

Eltern, Elterngewalt. Eltern in physischen Sinn sind diejenigen, die einer Person durch Erzeugung das leibliche Leben schenken. Durch die Tatsache der Erzeugung werden gegenseitige sittliche Pflichten zwischen Eltern und Kindern und das rechtliche Verhältnis der Elterngewalt über die Kinder begründet. Mit Rücksicht auf die schwerwiegenden Folgen für die ganze menschliche Gesellschaft hat Sitte und Recht von jeher die Erzeugung von Kindern an die Form der Ehe (s. d. Art.) geknüpft. Die Kinder werden danach unterschieden in eheliche und uneheliche, je nachdem sie in einer rechtmäßigen Ehe oder im Ehebruch oder im ledigen Stand erzeugt sind. Die Unterscheidung ist sachlich berechtigt, einmal, weil eine Verletzung des natürlichen und göttlichen Sittengesetzes bei der Zeugung seine Spuren an den Kindern zurückläßt, und dann, weil die Erziehung und Stellung der Kinder innerhalb oder außerhalb der Familie von den tiefstgreifenden Folgen für ihr künftiges Leben ist. Daran würde auch eine Umgestaltung der bestehenden sittlichen Anschauungen, wie sie von gewisser Seite angestrebt wird, nichts ändern; höchstens würden durch Zerflörung des Familienlebens die ehelichen Kinder dem Schicksal der unehelichen anheimfallen.

I. Das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ist in seinem Kern ein ethisches und besteht in Pflichten der Eltern gegen die Kinder und in Pflichten der Kinder gegen die Eltern. Die Pflichten der Eltern gegen die Kinder werden zusammengefaßt unter dem Begriff der leiblichen und geistigen Erziehung. Bezüglich der Erziehung im engeren Sinn s. d. Art. Wir fassen aber in diese Pflicht ein jene ganze Lebensrichtung der Eltern, die sie bei der Absicht, Kinder zu erzeugen, einhalten müssen. Wenn Erfahrung und Naturwissenschaft uns darlegen, welch großen Einfluß die körperlich-sittliche Beschaffenheit der Eltern auf die Kinder hat, und wenn die Menschen instande sind, diese ihre körperlich-sittliche Beschaffenheit durch freiwillige Tätigkeit und Lebensführung zu beeinflussen, so entspringt daraus die schwere Pflicht der Eltern, alles, was in ihren Kräften steht, zu tun, um ihrerseits einen günstigen körperlichen und geistigen Einfluß auszuüben auf die zu erzeugenden Kinder. Ist es doch geradezu erbärmlich, wenn man sieht, wie heutzutage auf Grund der besseren Naturerkenntnis alles mögliche getan wird zur Veredlung des Zuchtviehs. Wo es sich aber um Heranbildung von Menschen handelt, da ist seitens vieler Eltern meist nicht das gleiche Verantwortungsgefühl. Dieses zu heben ist eine der wichtigsten Aufgaben. Denn durch eine größere Beachtung der zugrunde liegenden

Naturgesetze würde die nachfolgende Sorge um Heranbildung der Kinder am erfolgreichsten unterstützt. Die Kinder dürfen eben nicht als leidige Dreingabe des ehelichen Lebens betrachtet, sondern müssen als einer seiner Hauptzwecke gewollt werden. Eine weitere, heutzutage oft vernachlässigte Pflicht ist es, dem neugeborenen Kind die Muttermilch zu reichen, falls dies nicht unmöglich ist. Denn mit gutem Grund wird die große Kindersterblichkeit teilweise auch darauf zurückgeführt, daß so wenig Mütter noch ihre natürliche Pflicht erfüllen, und zwar vielfach aus eiteln Vorwänden. So z. B. herrscht die Vorstellung, als ob durch Erfüllung dieser Pflicht Gesundheit und Jugendkraft des Weibes leiden würden, was selbstverständlich bei normalen Verhältnissen durchaus unwahr ist.

Die Kinderpflege durch die Mutter kann eigentlich auch nicht erjert und der Mutter abgenommen werden etwa durch Anstalten wie Krippen, Findelhäuser und Waisenhäuser. Solche Anstalten sind nur schwache Notbehelfe.

Die leibliche Erziehung umfaßt alle Sorgen für das Leben, den Lebensunterhalt und die Lebensstellung des Kindes; die geistige Erziehung hat die intellektuelle und sittlich-religiöse Ausbildung zum Ziel. In diese Sorgen haben sich Vater und Mutter zu teilen.

Gegenüber diesen Elternpflichten steht das Recht auf die Kindespflicht der Pietät, die in sich Ehrfurcht, Liebe und Gehorsam schließt. Diese Kindespflicht ist nicht bloß ein Naturgesetz, sondern zugleich ein göttliches Gebot (2 Mos. 20, 12; 5 Mos. 5, 16; vgl. Lob. 4, 3; Sir. 3, 3. 5—8; 7, 29; Matth. 15, 4; 19, 19; Mar. 7, 10; Eph. 6, 1—3; Kol. 3, 20). Die Pietät gebührt den Eltern wegen der ihnen von Gott unmittelbar verliehenen Autorität über ihre Kinder. Sie kommt nicht bloß dem Vater, sondern in gleicher Weise auch der Mutter zu, wennschon dem Vater wegen der Ordnung und Einheit der Familie die oberste Entscheidung zusteht. Die Ehrfurcht der Kinder gegen ihre Eltern ist die naturgemäße Äußerung und Anerkennung der Abhängigkeit von den Eltern im Leben, Lebensunterhalt und Lebensstellung. Die Ehrfurcht gegen die Eltern ist ein Abglanz der religiösen Ehrfurcht gegen Gott. Die Liebe gegen die Eltern ist ein Ausfluß der kindlichen Erkenntlichkeit für das, was das Kind alles den Eltern verdankt. Sie muß sich selbstverständlich in der Gesinnung wie in der Tat zeigen dadurch, daß die Kinder von den Eltern geistige und leibliche Not nach Kräften fernhalten und jedenfalls sie in jeder Not nach Kräften unterstützen. Die Pflicht des Gehorsams entspricht der elterlichen Autorität und erstreckt sich auf alle Dinge, die der Elterngewalt



unterstehen, also hauptsächlich auf die häusliche Ordnung und die Fragen der Erziehung. Während aber die beiden andern Seiten der Pietät, Ehrfurcht und Liebe, für das ganze Leben die Kinder verpflichten, hört die Pflicht des Gehorsams in gewissen Fällen auf; z. B. dann, wenn der elterliche Befehl seine Befugnis überschreitet, wenn es sich um die Standeswahl handelt. Denn die Eltern haben nicht das Recht, über das zukünftige Leben des Kindes zu verfügen. Im Falle sie aber durch Verheiratung des Kindes oder seinen Eintritt in einen religiösen Orden in schwere Not kommen würden, haben die Eltern das Recht, den Eintritt des Kindes in den von ihm gewählten Stand auf einige Zeit zu verschieben. Ist keine Notlage der Eltern vorhanden, dann dürfen mündige Kinder gegen den Willen, ja selbst ohne das Wissen der Eltern den Ordensberuf ergreifen. Unmündige Kinder können ohne Wissen und Willen der Eltern keine Verpflichtungen, selbst nicht durch Gelübde, auf sich nehmen. Die Pflicht des Gehorsams hört auch auf, wenn ein Kind aus der Familie ausscheidet durch Eintritt in den Priester-, Ordens- oder Ehestand, und endlich durch Selbständigmachung. Die Pflicht der Pietät erstreckt sich auch auf alle, die Elternstelle vertreten, wie Lehrer und Erzieher, Vormünder und überhaupt gewissermaßen alle Vorgelegten.

II. Auf Grund der sittlichen Anschauungen wurde das gegenseitige Verhältnis von Eltern und Kindern von jeher auch rechtlich geregelt. Das römische Recht verlangte vom Kind den völligen Familiendienst, in dem es aufzugehen hatte. Sogar vom selbständigen Erwerb war das Kind ausgeschlossen. Die väterliche Gewalt (*patria potestas*) herrschte über das Kind, solange der Vater lebte. Nach dem germanischen Recht war das Kind nur so lange unter der väterlichen Gewalt, als es in der Familie lebte. Es war in erster Linie hier ein Schutz- und Vertretungsverhältnis. Das neuere französische Recht, das gegen die Übermacht der väterlichen Gewalt ankämpfte, unterstellte das Kind nur bis zur Volljährigkeit unter die väterliche Gewalt. Mit Erlangung der Volljährigkeit sollte das Kind von der väterlichen Gewalt befreit sein. Außerdem entwickelte das französische Recht den Begriff der elterlichen Gewalt gegenüber der väterlichen. Träger der elterlichen Gewalt ist dann 1) während der Lebzeiten des Vaters Vater und Mutter zugleich; 2) wenn der Vater stirbt oder seine Gewalt erlischt, die Mutter allein. Diese Auffassung gibt der Mutter eine höhere Stellung in der Familie, indem die Mutter dadurch nicht bloß eine moralische, sondern auch eine rechtliche Macht hat neben dem Vater.

Das B.G.B. für das Deutsche Reich hat diese Anschauung aufgenommen. Danach untersteht das Kind, solange es minderjährig ist, der elterlichen Gewalt (§ 1626). Diese Gewalt besteht in dem Recht und der Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen (§ 1627). Die

Ausübung der elterlichen Gewalt liegt in erster Linie dem Vater ob. Solange er dazu imstande ist, hat die Mutter ihn darin lediglich zu unterstützen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Eltern geht die Meinung des Vaters vor (§ 1634). Erst wenn das Recht des Vaters entfällt, tritt die Mutter ein (§ 1634). Allerdings kann die elterliche Gewalt der Mutter stark beschränkt werden durch Aufstellung eines Beistandes, wenn der Vater es so angeordnet hat, oder wenn das Vormundschaftsgericht es für nötig erachtet (§ 1687).

Nach § 1631 begreift die Sorge um die Person des Kindes das Recht und die Pflicht in sich, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthaltsort zu bestimmen. Auch die nötigen Zuchtmittel darf der Vater kraft des Erziehungsrechts anwenden. Durch Art. 134 des Einf.-Ges. ist allerdings die religiöse Erziehung der Kinder davon ausgenommen und den Landesgesetzen überlassen worden. Wenn nun die Landesgesetze die elterliche Gewalt gerade in diesem Punkte beschränken, so ist eigentlich dadurch das Recht der Eltern, das der § 1631 ihnen zuerkennt, im wichtigsten Stück aufgehoben. Die religiöse Erziehung gehört so zum Wesen der Erziehung überhaupt, daß diese ohne jene nicht vollständig durchgeführt werden kann. Somit werden die Eltern, die im Gewissen zur religiösen Erziehung ihrer Kinder schon durch das natürliche Sittengesetz verpflichtet sind, durch solche beschränkenden Landesgesetze in die ärgste Zwangslage versetzt. In den deutschen Bundesstaaten herrscht nun die größte Mannigfaltigkeit in den Landesgesetzen betreffs der religiösen Erziehung der Kinder, so daß es zu weit führte, alle die verschiedenen Gesetze hier aufzuführen. Sie stammen gemeist aus der ersten Hälfte des 19. Jahrh. und stimmen darin überein, „daß sie im Geist der ‚Aufklärung‘ ihrer Zeit für die Angehörigen der drei christlichen Religionsparteien gerechte Grundsätze über die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen aufzustellen suchten“. Treffend sagt Schmidt: „Weder dem Reich noch den einzelnen Bundesstaaten steht das Recht zu, gesetzliche Vorschriften über die religiöse Erziehung oder gar über konfessionelle Teilung der Kinder zu erlassen. Wohl aber hat der paritätische Staat die Aufgabe, die Eltern begünstigend der religiösen Erziehung ihrer Kinder unbehelligt zu lassen und unberechtigte Eingriffe von Seiten Dritter abzuwehren. Von diesem Standpunkt aus kann behauptet werden, daß die bestehenden Landesgesetze über die Konfession der Kinder mehr oder minder auf der falschen Theorie des Staatskirchentums beruhen.“ (Vgl. über die einzelnen Gesetze Schmidt, Die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im Deutschen Reich, 1890.)

Selbständig dürfen Kinder ihre Religion wählen in Preußen und Württemberg nach vollendetem 14., in Baden nach dem 16., in Bayern nach dem

21. Lebensjahr. In Oesterreich dürfen die Kinder ebenfalls nach vollendetem 14. Lebensjahr darüber frei entscheiden.

Neben den landesgesetzlichen Beschränkungen bezüglich der religiösen Erziehung des Kindes besteht der Schulzwang, der an und für sich nicht verwerflich ist, wenn er die elterliche Gewalt in der Erziehung der Kinder unterstützt und nicht hindert. Der Staat nach unserer heutigen Auffassung hat eben die Pflicht, ein gewisses Mindestmaß von Allgemeinbildung von seinen Angehörigen zu verlangen. In der Sorge um die Ausbildung des Kindes kann und darf der Vater Lehr- und Dienstverträge für das Kind abschließen, und zwar in dessen Namen. — Die Heirat einer minderjährigen Tochter hebt die elterliche Gewalt über sie nicht auf. Die Gewalt erstreckt sich aber nur noch auf die Vertretung der Person, nicht mehr auf die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens (§§ 1633, 1661).

Die Kinder haben, solange sie dem elterlichen Hausstand angehören und von den Eltern erzogen und unterhalten werden, die Pflicht, den Eltern nach Kräften und Lebensstellung Dienste in der Haushaltung und im Geschäft zu leisten (§ 1617). Daher dürfen die Kinder für solche Dienste keinen Anspruch auf Vermögensanteile machen. Dies gilt auch für die Kinder, die bereits volljährig sind.

Neben der Sorge um die Person des Kindes schließt die elterliche Gewalt auch in sich seine Vertretung in der Verwaltung ein. Der Vater hat demnach alle jene Handlungen vorzunehmen, die zu der unverfälschten Erhaltung des Kindesvermögens notwendig sind, alle Schädigungen möglichst abzuwehren und den Bestand zu sichern. Er hat für die nutzbare Anlegung des Kapitals zu sorgen und haftet bei alledem für die Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Im allgemeinen decken sich in der Vermögensverwaltung die Pflichten des Vaters mit denen des Vormunds, soweit nicht das Gesetz Ausnahmen zugunsten des Vaters macht.

Besondere Vorschriften enthält das B.G.B. bezüglich der Anlegung von Geldern. In der Hauptsache ist verwiesen auf die Vorschriften der §§ 1807 f, die gelten bei der Anlage von Mündelgeldern. Das Vormundschaftsgericht kann sogar den Verbrauch des Geldes dem Vater gestatten, wenn er davon den Nießbrauch hat. Der Vater muß in dem Fall nur bei Beendigung seiner Verwaltung die Summe wieder herausbezahlen. Erwerbungen mit den Mitteln des Kindes geschehen nicht im Namen des Vaters, sondern in dem des Kindes (§§ 1642 ff.).

Die elterliche Gewalt gibt dem Vater ferner das Recht der Nutznießung an dem Vermögen des Kindes (§ 1649). Verbrauchssachen, die zu dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen gehören, darf der Vater für sich veräußern und verbrauchen (§ 1653). Die Lasten dieses Vermögens hat er natürlich auch zu tragen (§ 1654). Gehört

zum Kindesvermögen ein Erwerbsgeschäft, so hat der Vater hiervon lediglich den jährlichen Reingewinn anzusprechen. Der etwaige Verlust eines Jahres ist durch den Reingewinn der folgenden zuerst auszugleichen (§ 1655).

Überläßt das Kind nach seiner Volljährigkeit die Vermögensverwaltung seinem Vater bzw. seiner Mutter, so dürfen diese die Einkünfte nach freiem Ermessen verwenden, soweit es die Verwaltungskosten zulassen und das Kind nicht anders verfügt. Hat ein volljähriges Kind von seinem Vermögen etwas den Eltern zur Bestreitung der Haushaltungskosten beigesteuert, so wird im Zweifelsfall vorausgesetzt, daß das Kind nicht Ersatz verlangen wollte (§§ 1618 ff.).

Der Nutznießung entzogen ist nach § 1651 und 1638 einmal, was das Kind erwirbt durch seine Arbeit oder durch ein nach § 112 gestattetes selbständiges Erwerbsgeschäft; dann was dem Kind zufällt von Todes wegen oder durch Schenkung, sofern hier die Nutznießung des Vaters besonders ausgeschlossen ist. Dieses freie Vermögen untersteht bei minderjährigen Kindern auch der Verwaltung des Vaters. Die Nutznießung des Vaters am Kindesvermögen endigt mit der Verheiratung des minderjährigen Kindes, aber nur wenn die Ehe mit Einwilligung der Eltern geschlossen wurde.

Die elterliche Gewalt unterliegt mancherlei Beschränkungen, sowohl insofern sie sich auf die Person als auch auf das Vermögen des Kindes erstreckt. In Fällen, wo die elterliche Gewalt nicht stark genug ist, kann nach § 1631 das Vormundschaftsgericht zur Unterstützung angerufen werden. Verringert oder ganz entzogen kann das Recht der Ausübung der elterlichen Gewalt werden, wenn Gefahr des Mißbrauchs zum Schaden des Kindes vorhanden ist. Solche Mißbräuche sind z. B. die strafliche Vernachlässigung der Elternpflichten, die geschäftliche Ausbeutung des Kindes, unbilliges und verbrecherisches Verhalten des Vaters und der Mutter. In solchen Fällen kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Kind zum Zweck der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werde (§ 1666; vgl. d. Art. Fürsorge- und Zwangserziehung). Ist der Unterhalt des Kindes in Gefahr dadurch, daß der Vater in der Vermögensverwaltung seine Pflicht verlegt, so kann ihm auch die Vermögensverwaltung beschränkt oder entzogen werden. Insbesondere kann das Vormundschaftsgericht genaue Verwaltungskontrolle einfordern (§§ 1667 ff.).

Außer dieser Beschränkung und Entziehung der elterlichen Gewalt erlischt sie durch den Tod oder die Todeserklärung und durch Verwirkung. Diese letztere tritt ein, wenn der Vater wegen eines am Kind begangenen Vergehens oder Verbrechens zu einer Mindeststrafe von 6 Monaten Gefängnis oder Zuchthaus verurteilt wird, vom Tage der Rechtskraft des Urteils an (§ 1680). Falls der Vater geschäftsunfähig oder in seiner Geschäftsfähigkeit

fähigkeit beschränkt ist, ruht die elterliche Gewalt (§§ 1676 ff).

Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern kann nach dem B.G.B. in dreierlei Weise begründet werden. 1. Durch die Eheschließung der Eltern vor der Zeugung oder wenigstens vor der Geburt der Kinder. Im unnütze Streitigkeiten über das Rechtsverhältnis der Kinder zu verhüten, hat das Recht eine Empfängniszeit angelegt, die angibt, wann ein lebensfähiges Kind empfangen sein kann. Als gesetzliche Empfängniszeit gilt nach dem B.G.B. § 1592, wie es bereits das römische Recht annahm, die Zeit von dem 181. bis zum 302. Tag vor der Geburt des Kindes. Seine Ehelichkeit wird innerhalb dieser Grenzen deshalb rechtlich vermutet (§ 1591). Einen allgemeinen Grundsatz, wie das römische Recht ihn aufweist in den Worten: *Pater est, quem nuptiae demonstrant*, hat das B.G.B. nicht.

2. Es kann auch durch Legitimation oder Ehelichkeitserklärung ein uneheliches Kind dem ehelichen rechtlich gleichgestellt werden. Sie geschieht nach dem B.G.B. (§ 1719) durch die gesetzliche Eheschließung der Eltern. Voraussetzung ist natürlich, daß die beiden Ehegatten auch die wirklichen Eltern des Kindes sind. Ferner muß eine wirkliche Ehe zwischen den Eltern des unehelichen Kindes möglich sein. Auch die durch Justinian eingeführte *legitimatio per rescriptum principis* ist in das B.G.B. aufgenommen worden, indem nach § 1723 ein uneheliches Kind auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden kann. Vorausgesetzt ist hierbei die Einwilligung des Kindes, oder falls es noch nicht volljährig ist, die seiner Mutter, und, wenn der Vater verheiratet ist, auch die seiner Ehefrau (§ 1726). Auch durch diese Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind seinem Vater gegenüber vollständig die Stellung eines ehelichen (§ 1736). Der Vater hat also auch die Verwaltung und Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zu beanspruchen, wie er andererseits für dessen Unterhalt aufzukommen hat.

3. Elternverhältnis kann auch noch durch Annahme eines Kindes an Kindes Statt (Adoption) rechtlich hergestellt werden. Die Adoption kann sowohl von einem Ehepaar wie auch von einer einzelnen Person vorgenommen werden. Dabei wird vorausgesetzt, daß diese wenigstens 50 Jahre alt und 18 Jahre älter als das anzunehmende Kind ist. Ferner darf sie keine ehelichen Kinder haben. Die Annahme hat durch einen Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden zu geschehen. Der Vertrag muß gerichtlich bestätigt werden. Wenn das Kind noch minderjährig ist, erlangt der Annehmende die elterliche Gewalt über dasselbe, also auch die Verwaltung und Nutznießung am Vermögen des Kindes. Das angenommene Kind erhält die Stellung eines ehelichen; jedoch begründet die Annahme an Kindes Statt kein verwandtschaftliches Verhältnis

zwischen den Verwandten der Adoptiveltern und dem Adoptivkind (§§ 1741 ff).

Wie vom Standpunkt des Sittengesetzes aus ein Unterschied ist zwischen ehelichen und unehelichen Kindern, trotzdem die Tatsache der Zeugung bei beiden dieselbe ist, so behält auch die Rechtsordnung diesen Unterschied bei, zumal schon die Feststellung der Vaterschaft bei unehelichen Kindern mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, während andererseits der Satz gilt: *mater semper est certa*. Darauf bauen sich die gesetzlichen Bestimmungen auf betreffs der rechtlichen Stellung der unehelichen Kinder (B.G.B. §§ 1705 ff). Das uneheliche Kind führt den Familiennamen der Mutter und steht nur zu ihr und ihren Verwandten im gleichen rechtlichen Verhältnis, also auch im Erbverhältnis, wie die ehelichen Kinder. Jedoch erhält die Mutter nicht die elterliche Gewalt über das Kind, trotzdem sie verpflichtet ist, für die Person des Kindes zu sorgen. Der Vater des unehelichen Kindes hat die Verpflichtung, jedenfalls bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dem Kind den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Lebensunterhalt zu gewähren (Alimentationspflicht). Als Vater des unehelichen Kindes gilt derjenige, der in der gesetzlich bestimmten Empfängniszeit der Mutter beigezogen hat.

Für diejenigen Personen, die der sorgenden Elterngewalt bedürfen, ihr aber aus irgend einem Grund nicht unterstehen können, hat das Recht die Vormundschaft eingesetzt. Der Vormund ist gesetzlicher Vertreter seines Mündels und hat als solcher in dessen Rechtsangelegenheiten zu handeln, d. h. für die Person und die Vermögensverwaltung des Mündels zu sorgen (B.G.B. § 1793). Als Vormund für elternlose Minderjährige wird vom Vormundschaftsgericht bestellt, vor von den Eltern der Kinder leghmüßig genannt wurde, oder aber die Großväter der Kinder. Falls diese gestorben sind, hat das Gericht eine andere geeignete Person als Vormund zu berufen, wozu möglichst eine verwandte oder verschwägerte. Auch ist bei der Auswahl auf das Religionsbekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen (§§ 1776, 1779). Für Volljährige wird ein Vormund bestellt, sobald sie entmündigt sind (§§ 1896 ff). Überwacht wird der Vormund durch das Vormundschaftsgericht, und im Fall einer großen Vermögensverwaltung durch einen besonders bestellten Gegenvormund (§§ 1837, 1792, 1799).

Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, richtet sich nach den Vorschriften über die elterliche Gewalt (§ 1800). Dem Vormund jedoch, der nicht dem religiösen Bekenntnis angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist, kann vom Vormundschaftsgericht die religiöse Erziehung des Mündels entzogen werden (§ 1801). In der Vermögensverwaltung hat der Vormund dem Vormundschaftsgericht in regelmäßigen Zeiträumen Rechenschaft abzulegen und darf wichtigere Verfügungen nur mit Ge-

nehmung des Gerichtes treffen (§§ 1821 ff, 1840).

Literatur. Cathrein, Moralphilosophie (*1904); Knitschky, Rechtsverhältnis zwischen Eltern u. Kindern (1899); Koch, Lehrbuch der Moralphilosophie (*1907); Holtenborff, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft (*1902, hrsg. von Kohler); Schmidt, Die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im Deutschen Reich (1890).

[Fr. Keller.]

Embargo s. Repressalien.

Emissionsgeschäft s. Banken und Kreditinstitute (Bd I, Sp. 578).

Emser Punttation (15. Aug. 1786) s. Febronianismus.

Enfantin, Sozialist, s. Sozialismus.

Engels, Friedr., Sozialist, s. Sozialismus.

England s. Großbritannien.

Enquete. Nachdem die Wirtschafts- und die Sozialpolitik in neuerer Zeit immer weitere Gebiete in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen haben, mußte sich das Bedürfnis geltend machen, eingehende Kenntnis von den einschlägigen Verhältnissen zu erhalten. Nun ist es aber einleuchtend, daß die Staatsgewalt, die sich in erster Linie mit der Klärstellung dieser Verhältnisse zu befassen hat, sowie diejenigen Vereine, Interessentenkreise usw., die in ihrem oder dem allgemeinen Interesse eine einseitige oder gar eine offenbar ungenügende Tätigkeit der Staatsbehörden auf diesem Felde zu ergänzen sich bestreben, nicht allein aus statistischen Zusammenstellungen, aus amtlichen Tabellen und Dokumenten die nötige Belehrung schöpfen konnten. Reichen von Ziffern über die verschiedenartigen, das menschliche Dasein berührenden Ereignisse, z. B. über die Zu- und Abnahme der Betriebe der verschiedenen Produktionszweige, die Aus- und Einwanderung, die Bewegung des Exports und der Einfuhr, mögen noch so wichtige Einblicke in das Getriebe der menschlichen Wechselbeziehungen gestatten, erschöpfend sind die auf diese Weise gewonnenen Belehrungen nicht. Sie müssen oftmals in beträchtlichem Umfang ergänzt werden durch die direkte Befragung der beteiligten Kreise, um dergestalt genügende Aufklärung und eine gebiegene Grundlage für eine zweckentsprechende Tätigkeit der öffentlichen Organe bzw., soweit eine solche in den betreffenden Fällen unuttlich erscheint, für das Eingreifen einzelner oder von Vereinen in sittlicher, sozialer oder sonst welcher Tätigkeit zu gewinnen. Diese Befragungen bezeichnet man mit dem Wort Enquete, und es ist nicht notwendig, diesen Begriff auf die mündliche Befragung und Abhörnung der betreffenden Personen zu beschränken, so sehr auch diese Form des Verfahrens der schriftlichen Einvernehmung vorzuziehen ist. Wohl aber liegt nur dann eine Enquete vor, wenn sich das Erfundungsverfahren über den Kreis des Einholens außerordentlicher Berichte seitens der regelmäßig mit der Vorforg für die betreffenden Gegenstände betrauten Behör-

den und Personen hinaus erstreckt, und ohne die Mitwirkung und Ausschüsse derselben zu übergehen, sich auch an weitere in der Sache unterrichtete Kreise wendet. Demnach sind auch die auf Augenschein und mannigfachen mündlichen Austausch beruhenden Berichte der Fabrikinspektoren nicht als Enqueten zu bezeichnen.

In England kommen Enqueten über wirtschaftliche Fragen bereits seit der Mitte des 18. Jahrh. vor, bald vom Parlament bald von der Regierung veranlaßt. In der 1874 veröffentlichten List of parliamentary papers der Jahre 1836/72 ist viel enthalten, was auf unsern Gegenstand Bezug hat und einen Einblick in die Vorzüge des englischen Verfahrens gewährt, das auf den Grundätzen der Mündlichkeit, d. h. des Abhörens der Auseinandersetzungen der Personen, welche zur Aussage über die aufzuklärenden Verhältnisse berufen sind, und der Öffentlichkeit dieser Zeugenvernehmungen beruht. Durch diesen Umstand wie durch die unmittelbar nach den Vernehmungen der einzelnen Tage erfolgende wörtliche Veröffentlichung der Fragen und Aussagen in den Zeitungen, welche die Aufmerksamkeit der Interessierten auf die etwa nötige Ergänzung und Verbesserung der Aussagen lenkt, wird der Kreis der Informationen wesentlich erweitert.

Die Gegenstände, mit denen es die verschiedenen Enqueten in England zu tun hatten, sind die mannigfaltigsten. Es fanden dortselbst z. B. umfangreiche Erhebungen über die Kinderarbeit statt, zuerst im Jahr 1840 ff., sodann im Jahr 1862 über die Arbeit der von der Fabrikgesetzgebung noch nicht geschützten Kinder, deren Resultate in den Jahren 1862/67 veröffentlicht wurden, und im unmittelbaren Anschluß daran die Enquete über die Arbeit der Kinder in der Landwirtschaft. Bei diesen Enqueten sind die unparteiischen Elemente, welche, über die Sachlage unterrichtet, den humanitären Interessen Aufmerksamkeit schenken, also Geistliche, Ärzte, Lehrer u. a. eine auf das Wohl der arbeitenden Klassen gerichtete Tätigkeit übende Persönlichkeiten, zur Aussage berufen worden und haben reichhaltiges Material geliefert. Ferner waren die verschiedenen Maßregeln, welche sonst auf dem Gebiet der Fabrikgesetzgebung in England getroffen wurden, der Gegenstand von Enqueten. So veranlaßte das Local Government Board im Jahr 1873 in Sachen der Verminderung der Arbeitszeit Erhebungen und sandte zu diesem Behuf eine besondere Kommission in die Bezirke der betreffenden Industrien. In sehr umfangreicher Weise wurde bei der Enquete über die Konsolidation der Fabrikgesetze im Jahr 1875, die der Workmanship Act vom Jahr 1878 vorausging, welche die auf diesem Gebiet bisher erlassenen Spezialgesetze kodifizierte, der Zustand der Arbeiterwelt erhoben. Die Kommission war dem englischen Gebrauch gemäß bestrebt, die zu vernehmenden Personen des Arbeiterstands in ihren Umgebungen

und bei der Arbeit zu sehen. Sie begab sich an Ort und Stelle, von Bezirk zu Bezirk und nahm ihre Verhöre und Augenheine an dem am geeignetsten erscheinenden Orte des Bezirkes vor, wie es in etwas veränderter Weise bei der Enquete über die Trade-Unions im Jahr 1867 und den folgenden Jahren der Fall gewesen war, wo in London die Zentralkommission selbst die Verhöre vornahm, während dies in den übrigen Theilen des Landes durch Subkommissionen geschah. Man pflegt eben in England auf die Erhebung der Zustände bestimmter, oft, ja in der Regel nur kleiner Theile des sozialen Organismus viele Zeit zu verwenden und der Kommission gänzliche Freiheit bei der Durchführung ihrer Aufgabe zu lassen, so daß dieselbe an keinen Fragebogen gebunden ist. Jedemfalls aber geben die englischen Enqueten in sehr sorgfältiger Weise vor sich.

In Frankreich fanden die ersten Enqueten (über die Eisen- und über die Zuderfrage) im Jahr 1828 statt. Von 1834 an, wo eine solche über die Notwendigkeit von Prohibitivzöllen für gewisse Gegenstände veranstaltet wurde, bildete sich dann ein Typus des Verfahrens aus, der in der Regel zur Anwendung kam, wenn auch das mündliche Verfahren, das bei diesen Erhebungen in den Hintergrund getreten war, später wieder einen größeren Spielraum erhielt: es wurden nämlich meist Mitglieder des Conseil supérieur du commerce, de l'agriculture et de l'industrie oder des Staatsrats mit der Vornahme der Enqueten betraut, indem die Kommissionen aus solchen gebildet wurden, sei es nun daß diese Körperschaften mit Genehmigung der Regierung zu den Enqueten schritten, sei es daß die Regierung aus eigener Initiative solche vornahm und Kommissionen aus dem Schoße derselben zu deren Leitung ernannte. So gingen vom Conseil supérieur etc. aus und hat derselbe vorgenommen die sehr wichtigen Enqueten sur le régime des sucres in den Jahren 1863 und 1872, sur la marine marchande in den Jahren 1863/65 und die sur les principes et les faits généraux qui régissent la circulation monétaire et fiduciaire in den Jahren 1867/69. Vom Staatsrat hingegen wurden unter anderem geleitet die Enqueten sur la revision de la législation des céréales im Jahr 1859, sur le service des enfans assistés im Jahr 1860 und die sur la législation relative au taux de l'intérêt de l'argent im Jahr 1864. In andern Fällen dagegen hat, und zwar unter der dritten und schon unter der zweiten Republik, die gesetzgebende Versammlung Enqueten veranstaltet und durch aus ihrem Schoße erwählte Kommissionen geleitet. So wurde im Jahr 1849 eine Kommission von 15 Mitgliedern zur Vornahme der Erhebungen über die Salzproduktion und -konsumtion erwählt. Auch die Enqueten über die Lage der arbeitenden Klassen in den Jahren 1872 und 1884 waren solche parlamentarische Enqueten.

Der Vorgang bei den französischen Enqueten ist folgender: Zunächst wird von der Kommission ein Fragebogen verfaßt, der alle einschlägigen Fragen umfaßt. Derselbe wird den zu befragenden Personen und Körperschaften zugemittelt, und die Kommission hat alsdann die schriftlichen Antworten einzusammeln bzw. die mündlichen Verhöre vorzunehmen. Beide Arten der Information werden nämlich stets nebeneinander angewendet. Es hat ja auch die schriftliche Einberufung, wegen der Kompetenz der befragten Organe, ihre große Bedeutung und verringert die Folgen des Uebelstandes, daß viele Personen sich nicht an den Ort der mündlichen Verhöre begeben, der freilich weit besser dadurch vermieden wird, daß sich die Kommission von Ort zu Ort verfügt, um dieselben vorzunehmen, wie dies bei einigen Erhebungen geschah, z. B. bei der großartigen landwirtschaftlichen Enquete des Jahres 1866. Man teilte bei derselben Frankreich in 28 Kreise, in denen Kommissionen von 10/12 Personen die Erhebungen vornahm. Aber diesen Kommissionen stand die leitende Kommission in Paris, die das Material verarbeitete und auch selbst mündliche Verhöre abhielt. Die Resultate dieser Enquete, bei der 10 000 Personen befragt wurden, und bei der die Kreis Kommissionen, welche die mündlichen Aussagen wie die schriftlichen Berichte entgegennahm, an 270 Orten tagten, erschienen seit 1867 in 35 Bänden. Im übrigen ist über die französischen Enqueten noch zu bemerken, daß die Kommission die zu vernehmenden Personen in der Regel ganz selbständig und in beliebiger Zahl bezeichnet, und daß sowohl die bei den betreffenden Fragen am meisten Beteiligten hinzugezogen als die durch ihre Einsicht zum Urteil Berufensten befragt werden. Bei der Befragung wird der Fragebogen nicht streng eingehalten, sondern die Betreffenden sagen nach ihrem Belieben nur über das aus, worüber sie besonders unterrichtet oder woran sie vorzugsweise beteiligt sind. Die Aussagen werden in der Regel stenographiert und im Druck von zusammenfassenden Berichten, dem Resultat der Kommissionsberatungen, begleitet, die Muster von eleganter Klarheit sind und (wenn auch nicht immer ausführlich genug) orientieren, ohne natürlich das Lesen der Protokolle ersparen zu wollen. So ist denn auch das französische Enquetewesen, auf langjähriger Entwicklung beruhend, in der Hauptsache zweckentsprechend geordnet und wie das englische wohl geeignet, über die Bedingungen einer erfolgreichen Organisation desselben in den verschiedenen Staaten Aufschluß zu erteilen.

In Deutschland hat sich diese Organisation vielfach in Übereinstimmung mit den eben besprochenen Einrichtungen von England und Frankreich gestaltet. Der stark entwickelten bürokratischen Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse in Deutschland hat das daselbst bei weitem später zur Ausbildung gelangte Institut der Erhebungen in

so manchen Punkten eine volle Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorgängen der französischen Enqueten zu danken, und es ist besonders der Fragebogen der Gegenstand mancher Angriffe geworden. Wie uns indes scheinen will, sind diese Angriffe nicht gerechtfertigt, soweit sie sich nicht gegen übertriebene Pedanterie bei der Vernehmung, wie sie nach dem soeben Gesagten in Frankreich vermieden wird, sondern gegen die Aufstellung eines solchen Bogens überhaupt richten. Es ist, mag nun die Enquete eine von einer ad hoc ernannten Kommission abzuhaltende oder eine von den gewöhnlichen behördlichen Organen vorzunehmende sein, zu empfehlen, daß entweder jene Kommission selbst oder die höchste staatliche Stelle einen von kompetenter Hand aufgestellten, die Sache allseitig beleuchtenden Fragebogen verteilt, zum mindesten für den Fall, wo die gewöhnlichen staatlichen Organe oder Subkommissionen oder Delegierte der Enquetekommission die Vernehmungen vornehmen. Doch muß den Fragenden das Recht gemahrt werden, noch weitere Fragen zu tun und nur solchen Personen die betreffenden Fragen vorzulegen, von denen Aufklärungen über dieselben erwartet werden können. Es gibt so vielfache und so einseitige Auffassungen der verschiedenen Verhältnisse, daß nicht genug Faktoren zur Beleuchtung aller Seiten derselben mitwirken können.

Abgesehen haben auch in Deutschland bereits sehr bedeutende Enqueten stattgefunden, von denen einige Erwähnung finden mögen. Am die Mitte der 1870er Jahre fanden die umfassenden Erhebungen über „die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter“ statt, welche zur Abklärung von mindestens 10 000 Personen an 559 Orten, freilich nicht wie bei der geschilberten großen französischen Agrar-Enquete durch Sachverständigenkommissionen, sondern durch die staatlichen Beamten der betreffenden Distrikte, geführt haben. Aber die Einwirkung der Gefangenenhaushaltung auf die Löhne der betreffenden Gewerkszweige ward im Jahr 1877 eine Enquete an den Orten, wo sich dieser Einfluß am meisten fühlbar machte, abgehalten. Ihr folgten 1878 Enqueten über die Tabakindustrie, die Eisenindustrie sowie über die Baumwoll- und Leinenindustrie, 1885 eine Enquete über die Sonntagarbeit und im Anschluß an den großen Bergarbeiterausland des Jahres 1889 Erhebungen über die Arbeiter- und Betriebsverhältnisse in fünf preussischen Bergwerksrevieren, die mit der Publikation eines eingehenden Berichtes über alle in Betracht kommenden Fragen unter Beisitz der Verhandlungsprotokolle, einer Lohnstatistik und der Arbeitsordnungen abschlossen, welche im Jan. 1890 erfolgte. 1892 wurde eine „Reichskommission für Arbeiterstatistik“, 1902 an deren Stelle ein „Beirat für Arbeiterstatistik“ eingesetzt (vgl. d. Art. Statistik). Die bisherigen arbeitsstatistischen Erhebungen erstrecken sich auf die Arbeitszeit

in Bäckereien und Konfitoreien (1892/93), die Arbeitszeit, Rübungsfrist und Lehrlingsverhältnisse im Handeltsgewerbe (1893/94), Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen (1894), Arbeitszeit in den Getreidemöhlen (1894 bis 1895), die Verhältnisse im Handwerk (1895 bis 1896) und die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschefabrikation (1896) usw. Sehr bedeutende wirtschaftliche Enqueten waren die Börse-enquete (1892/93, 93 Sitzungen) sowie die Kartellenquete (1903/06). Bei der letzteren bildeten „kontradiktorische Verhandlungen“ die Grundlage. Es wurden keine Fragen vernommen, sondern in größeren Versammlungen von Interessenten und Sachverständigen kamen in Rede und Gegenrede die verschiedenen Ansichten zum Ausdruck. Im Jahre 1908 trat auf ähnlicher Grundlage eine Bankenquetekommission (23 Mitglieder, 180 Sachverständige) zusammen, welche vor allem die Frage einer Umgestaltung der rechtlichen Grundlagen der Reichsbank zu prüfen hat.

Was Österreich anlangt, so ist auch hier das Enquetewesen neuerdings zu hoher Bedeutung gelangt, und es braucht diesbezüglich nur auf die parlamentarische Enquete über die Verhältnisse, die im Jahr 1883 zur Vorbereitung der zu erlassenden Arbeiterordnung stattfand, verwiesen zu werden.

Im allgemeinen kann behauptet werden, daß gegenwärtig kein zivilisierter Staat dieses hochwichtigen Mittels der Information über die öffentlichen Zustände zu entzagen vermag, als dessen Grundzüge, von deren Realisierung der Erfolg der Enquete abhängt, die möglichst große Öffentlichkeit des Verfahrens, die möglichste Verwirklichung des mündlichen Verhörs, die Vornahme desselben inmitten des Tätigkeits Schauplatzes der zu vernehmenden Personen und die Beziehung auch möglichst vieler unparteiischer sozialer Autoritäten sich ergeben.

Literatur. Außer den verschiedenen Publikationen über die Resultate der En. n, wie sie überall ausführlich erscheinen: Das Verfahren bei En. n über soziale Verhältnisse, drei Gutachten von Embden, Cohn, Stieba, nebst einem aus dem Englischen übersehten Anhang: über die Untersuchung von Gewerbestreitigkeiten u. die dem Zeugnis der Arbeitgeber und Arbeiter zukommende Glaubwürdigkeit (Bd 13 der Schr. des Vereins für Sozialpolitik, 1877); G. Cohn, Parlamentar. Untersuchungen in England (Jahrb. für Nationalök. u. Statistik Bd 25, 1875); Schnapper-Arndt, Zur Methodologie sozialer En. n (1888); Art. „En. n“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften u. im Wörterbuch der Volkswirtschaft. [Kämpfe, rev. Red.]

Entail s. Fideikommiss.

Enteignung. 1. Begriff. Enteignung ist jede auf Grund eines Verwaltungsaktes erfolgende ersatzpflichtige Entziehung, Benutzung oder Beschädigung einer Sache, Beschränkung des Eigentums, Entziehung oder Beschränkung von Rechten. Die Enteignungsmacht des Staates ist deswegen

gerechtfertigt, weil Rechte nur in der menschlichen Gemeinschaft möglich sind, ihre Geltendmachung daher den Interessen der Gemeinschaft unterzuordnen und zu beschränken ist, wo das Recht des einzelnen mit den Interessen der Gemeinschaft in Widerstreit tritt. Die Lösung des Widerstreits zwischen den Rechten des einzelnen und dem menschlichen Verkehr liegt der staatlichen Gesetzgebung ob. Das Recht des einzelnen bleibt anerkannt; es wird nicht aufgehoben, aber ersetzt durch die an seine Stelle tretende Entschädigung.

2. Geschichte. Schon das römische Recht sah sich genötigt, die Absolutheit der Rechtsausübung, insbesondere des Eigentumsrechts, zu öffentlichen Zwecken zu durchbrechen. Noch größer war die Zahl der Enteignungsfälle im Mittelalter, da dem deutschen Recht der absolute Eigentumsbegriff ungeläufig war. Die Enteignung erfolgte aber nicht als Staatshoheitsakt, sondern entweder insofern der Regalität, wie im Bergrecht, oder zufolge gewohnheitsrechtlicher Entwicklung durch die Genossen, wie im Weidrecht. Erst Hugo Grotius führte dieselbe auf das *ius eminens* des Staates zurück. Die Enteignung durch Staatsakt zur Lösung des Widerstreits des öffentlichen Interesses mit dem Privatrecht reicht nicht über das 18. Jahrh. zurück und steht mit der Entwicklung der Landeshoheit in Verbindung. Im preussischen Landrecht findet sich zuerst allgemein der Gedanke ausgesprochen, daß der Staat jemand zum Verkaufen einer Sache gegen Entschädigung zwingen könne, wenn das allgemeine Wohl dies notwendig mache. Dann hat der Code civil in Art. 545 die Zwangsabtretung des Eigentums wegen des öffentlichen Nutzens gegen eine angemessene und vorgängige Entschädigung zugelassen. Veregelt wurde hierauf die Enteignung durch die Gesetze vom 16. Sept. 1807 und 8. März 1810, welche für die continentalen Enteignungsgesetze zum Muster wurden. Dem französischen Vorgang ist das österreichische Gesetzbuch in § 365 gefolgt. Im 19. Jahrh. hat die rasche Entwicklung des Straßens-, Festungs- und Eisenbahnbaues, der Flußregulierung und Kanalisierung, des Militärwesens und der Wohlfahrtspolizei zu einer häufigen Anwendung der Enteignung genötigt, wobei von den Verwaltungsbehörden weitgehende Befugnisse beanprucht worden sind. Der praktischen Übung folgte die theoretische Begründung und Rechtfertigung des Enteignungsrechts nach.

Die zahlreichen Enteignungen haben Rechtsphilosophen, wie den jüngeren Fichte, auf den bereits im römischen Recht ausgesprochenen Gedanken gebracht, daß der Staat durch Verwaltung und Gesetzgebung den Eigentümer zu bestmöglicher Benutzung seines Eigentums anzutreiben, und wenn dies nicht zu erreichen, gegen volle Entschädigung seines Eigentums zu entsetzen und dieses in die Hände des rechten Eigentümers zu legen habe. Die Gegenwirkung gegen diese Verletzung des Verhältnisses des Staates zum Privateigentum

blieb nicht aus. Zum Schutze wohlervorbener Rechte wurde in den Verfassungsurkunden das Eigentum für unverleßlich erklärt. Eine Enteignung sollte nach den deutschen Grundrechten gegen den Willen des Eigentümers nur aus Rücksichten des allgemeinen Besten und nur auf Grund eines Gesetzes gestattet sein (vgl. auch österr. Gesetz vom 21. Dez. 1867 Art. 5). Die preussische und die ihr nachfolgenden Verfassungen ließen jedoch im Anschluß an den Art. 11 der belgischen Verfassung die Beschränkung fallen, daß die Enteignung nur auf Grund eines Gesetzes zulässig sei; sie bestimmten aber, daß das Eigentum nur 1) aus Gründen des öffentlichen Wohles, 2) gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung, 3) nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden könne. Der verfassungsmäßigen Garantie der Unverleßlichkeit des Eigentums gegenüber ist somit die Enteignung ein ausnahmsweises Rechtsinstitut, welches nur innerhalb der von den Gesetzen gezogenen Schranken ausgeübt werden darf.

Eine Eigentumsverletzung seitens der Staatsgewalt kann nun in zweifacher Weise erfolgen: durch die Gesetzgebung oder durch die Verwaltung. Würde die Gesetzgebung Eigentum ohne Gründe und ohne Entschädigung aufheben, so würde darin zweifellos eine mißbräuchliche Anwendung des Gesetzgebungsrechts liegen; ein Mittel der Abwehr oder ein Entschädigungsanspruch wäre aber dem Enteigneten nicht gegeben, sofern nicht das Gesetz selbst ihm dazu verholten hätte. Dieser Fall der Eigentumsentziehung scheidet deshalb aus dem Enteignungsrecht aus. Der verfassungsmäßige Schutz des Eigentums bezieht sich nur auf die verwaltende Tätigkeit des Staates und seiner Organe; er will den Eigentümer vor willkürlicher Entziehung aus seinem Eigentum durch die Regierungsgewalt schützen. Diese ist dahin beschränkt, daß sie die Enteignung nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts erfordert, gegen vollständige Entschädigung vornehmen oder gestatten darf. Dieser Schranke ungeachtet, und obgleich das Enteignungsverfahren sich in gesetzlichen Formen bewegt, enthält die Enteignung noch immer einen einschneidenden Eingriff in das Eigentumsrecht, zumal da dem Enteigneten über die Frage der Notwendigkeit oder Gesetzmäßigkeit der Verleihung des Enteignungsrechts der Rechtsweg nicht gegeben ist, er sich vielmehr dem Ausspruch des Verwaltungorgans zu fügen hat.

Die in den Verfassungen in Aussicht gestellten Enteignungsgesetze sind in einer Reihe von Staaten erfolgt.

In Deutschland erließ zunächst Sachsen am 4. Jan. 1821 ein Mandat über den Chausseebau und am 3. Juli 1835 ein Gesetz über die Abtretung des Grundeigentums für die Leipzig-Dresdener Eisenbahn. Die Abtretung des Grundeigentums zu Wasserleitungen ist dorfselbst durch Gesetz

vom 28. März 1872, die Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums für jedes dem öffentlichen Nutzen gewidmete Unternehmen durch Enteignungsgefeß vom 24. Juni 1902 geregelt. Baden erhielt ein Expropriationsgefeß am 28. Aug. 1835, welches ergänzt und abgeändert ist durch die Gefetze von 1838, 1858 und 1879 (§ 113). Die Enteignung ist nunmehr allgemein geregelt durch das diese Gefetze aufhebende Enteignungsgefeß vom 26. Juni 1899 und die Novelle vom 5. Okt. 1908. In Bayern wurde die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke durch Gefetz vom 17. Nov. 1837 geregelt, zu welchem die Gefetze über die Errichtung eines Verwaltungsgerichts-hofes vom 8. Aug. 1878 Art. 8, Nr 10 und Art. 47, sowie das allgemeine Gefetz zur Zivil-prozessordnung vom 23. Febr. 1879 Art. 45/55 und das Ausf. Gef. j. B. G. B. Art. 139 Ergänzungen enthalten. Daneben ist durch Gefetz vom 27. Mai 1852 die Enteignung für Wasserläufe, durch Gefetz vom 20. März 1849 die für Bergbau und durch Gefetz vom 29. Mai 1886 die für Wege geregelt. Auch Preußen beschränkte sich anfangs auf eine Regelung für einzelne Zwecke. Grundlegend wurde das Eisenbahngefeß vom 3. Nov. 1838, welchem das Deichgefeß vom 28. Jan. 1848, das Berggefeß vom 24. Juni 1865 und erst am 11. Juni 1874 ein allgemeines Enteignungsgefeß folgten. Neben diesem allgemeinen Gefetze gelten die Spezialgefetze in einzelnen Punkten fort und sind weitere Spezialgefetze über die Enteignung von Grundeigentum zu Zwecken der Landestriangulation (7. Okt. 1865, 7. April 1869 und 3. Juni 1874), der Vausuchttlinie (2. Juni 1875), der Gemeinheitsteilungen und Abösungen sowie der Schlachthäuser (18. März 1868), zum Schutz von Quellen (14. Mai 1908) und zur Förderung des Deutstums in Posen erlassen. Für Hessen ist die Zwangsenteignung der Grundstücke durch Gefetz vom 27. Mai 1821 und vom 21. Juni 1884 und für Württemberg durch Gefetz vom 20. Dez. 1888 geregelt. Frankreich hatte das Enteignungsrecht durch das Gefetz vom 3. Mai 1841 geordnet, welches Gefetz für Elsaß-Lothringen in Bezug auf die Feststellung der Entschädigung durch Gefetz vom 20. Juni 1887 abgeändert worden ist. Die Gefetzgebung des Deutschen Reichs enthält Enteignungsvorschriften für Leistungen zu Militärzwecken (Gef. v. 13. Juni 1873), für die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Gefetz vom 7. April 1869 und 23. Juni 1880) und der Reblaus (Gef. v. 27. Febr. 1878), für Eisenbahnen (Verf.-Urkunde Art. 41) und für Festungen (Gef. v. 21. Dez. 1871). Eine kaiserliche Verordnung vom 14. Febr. 1903 regelt die Enteignung in den Kolonien.

In Österreich darf in das Privateigentum nicht eingegriffen werden, wenn nicht erwiesene öffentliche Rücksichten es notwendig machen. Ein allgemeines Enteignungsgefeß fehlt. Es bestehen Sondergefetze über die Enteignung beim Wasserbau

und der Ausübung des Wasserrechts (30. Mai 1869), beim Eisenbahnbau (18. Febr. 1878 und 18. Juli 1892), bei Enteignung der Privatmauten, bei der Salzgewinnung, bei Tierkrankheiten (29. Febr. 1880 u. 17. Aug. 1892), bei Katastralvermessungen, bei Straßenbauten (2. Mai 1818 und 11. Okt. 1821), bei Schulbauten, beim Bergbau (23. Mai 1854), bei Erbsbauten und bei Bergung von Forstprodukten (2. Dez. 1852), bei Lagerhäusern (28. April 1889), bei Abwehr der Reblaus (3. April 1895), bei militärischen Anlagen (11. Juni 1879) sowie bei der Zusammenlegung von Grundstücken und Waldenläven (7. Juni 1883).

In Frankreich bildet das Gefetz vom 3. Mai 1841 in Verbindung mit den Gefetzen v. 30. März 1831, 19. Jan., 17. März, 13. April 1850, 27. Juli 1870, 4. April 1882 und 29. Dez. 1892 die Grundlage des Enteignungsrechts.

Das englische Enteignungsrecht beruht auf den Gefetzen vom 8. Mai 1845, 20. Aug. 1860 und 30. Juli 1842.

3. In Bezug auf die juristische Konstruktion des Enteignungsrechts, die nicht ohne Einfluß auf die Entscheidung von Einzelfragen ist, stehen sich vier Ansichten gegenüber. Nach der einen Auffassung (preuß. Allg. Landrecht II I, Tit. 11, §§ 34 ff) ist die Zwangsenteignung ein Zwangskauf, dessen Besonderheit dem freiwilligen Kauf gegenüber darin besteht, daß sowohl der Kaufgegenstand wie der Preis nicht von den Parteien, sondern von Dritten bestimmt wird. Diese Anschauung ist jetzt aufgegeben. Laband, Grünhut und v. Roth fassen die Enteignung als einen Eigentumserwerb kraft Gefetzes, als Legalerwerb auf. Das Objekt der Zwangsenteignung gehe von selbst auf den Erwerber über, der ein auf dem Gefetze beruhendes Recht auf den Erwerb der Sache habe, während dem Eigentümer die auf dem Gefetze beruhende Verpflichtung obliege, die Enteignung vor sich gehen zu lassen; diese sei somit nicht eine abgeleitete, sondern eine originäre Erwerbssart. Sie bestehe aus zwei einseitigen Rechtsverhältnissen, dem Eigentumsübergang kraft Gefetzes infolge eines einseitigen Staatsaktes und dem Forderungsrecht des Enteigneten auf Erstattung des Wertes der enteigneten Sache. Nach Beselers Ansicht ist die Enteignung ein Zwangsvergleich. Nach einer vierten Ansicht ist das Prinzip der Enteignung das eines abgeleiteten Eigentumserwerbs durch einseitige Erklärung des zur Enteignung Berechtigten. Die Enteignung ist ein öffentlich-rechtlicher Vorgang. Aber das Gefetz allein genüge nicht, um den Eigentumserwerb im Einzelfall herbeizuführen; dazu werde eine besondere Tätigkeit der Parteien oder der Behörden erfordert. Regelmäßig sei ein Akt der Verwaltungsbeförderung zur Vollziehung des Eigentumsübergangs erforderlich, welcher den Charakter eines rechtsbegründenden Verwaltungsaktes habe (S. Meyer und das Reichsgericht, besonders Gierke, Deutsches Privatrecht). Durch diesen

Vorgang vollzieht sich der Übergang eines Privatrechts vom Enteigneten auf den Erwerber und wird zwischen diesen ein privatrechtliches Schuldverhältnis begründet (Bayer, Prinzipien des Enteignungsrechts, 1902).

Befugt zur Zulassung der Zwangsenteignung ist regelmäßig die Staatsgewalt. Doch ist der Umfang der Enteignungsbefugnis der Staatsgewalt in den verschiedenen Staaten verschieden geregelt. Bald wird für jeden Enteignungsfall ein besonderes Gesetz erfordert, wie in England, in Sachsen und bei Enteignungen durch das Deutsche Reich für Eisenbahnbauten (Verf.-Urt. Art. 41) und andere Zwecke. Bald entscheidet ein Verwaltungsorgan uneingeschränkt nach seinem Ermessen, wie in Frankreich, Elsaß-Lothringen, Preußen, Württemberg und Baden. Bald sind durch das Gesetz gewisse Kategorien aufgestellt, wie Wege, Eisenbahnen, innerhalb deren die gesetzlich zuständige Behörde zur Zulassung der Enteignung für einen bestimmten Fall ermächtigt ist, während für alle außerhalb dieser Kategorien gelegenen Fälle ein besonderes Gesetz erfordert wird. So sind in Bayern alle Unternehmungen, für welche enteignet werden kann, gesetzlich im voraus festgestellt, während Hessen dem Staat, der Provinz, dem Kreis und der Gemeinde das Enteignungsrecht kraft Gesetzes verleiht und daneben die Verleihung für Eisenbahnzwecke an das Reich, einen Bundesstaat sowie an Privatgesellschaften und Privatpersonen durch landesherrliche Verordnung, für anderweitige Zwecke durch Spezialgesetz zuläßt. Gewöhnlich ist die Zulassung der Zwangsenteignung beschränkt auf die Erbauung von Landstraßen, Eisenbahnen, Kanälen und Wasserleitungen, auf die Einrichtung oder Erweiterung von öffentlichen Plätzen, Straßen, Gottesäckern, Kirchen, Schulen und Festungen, auf Vorstufbeschaffung und Fischereiwesen, Schiffbarmachung und Eindämmung von Flüssen, auf außerordentliche Notstände bei Wasser-, Feuer- und Kriegsgefahr, auf Viehseuchen- und Pflanzeninfektionsgefahr, endlich auf den Bergbau. Ob das Unternehmen ein öffentliches oder privates ist, der Öffentlichkeit oder Privatwecken dient, ist an sich gleichgültig; nur muß es Wert haben für das öffentliche Wohl.

Subjekt der Enteignung ist der Unternehmer der dem öffentlichen Wohl dienenden Anlage, welchem das Enteignungsrecht verliehen ist. Das Recht des Unternehmers ist ein privatrechtliches sog. Persönlichkeitsrecht. Unternehmer kann der Staat sowohl wie eine Privatperson, eine öffentliche oder private Korporation sein. Die Ansicht, daß der Staat als solcher immer Subjekt der Enteignung sei, aber für ein einzelnes Unternehmen seine Befugnis auf eine Korporation oder Privatperson übertrage, beruht auf einer Verwechslung des Enteignungsverleihungsrechts als Staatshoheitsrechts mit der Enteignungsberechtigung zur Ausführung eines bestimmten Unternehmens.

Gegenstand der Enteignung können bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte sein. Die Enteignung kann sich auf die ganzen Sachen oder auf Teile derselben erstrecken; sie kann nicht nur in deren Entziehung, sondern auch in einer das Eigentum nicht aushebenden dauernden oder vorübergehenden Beschränkung der Herrschaftsbefugnis über die Sache bestehen. Rechte können Gegenstand der Zwangsenteignung entweder in der Art sein, daß die auf enteigneten Grundstücken haftenden Rechte Dritter, welche von den Unternehmern nicht übernommen werden, namentlich Servituten, Reallasten, Pfandrechte, Pacht und Miete, den Berechtigten entzogen und zugunsten des Enteigners aufgehoben werden, oder in der Art, daß für den Enteigner durch Zwangsenteignung dingliche Rechte auf das Eigentum des Enteigneten gelegt werden. Auch Rechte, die nicht auf Sachen sich beziehen, können enteignet werden, z. B. Patentrechte. Vorübergehende Beschränkungen in der Gebrauchsbenutzung einer Sache können in Preußen ohne Enteignungsverfahren von der Regierung angeordnet werden, aber nur auf drei Jahre. Bei längerer Dauer ist Enteignungsverfahren notwendig. Der gewöhnliche Gegenstand der Enteignung sind Grundstücke, weshalb sich das Enteignungsrecht auch zunächst mit Bezug auf die Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums entwickelt hat; die dafür gebildeten Rechtsfäße sind alsdann auf die Entziehung und Beschränkung der dinglichen Rechte am Grundeigentum sowie der beweglichen Sachen und obligatorischen Rechtsverhältnisse übertragen worden. In vielen Gesetzen ist die Enteignung allerdings nur geregelt für Grundeigentum und Rechte am Grundeigentum, was jedoch zu eng ist. Die Enteignung ist ferner nicht nur gegen Sachen und Rechte von Privatpersonen, sondern auch gegen öffentliches und Staatseigentum zulässig. Veräußerungsverbote (z. B. bei Lehen und Fideikommissen) behindern sie nicht.

4. Das Enteignungsverfahren zerfällt in drei Abteilungen: in die Verleihung des Enteignungsrechts an den Unternehmer mit Bezeichnung des Unternehmens und der Gegenstände der Enteignung, in die Feststellung der Entschädigung und die Vollziehung der Enteignung. Sind zur Vorbereitung eines die Enteignung rechtfertigenden Unternehmens Vorarbeiten nötig, so hat der Besitzer von Grund und Boden auf Anordnung der Verwaltungsbehörde sich solche gefallen zu lassen. Auf Grund derselben wird in den Staaten, in welchen die Verleihung des Enteignungsrechts durch die Verwaltungsorgane erfolgt, bei diesen die Zulassung der Enteignung beantragt.

Nach Verleihung des Enteignungsrechts und vor Ausführung des Unternehmens hat nach dem preussischen Enteignungsgesetz, das als Beispiel dienen kann, der Unternehmer einen Plan für das Unternehmen aufzustellen und von der Verwaltungsbehörde prüfen zu lassen. Bei einer Anlage

über Grund und Boden sind in den Plan die Wege, Wassergänge und Schutzvorrichtungen einzutragen, welche für die Nachbargrundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile vor wie nach der Enteignung notwendig werden. Auf Grund dieses Planes wird alsdann zwischen dem Unternehmer und den zu Enteignenden über den nach dem Befinden der Behörde zu dem Unternehmen erforderlichen Gegenstand der Zwangsabtretung verhandelt, um eine gütliche Einigung über die Abtretung herbeizuführen. Verläuft der Einigungsversuch erfolglos, so findet auf Antrag des Unternehmers durch die Verwaltungsbehörde das Verfahren zur Feststellung des Planes statt, indem die Behörde in jeder von dem Unternehmen betroffenen Gemeinde den Plan eine Zeitlang öffentlich auslegen und die Beteiligten auffordern läßt, Einwendungen gegen den Plan zu erheben. Diese Einwendungen können sich auf die Vermeidung der Enteignung oder auf deren Umfang beziehen, falls die Enteignung sich nur auf einen Teil eines Gegenstands erstreckt, durch dessen Zerteilung dem Eigentümer ein besonderer Schaden erwachsen würde. Über die erhobenen Einwendungen wird von den Beteiligten vor einem Verwaltungsbeamten verhandelt, welcher das Ergebnis der Verhandlungen der Verwaltungsbehörde vorlegt, durch die alsdann nach Prüfung der zu beobachtenden Formlichkeiten über die erhobenen Einwendungen durch Beschluß entschieden und der Gegenstand der Enteignung, die Größe und die Grenzen des abzutretenden Grundbesitzes, die Art und der Umfang der aufzuerlegenden Beschränkungen, sowie die Zeit, innerhalb deren längstens vom Enteignungsrecht Gebrauch zu machen ist, und die Anlagen, welche von dem Unternehmer zu errichten und zu erhalten sind, festgestellt werden. Wird Refus an den Bezirksausschuß, in Bayern an das Verwaltungsgericht, eingelegt, so bildet die Zustellung des Refusbescheides an die Beteiligten den Zeitpunkt der Parteienverpflichtung, wie alsdann auch erst durch ihn der Enteignungsgegenstand festgestellt wird, der von nun ab, und nicht erst von der Enteignungserklärung an, auf Gefahr des Unternehmers liegt. Der Enteignungsanspruch darf über den Inhalt der landesherrlichen Verordnung nicht hinausgehen, weder in betreff des Unternehmens noch des Gegenstandes. Der aus dem Enteignungsanspruch Berechtigte darf sein Recht nicht mehr auf einen andern übertragen; er bleibt dem Enteigneten unter allen Umständen verpflichtet. In gleicher Weise wird durch den Enteignungsanspruch dem Unternehmer gegenüber die Person des Verpflichteten festgestellt. Von Zustellung des unanfechtbar gewordenen Enteignungsanspruches an ist für den Eigentümer die Verpflichtung zur Abtretung und für den Unternehmer die Verpflichtung zur Übernahme des Objekts gegen Entschädigung in der Art begründet, daß dadurch für den Eigentümer ein verfolgbarer Anspruch auf

Ausführung der Enteignung entstanden ist. Nur in Baden und Württemberg ist für den Enteigner eine Pflicht zur Übernahme des Enteignungsobjekts während des Enteignungsverfahrens nicht begründet. — In Frankreich und Belgien wird das Enteignungsobjekt durch den Präseten festgestellt, das Enteignungsurteil ergeht durch die Gerichte.

Der Enteignungsanspruch verpflichtet den Unternehmer, den Enteigneten für den abgetretenen Gegenstand durch Ersatz des vollen Wertes desselben mit Geld zu entschädigen. Die Entschädigung tritt an die Stelle der enteigneten Sache, was zur Folge hat, daß der Entschädigungsanspruch den an dem Enteignungsgegenstande begründeten Rechten Dritter unterworfen wird (Surrogationsprinzip). Hypothek, Realast und Nießbrauch bestehen an der Entschädigungssumme weiter; für Rechte, welche an einer Forderung nicht bestehen können, hat der Enteignete aus der ihm gezahlten Schadenssumme dem Berechtigten nach dem Umfang der Beeinträchtigung seines Rechts Ersatz zu leisten. Die Entschädigungssumme kann durch Eingriff der Parteien bestimmt werden; doch sind die Pfandgläubiger und etwaigen andern Entschädigungsberechtigten an diese Einigung nicht gebunden. Wird eine Einigung nicht erzielt, so hat der Unternehmer bei dem Bezirksausschuß, in Bayern bei der Verwaltungsbehörde, schriftlich zu beantragen, daß die Entschädigung durch sie festgestellt werde. Die Behörde ermittelt daraufhin mit dem Unternehmer die einzelnen Entschädigungsberechtigten und verhandelt durch einen Kommissar mit den Beteiligten über die Schadenssumme, welche, wenn eine Einigung auch jetzt nicht zu erzielen ist, durch Sachverständige abgeschätzt wird. Für die Sachverständigenfeststellung ist derjenige Wert maßgebend, welchen der enteignete Gegenstand in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit für den enteigneten Eigentümer hat. Zu berücksichtigen ist zu diesem Behuf neben der tatsächlichen Benutzungsart auch die mögliche, d. h. sicher vorauszu sehende Benutzungsart, die Erschwerung des Wirtschaftsbetriebs und die künftige Ernte, sowie die Benachteiligung des Grundstücks oder Rechts durch das Unternehmen selbst (s. B. Enteignung des Vor- und Anfahrens von der Chaussee aus, schädliche Immission, Ziegelei, Kohlenbergwerk). Der Wert des Objekts für den Unternehmer kommt nicht in Betracht; denn nur der dem Eigentümer durch die Enteignung erwachsene Nachteil soll demselben ersetzt werden. Dieser Nachteil besteht in dem Wert der Sache zur Zeit der Enteignung und in dem durch die Enteignung entgangenen Gewinn aus derselben. Sind von den Enteigneten Ruwanlagen in der Absicht gemacht, eine höhere Entschädigung zu erzielen, so sind diese nicht zu vergüten. Werden nur Grundstücksteile enteignet, so umfaßt die Entschädigung außer dem Wert dieses Teils zugleich den Mehrwert, welchen der abzutretende Teil durch seinen örtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat,

jowie den Minderwert, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht, wobei auch die Nachteile, welche aus den Anlagen dem Restgrundstück erwachsen und dieses ohne die Enteignung nicht betroffen haben würden, mit zu berücksichtigen sind. Unzulässig ist die Aufrechnung einer Werterhöhung, welche voraussichtlich durch die ausgeführte Unternehmung dem nicht enteigneten Restgrundstück zuteil wird. Bei zwangsweiser Belastung eines Grundstücks mit einer Dienstbarkeit wird der durch Schätzung zu ermittelnde Betrag des Minderwerts, welchen das Grundstück durch Aufhebung der Dienstbarkeit erleidet, zugrunde gelegt. Der Wert der von der Enteignung betroffenen Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutrechte sowie der Pacht und Miete ist gleichfalls mit Rücksicht auf die Person des Berechtigten festzustellen. Servitutberechtigten gegenüber hat die Feststellung der Entschädigung selbständig zu geschehen, weil die Wertermittlung des Enteignungsobjekts keinen Anhaltspunkt gibt für den Wert, welchen die wegfallende Servitut für den Servitutberechtigten hat. Die andern dinglich Berechtigten haben dagegen nur das Interesse der Befriedigung ihrer Ansprüche aus der für den Eigentümer ermittelten Entschädigungssumme; ihrer Zuziehung zu dem Entschädigungsverfahren bedarf es nicht. Bloß präferirtisch oder obligatorisch Berechtigte, außer Mieter und Pächter, haben keinen Erlösanspruch; ihnen gegenüber wirkt die Entschädigung als vis maior. Auf Grund des Sachverständigengutachtens setzt die Verwaltungsbehörde für jeden Eigentümer und dinglich Berechtigten die ihm zustehende Entschädigung fest und bestimmt in dem Festsetzungsbeschluss zugleich, daß die Enteignung des Grundstücks nur nach erfolgter Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme oder der Sicherheitsleistung auszusprechen sei.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses bzw. der Verwaltungsbehörde steht sowohl dem Unternehmer als den übrigen Beteiligten in betreff der Höhe der Schadenssumme der Rechtsweg offen, bei dem der Richter auch noch die Frage zu prüfen haben kann, ob der Enteignungsauspruch sich mit dem Inhalt der Enteignungserlaubnis deckt, während das Befinden über die Notwendigkeit der Enteignung an sich und über das Objekt dem deutschen Richter entzogen ist. Die Beschränkung des Rechtsweges hemmt die Ausführung des Unternehmens nicht. Abweichend vom deutschen Verfahren erfolgt in Frankreich die Abschätzung durch eine Spezialjury, welche bei der Bemessung der Entschädigung die Wertsteigerung zu berücksichtigen hat, die das dem Enteigneten verbleibende Restgrundstück durch die Anlage erfährt. In England, Nordamerika und Belgien bestimmen die Gerichte den Wertesatz. — Neben dem Wertesatz ist der Unternehmer außerdem noch zur Einrichtung und Unterhaltung derjenigen Anlagen an Wegen, Ufern, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs-

und Vorflutsanstalten usw. verpflichtet, welche für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen vor oder nach der Enteignung eintretende Gefahren und Nachteile notwendig werden, wovüber die Verwaltungsbehörde entscheidet. Selbst über Geldansprüche gegen den Unternehmer behufs Ausführung der festgestellten Anlagen ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Doch hat wegen solcher nachteiligen Folgen der Enteignung, welche erst nach Feststellung der Schadenssumme erkennbar werden, der Entschädigungsberechtigte drei Jahre lang nach Ausführung der ihn benachteiligenden Anlage den Rechtsweg gegen den Unternehmer.

Ist die Frist zur Beschränkung des Rechtsweges gegen die Schadensfeststellung ohne Betretung desselben verstrichen oder ist der Rechtsstreit durch Verzicht oder Urteil erledigt, so wird auf Antrag des Unternehmers die Enteignung des Grundstücks oder Rechts durch die Verwaltungsbehörde beschloffen, den Nachweis vorausgesetzt, daß die vereinbarte oder endgültig festgestellte Entschädigungssumme oder Kautionssumme rechtsgültig gezahlt oder hinterlegt ist. Die Enteignungserklärung schließt die Einweisung in den Besitz in sich. Der Enteignungsgegenstand wird Eigentum des Unternehmers. Die nicht gezahlte Entschädigungssumme ist von nun ab vom Unternehmer mit 4% zu verzinsen, sofern sie nicht infolge des Zutreffens eines der gesetzlich zugelassenen Hinterlegungsgründe hinterlegt ist. Bei unrechtmäßiger Hinterlegung hat der Unternehmer die Mehrzinsen zu tragen. Das enteignete Grundstück wird von allen darauf lastenden privatrechtlichen Verpflichtungen frei, und das Eigentum geht in Preußen unmittelbar über. Die Eintragung des Eigentumsübergangs in die öffentlichen (Grund-)Bücher erfolgt auf Antrag der Verwaltungsbehörde (in Preußen Bezirksausschuß) ohne Mitwirkung des Enteigneten. Aber die Entschädigungssumme der mit Hypothekenschulden belasteten Grundstücke kann der Eigentümer nur mit Einwilligung des Realberechtigten verfügen. Für Lasten, Abgaben, Eigenschaften und Mängel hat der Enteignete Gewähr nicht zu leisten. Ist eine Enteignung einem Nichteigentümer gegenüber ausgesprochen, so hält sich der wahre Eigentümer an den, welchem die Entschädigung ausgezahlt worden ist. Bei Verschulden des Enteigners kann allerdings auch gegen diesen ein Anspruch auf Aufhebung oder Schadenersatz begründet sein.

Wenn der Unternehmer von dem ihm verliehenen Enteignungsrecht vor dem Enteignungsauspruch oder vor der Feststellung der Entschädigung zu rücktritt, so erlischt sein Enteignungsrecht, und der Entschädigungsberechtigte hat gegen ihn eine Klage auf Ersatz der Nachteile, welche ihm durch das Entschädigungsverfahren erwachsen sind. Erfolgt der Rücktritt nach Feststellung der Entschädigung, so hat der Eigentümer die Wahl, ob er lediglich Ersatz für die Nachteile oder Zahlung der fest-

gestellten Entschädigung gegen Abtretung des Grundstücks im Rechtsweg beanspruchen will. Wird das Unternehmen nicht in Benutzung des ganzen Enteignungsgegenstands durchgeführt, so steht in Preußen dem zeitigen Eigentümer des durch die Enteignung verkleinerten Grundstücks ein Vorkaufsrecht auf den nichtbenutzten Gegenstand zu. Statt dieses Vorkaufsrechts ist in Frankreich ein Rückforderungsrecht bezüglich des Enteignungsgegenstandes begründet. In Hessen besitzt der Enteignete bis zum Ablauf von drei Jahren seit dem Enteignungsbeschlusse bei Aufgabe des Unternehmens oder Weiterveräußerung des Enteignungsgegenstandes ein Rückforderungsrecht und für weitere fünf Jahre ein Vorkaufsrecht. In Baden und Württemberg erlischt das Enteignungsrecht, wenn der Unternehmer nicht binnen bestimmter Frist nach Feststellung der Enteignungsobjekte auf Ermittlung der Entschädigung klagt und diese nicht binnen weiterer Frist begehrt.

Das mit nur wenigen Strichen angedeutete bunte Bild der deutschen Enteignungsgegebung läßt den Erlaß eines Enteignungsgesetzes für das Deutsche Reich erwünscht erscheinen. Das V. G. B. hat von der reichsgesetzlichen Regelung des Enteignungsrechts abgesehen; Art. 109 des Einf.-Ges. beschränkt sich auf die Aufstellung des Surrogationsprinzips für alle auf Grund eines Reichsgesetzes oder nach Maßgabe der Landesgesetze stattfindenden Zwangsenteignungen.

Literatur. Häbner, Deutsches Privatrecht (1908); Grünhut im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III (1900); für Preußen: Luther, E.-s. u. Flüchtlingsgesetze (1906); Dernburg, Das bürgerl. Recht im Reich u. in den Einzelstaaten; für Österreich: Randa, Eigentumsrecht I (1889); Neufkamp in Eisters Wörterbuch der Volkswirtschaft. (1898).

5. Ein neues Moment hat die Novelle zu dem preußischen Gesetz betreffend Maßnahmen zum Schutze des Deutschtums in der Ostmark vom 20. März 1908 in die Enteignungsgegebung gebracht. Durch diese Novelle wurde der preußischen Regierung als Waffe in dem Kampf, der sich um den Grund und Boden der Ostmark entpinnen hat, das Recht der Enteignung polnischer Grundbesitzer verliehen. Die Regierung verlangte dieses Recht im Interesse der Sicherheit des preußischen Staats, die durch die polnische Bevölkerung gefährdet sei, und im Interesse der Stärkung des deutschen Elements. Es handelt sich also hier, wie auch in den erregten Debatten, welche die Regierungsforderung in beiden Häusern des preußischen Landtags hervorrief, mehrfach anerkannt wurde, um eine Enteignung aus politischen Gründen, deren Objekt im letzten Grund nicht die Sache, sondern die Person, nicht das enteignete Grundstück, sondern der enteignete Besitzer ist; denn eine persönliche Eigenschaft, die nationale Zugehörigkeit, ist ausschlaggebend für die Enteignung. Dies tritt besonders auch dadurch zu-

tage, daß der Staat das enteignete Grundstück nicht behält, sondern es an dritte Personen weitergibt.

Wenn aber politische Erwägungen und persönliche Eigenschaften eines Staatsbürgers das Enteignungsrecht begründen sollen, so wird damit der Grundsatz von der Unverletzlichkeit des Privateigentums aufgehoben. Diese Unverletzlichkeit beruht auf dem Naturrecht; sie ist eine der Grundlagen der bestehenden Gesellschaftsordnung. Der Staat untergräbt daher das Fundament, auf dem er selbst aufgebaut ist, wenn er an diesem Rechte rüttelt. Auf diese Konsequenz ist von den Gegnern der Vorlage wiederholt und nachdrücklich hingewiesen worden. Daneben hat auch die sozialdemokratische Presse sie in ihrem Sinn, im Sinn der „Expropriation der Expropriateure“, ausgenutzt. Wenn einmal der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Interesse der jeweiligen Regierungspolitik durchbrochen ist, und die Enteignung aus politischen Gründen durch Staatsgesetz sanktioniert wird, so ist in der Tat nicht einzusehen, warum eine fünftige, nicht auf dem Boden der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung stehende Regierung das heute nur für einen besondern Fall anerkannte politische Enteignungsrecht nicht auf die Gesamterhältnisse ausdehnen soll. Durch das neue Gesetz werden im Gegensaß zu dem bisherigen Enteignungsrecht, das für alle Staatsbürger galt, die preußischen Staatsbürger polnischer Zunge unter ein Ausnahmegesetz gestellt. Eine solche Enteignungsbestimmung findet sich in der Gesetzgebung keines andern Kulturstaates.

Dem Gewicht der Gründe, die gegen die Enteignung sprechen, konnten sich auch die Parteien, die nach langen, erregten Debatten die Annahme des Gesetzes herbeiführten, nicht entziehen. Dies beweist schon das wechselvolle Geschick der Enteignungsbestimmung und die mannigfaltigen Abänderungen und Einschränkungen, die sie erfahren hat. Die Regierung verlangte das Enteignungsrecht unbeschränkt. Dagegen wurden Bedenken nicht nur von seiten der grundsätzlichen Gegner der Polenpolitik und der Enteignung laut, auch die Konservativen, welche die Polenpolitik der Regierung unterstützen, hatten Bedenken. Ihre Wortführer erklärten u. a., daß sie eine unbeschränkte Enteignung prinzipiell ablehnten, daß sie eine im allgemeinen nicht zu billige Maßregel sei. Der Verlauf der Verhandlungen ließ darüber keinen Zweifel, daß nur die „Staatsraison“ die Konservativen bewog, trotz ihrer grundsätzlichen Bedenken der Enteignung zuzustimmen. Überzeugend vertraten die Redner der Opposition, besonders die Zentrumsabgeordneten Graf Praschma, Dr. Borck und Graf Spee, ihren Standpunkt. In der zweiten Lesung am 16. Jan. 1908 wies Graf Praschma auf die Tragweite des vom Ministerpräsidenten Fürsten Bilow aufgestellten Grundsatzes hin, daß man in dem Kampf mit den Polen vor den äußersten Mitteln nicht zurückzureden solle; die Enteignung sei tatsächlich nicht

das äußerste Mittel; noch weitergehende Mittel, deren Anwendung also auch in Zukunft nicht ausgeschlossen sei, seien die Konfiskation und die Expropriation. Dann fuhr der Redner fort: „Das ist die Proklamierung der Staatsomnipotenz gegenüber dem Recht des einzelnen; die Proklamierung eines politischen Materialismus, wie wir ihn bei Machiavelli finden, wie wir ihn aber mit unserem christlichen Staatsprinzip nicht vereinigen können.“ Vor den unabänderlichen Grundsätzen des Rechts und der Gerechtigkeit müsse die Staatsraison haltmachen. Diese Grundsätze sind die Grundlagen, auf denen sich unser Staat, unsere Monarchie aufbaut, und an ihnen zu rütteln ist höchst gefährlich.“ In zweiter Lesung fand namentlich die Abstimmung über einen Kompromißantrag der Mehrheitsparteien — Konservative, Freikonservative, Nationalliberale — statt, der dem Enteignungsparagrafen in seinem ersten Absatz folgende Fassung gibt: „Dem Staat wird das Recht verliehen, in den Bezirken, in denen die Sicherung des gefährdeten Volkstums nicht anders als durch Stärkung und Abrundung deutscher Niederlassungen mittels Ansiedlungen möglich erscheint, die hierzu erforderlichen Grundstücke in einer Gesamtläche von nicht mehr als 70 000 ha nötigenfalls im Weg der Enteignung zu erwerben.“ Öffentliche Gotteshäuser und Begräbnisstätten sollten von der Enteignung ausgeschlossen sein. In dieser Fassung wurde der Enteignungsparagraf mit 198 gegen 116 Stimmen angenommen. Mit der aus Zentrum, Polen und Freisinnigen gebildeten Minderheit stimmten auch einige Konservative, darunter der Präsident des Abgeordnetenhauses, v. Kröcher. Nach der dritten Lesung am 18. Jan., in der keine Änderungen mehr vorgenommen wurden, kam der Entwurf am 20. Jan. an das Herrenhaus. Bei der Zusammenfassung dieser Kammer — der Adel und der Großgrundbesitz stellen die Mehrzahl der Mitglieder — schien die in weiten Kreisen gehegte Hoffnung auf Ablehnung der Vorlage nicht unberechtigt. Die Opposition gegen dieselbe war hier noch stärker wie im Abgeordnetenhaus. Der Fürstbischof von Breslau, Kardinal Kopp, betämpfte in einer Rede, die durch Ernst und Sachlichkeit im ganzen Hause großen Eindruck machte, die Vorlage. Er hob u. a. die kirchenpolitischen Bedenken gegen die Enteignung hervor und würdigte die Gründe der „Staatsraison“ in folgender Weise: „Sie haben gesagt: inter arma silent leges, und haben diesen Rechtsgrundsatz so weit ausgedehnt, daß vor den Staatsnotwendigkeiten die unverrückbaren Grundzüge in den Hintergrund treten. Nun, meine Herren, da gibt es überhaupt keine unverrückbaren Grundzüge mehr, wenn das subjektive Ermessen allein zu entscheiden hat. Dann sollte man ganz einfach nur sagen: Recht geht vor Recht.“ Gegen die Vorlage sprachen insbesondere noch die Grafen v. Oppersdorff und v. Tiele-Winckler. Die zur Vorberatung eingeseßte Herrenhaus-

kommission hob die Einschränkung der Enteignungsbefugnis auf 70 000 ha auf, erweiterte dagegen den Kreis der Grundstücke, die von der Enteignung ausgeschlossen sein sollten. Bei der zweiten Beratung im Plenum am 26. und 27. Febr. wurde ein Antrag Widies angenommen, der die vom Abgeordnetenhaus beschlossene Fassung wiederherstellte und die Ausnahmen von der Enteignung ausdehnte auf Grundstücke, die im Eigentum von Kirchen und von Religionsgesellschaften, denen Korporationsrechte verliehen sind, stehen, sofern der Eigentumserwerb vor dem 26. Febr. 1908 vollendet war, sowie auf Grundstücke, die im Eigentum von Stiftungen, die als milde ausdrücklich anerkannt sind, stehen, sofern der Eigentumserwerb vor dem 26. Febr. 1908 vollendet war. Die Annahme erfolgte mit 143 gegen 111 Stimmen. Mit der Minderheit stimmte der größte Teil der Vertreter des hohen Adels und des Großgrundbesitzes. Am 3. März nahm auch das Abgeordnetenhaus den Gesetzentwurf in der vom Herrenhaus abgeänderten Form an. Am 20. März 1908 wurde das Gesetz veröffentlicht; eine Anwendung hat es bis zum Schlusse des Jahres noch nicht gefunden.

[1—4 Spahn; 5 Jul. Bachem.]

Entente cordiale s. Allianz (Bd I, Sp. 177).

Episkopat. Das Wort Episkopat hat nach der kirchenrechtlichen Terminologie drei verschiedene, wenngleich innig verknüpfte Bedeutungen. Dasselbe bezeichnet erstens die Gesamtheit aller Bischöfe, collegium episcoporum, den Bischof von Rom als Träger des Primats eingeschlossen; zweitens aber die Gesamtheit der Bischöfe mit Ausschluß des Bischofs von Rom oder des Papstes und bildet in dieser engeren Bedeutung den begrifflichen Gegenjag zu dem Wort Primat; drittens endlich den Inbegriff der besondern Befähigungen, welche mittels sakramentalen Altes verliehen werden und die bischöfliche Würde oder das bischöfliche Amt konstituieren, derartig, daß es in dieser dritten, abstrakten Bedeutung in die Kategorie der Ausdrücke Presbyterat, Diaconat fällt, wie sich aus den Benennungen ordo episcopatus, presbyteratus, diaconatus ergibt. An dieser Stelle soll der Episkopat nach der zweiten Bedeutung Gegenstand näherer Erörterung sein, und zwar 1) nach seinem Ursprung, 2) nach seinem Wesen und nach seiner äußeren Betätigung, und 3) nach seiner Organisation oder Gliederung in dem kirchlich hierarchischen Organismus.

I. Ursprung des Episkopats. Die von Christus verheißene Einrichtung, mittels welcher sich sein Lehramt in dem vom Heiligen Geist geleiteten Lehrkörper, sein Mittleramt in den vom Heiligen Geist geweihten Priestern des Neuen Bundes, sein Hirtenamt in den vom Heiligen Geist bestellten und mit seiner Gewalt betrauten Hierarchen und damit auch sein gottmenschliches Leben in der durch die göttliche Wahrheit und Gnade bewirkten gottverbundenen Lebensgemeinschaft der Christgläu-

bigen bis zum Ende der Zeiten fortsetzen soll, hat er selbst oft das Reich Gottes, das Reich der Himmel genannt unter dem bedeutungsvollen, jeder Mißdeutung begehrenden Hinweis, daß es erst ein im Nahen begriffenes, nicht ein schon vorhandenes sei. Als gleichbedeutend mit diesen Benennungen bedient er sich auch des Wortes Kirche (Matth. 16, 18; 18, 17). Indes beschränkt er sich nicht darauf, auf die Begründung einer Kirche hinzudeuten, die Idee einer solchen auszusprechen und damit den Bildungskeim zur Verwirklichung derselben in das Bewußtsein einzusenken wenn das Bedürfnis diese fordern sollte; er hat sie selbst dadurch begründet, daß er mit der Berufung der Apostel zu seiner Stellvertretung oder mit der Stiftung des Apostolates die Elemente ihres Seins geschaffen und die Organe ihrer Wirksamkeit bestimmt hat zu dem Zweck, sein Werk zur individuellen Durchführung zu bringen, und damit selbst erfüllt, was er früher als bevorstehend angekündigt hatte. Auch die Apostel waren, wie alle andern, zunächst berufen, die Lehre Christi in sich aufzunehmen, in treuer Nachfolge ihm immer ähnlicher zu werden. Außerdem bestand aber zwischen den Aposteln und Christus noch eine andere Beziehung, deren Wesen und Ziel über die einzelne Person hinausging und mit der Verwirklichung der Erlösung in und an den Menschen zusammentraf. Christus hat die Apostel ausgewählt, weil sie bestimmt waren, nicht nur Christen, sondern Stellvertreter in seiner Wirksamkeit zu sein. Nachdem sie in jener engeren Gemeinschaft für diese Mission vorbereitet waren, übertrug er ihnen unter den Worten: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch“, die dreifache Gewalt seines Lehr-, Priester- und Hirtenamtes (Matth. 18, 18; 28, 19—20). Es gebrach noch an dem zweiten wesentlichen Moment der Stellvertretung, und dieses hat seine Verwirklichung in der Sendung des Heiligen Geistes am Pfingstfest gefunden.

War aber die Stiftung der Kirche eine göttliche Tat und war für ihre Wirksamkeit zur Erreichung ihres Zweckes mit ihrer Konstitution nach den wesentlichen Elementen zugleich in der Gesamtheit der Apostel das notwendige Organ göttlich geschaffen, so mußte dieses, als mit der Verheißung unvergänglicher Dauer ausgestattet, nach dem Ableben der Apostel fortbestehen; an ihrer Statt mußten andere eintreten, die, ausgerüstet mit der dreifachen Gewalt des Lehr-, Priester- und Hirtenamtes, Träger des Apostolates waren, wie sie. Dies geschah, indem der Epifopat an die Stelle des Apostolates trat und die Gesamtheit der Apostel in der Gesamtheit der Bischöfe fortbauerte, die einzelnen Apostel aber in den einzelnen Bischöfen ihre dem Wesen nach gleichen und ebenbürtigen Nachfolger erhielten.

Wir sehen nun, wie die Apostel noch bei ihren Lebzeiten in den von ihnen gestifteten Gemeinden der Gläubigen untergeordnete Gehilfen zur Vornahme bestimmter Funktionen, namentlich des

Taufens, der Abhaltung des Gottesdienstes und der Beforgung der Armenpflege, bestellten, so daß die Verfassungsgestalt der Kirche in der apostolischen Urzeit nach den Organen ihrer Wirksamkeit eine dreifache Abstufung zeigt, nämlich in den Aposteln, in den von ihnen zur Aushilfe bestellten Priestern, auch Bischöfe genannt, und in den gleichfalls von ihnen bevollmächtigten Diakonen. Sobald sich jedoch die Zahl und der Umfang der jungen Christengemeinden erweitert hatten und demnach die Apostel nicht mehr unmittelbar die leitende Aufsicht führen konnten, so sahen sie sich genötigt, dieselbe innerhalb eines größeren Bereichs durch einsichtsvolle und bewährte Männer in ihrem Namen und mit ihrer Autorität bekleidet ausüben zu lassen. Unter den in der Heiligen Schrift genannten Männern, welche mit diesen stellvertretenden Funktionen in der Oberleitung betraut waren, nehmen Timotheus von Ephesus und Titus von Kreta eine besonders hervorragende Stelle ein, und an ihnen läßt sich deshalb auch die Stellung und Bedeutung solcher Apostelgehilfen genauer charakterisieren. Schon die besondern Benennungen, mit denen die Apostel sie vor den übrigen von ihnen bestellten Gehilfen auszeichnen, vor allem auch die Vollmacht, welche denselben erteilt wird, Epifopon und Diakonen einzusetzen, stellen es außer Zweifel, daß sie wesentlich eine andere und höhere Bedeutung haben als diese. Sie bilden jedoch keineswegs etwa eine Zwischenstufe zwischen den Aposteln und den von diesen oder von ihnen selbst in den einzelnen Gemeinden bestellten Epifopon, sondern sie erscheinen betraut mit der vollen apostolischen Gewalt und üben diese im persönlichen Auftrag der Apostel aus, was Theodoret die Veranlassung gibt, sie geradezu Apostel zu nennen. Ihr eigentümlicher Beruf ist aber zunächst auf die Lebenszeit der Apostel beschränkt, insofern sie die ihnen übertragene Gewalt nur als ihre Stellvertreter, nicht als ihre Nachfolger in dem apostolischen Amt ausübten.

Für die Apostel stellte sich indes um so dringender, je näher der Zeitpunkt ihres Auscheidens aus dieser Welt heranrückte, die Notwendigkeit ein, sich Nachfolger einzusetzen, d. h. Männer zu bestellen, die nicht wie bisher unter ihrer Oberleitung in den einzelnen Gemeinden sich als ihre Gehilfen betätigten oder statt ihrer diese Oberleitung führten, sondern welche eben das waren, was sie gewesen, dieselben Befugnisse ausübten wie sie, unter der gleichen Bevollmächtigung und Sendung wie sie. Wenn uns nun auch in der Apostelgeschichte und in den Briefen der Apostel keine direkten und jede andere Deutung ausschließenden Mitteilungen über diese Bestellung gemacht werden, da ja namentlich bei letzteren eine derartige geschichtliche Berichterstattung außerhalb ihres Zweckbereichs lag, so fehlt es doch auch hier keineswegs an Andeutungen, die mindestens zu der Folgerung berechtigen, daß das aprioristisch als notwendig Erscheinende auch tatsächlich zur Ausführung ge-

kommen ist. Liegt auch in dem Umstand, daß in einigen Stellen der Pastoralbriefe (Tit. 1, 7; 1 Tim. 3, 2) der episcopus in der Einheit von der Mehrheit der Diakonen und Presbyter unterschieden wird (F. Chr. Baur, Das Christentum und die christl. Kirche der drei ersten Jahrhunderte 275), hierfür seine ausreichende Beweisraft, so dürfte diese kaum jener Tatsache abgeprochen werden können, daß Timotheus ausgerüstet erscheint mit der vollen apostolischen Gewalt, mit derselben Autorität, welche der hl. Paulus selbst in Ephesus ausgeübt haben würde, und daß der Apostel ausdrücklich hervorhebt, er solle das Überkommene bewahren bis zur Wiederkunft Christi (1 Tim. 6, 14). Mit diesem Zusatz ist der Gedanke an eine bloß transitorische Ausübung der ihm verliehenen Gewalt oder an eine mit dem Ableben des Apostels aufgehörende Stellvertretung abgewiesen.

Wenn dann der Apostel Paulus die Ältesten der Kirche Ephesus nach Milet beruft (Apg. 20, 17—38), um an sie im Vorgefühl seines nahen Todes ein letztes Abschiedswort der Mahnung und Ermunterung zu richten, und sie Bischöfe nennt, eingesetzt vom Heiligen Geiste, zu regieren die Kirche, so möchte eregentlich die Folgerung nicht beanstandet werden können, daß es sich hier um vom Apostel bestellte Bischöfe handelt, die als Vorsteher der kleinasiatischen Kirchen, gleich Timotheus in Ephesus, fortan in der Art und in dem Umfang ihre Führungs- und Leitungsgewalt in den ihnen zugewiesenen Gemeinden betätigen sollten, wie dies bisher von ihm selbst direkt oder indirekt geschehen war. (Der hiergegen unter Hinweis auf B. 17 gemachte Einwurf, daß die um den hl. Paulus versammelten Männer nur Priester der einen Kirchengemeinde Ephesus gewesen seien, findet seine Widerlegung in dem B. 25, wo der Apostel sagt: vos omnes, per quos transivi, praedicans regnum Dei.)

In ganz bestimmten und unverkennbaren Zügen zeigt uns dies aber die Apokalypse in den Vorstehern der sieben Gemeinden, in der prophetischen Sprache Engel genannt. Dieselben erscheinen hier als das eigentliche Lebensorgan in ihren bezüglichen Gemeinden und betätigen eine Autorität, wie sie nur die Apostel als Träger des apostolischen Amtes ausgeübt hatten, was schon in der inhaltlich gleichen Benennung angedeutet liegt. — Ein weiteres Zeugnis bietet der dritte Brief des hl. Johannes. Nach B. 9 und 10 nimmt Diotrophes eine Stellung ein, wie sie den gleich anfanglich eingesetzten Priesterepifopon und Diakonen nicht zulaut, und erscheint mit einer Autorität bekleidet, wie sie von den Aposteln selbst betätigt wurde; denn nur unter dieser Voraussetzung wird es erklärlich, daß er seine Anordnungen selbst im Widerspruch mit dem hl. Johannes mit Erfolg durchsetzen konnte.

Muß man angesichts solcher Andeutungen in der Heiligen Schrift zu dem unabweislichen Schluß kommen, daß die Apostel gegen Ende

ihrer irdischen Laufbahn sich in den von ihnen begründeten Gemeinden Nachfolger bestellt haben, so wird dieser durch mannigfache und vollgewichtige historische Zeugnisse in wunderbarer Übereinstimmung und gegenseitiger Ergänzung ausdrücklich bestätigt. Das älteste derselben ist in dem Brief des römischen Klemens an die Gemeinde zu Korinth enthalten. Hier werden nach Kapitel 42 und 44 zwei von den Aposteln ausgegangene Verordnungen scharf unterschieden: die erste bestand in der Einsetzung von Priestern oder Bischöfen und Diakonen, welche sie als Gehilfen in den neubegründeten Gemeinden in den Interessen eines fortdauernden Unterrichts, einer ununterbrochenen Heilsspendung und geordneten äußeren Lebensgemeinschaft vertraten; die zweite aber darin, daß sie Männer bestellten, auf welche nach ihrem Tod ihr eigener Beruf, ihre eigene Vollmacht und Sendung überging und die darum nicht, wie jene, ihre Gehilfen und Vertreter, sondern ihre Nachfolger waren. Dieses Klementinische Zeugnis enthält noch eine zusätzliche Verstärkung in den Fragmenten des hl. Irenäus (Fragm. 2), wo ganz dieselbe Unterscheidung gemacht und von zweimaligen Anordnungen der Apostel allerdings nur allgemein, aber doch in einer Weise gesprochen wird, daß unter der einen nur die Einsetzung von Nachfolgern verstanden werden kann (Rothe, Die Anfänge der christlichen Kirche u. ihrer Verfassung 361/374), also das, was Irenäus Adv. haer. 1. 3, c. 3, § 1 berichtet: „Sie hinterließen Nachfolger und übertrugen denselben ihr eigenes Lehramt.“ Klemens von Alexandria er erzählt in seiner Schrift Quis dives salvetur? c. 42 vom hl. Johannes, daß er von Patmos nach Ephesus zurückgekehrt und zu den Bewohnern der benachbarten Provinzen gegangen sei, teils um Bischöfe einzusetzen, teils um die ihm vom Heiligen Geist bezeichneten Männer zu weihen. Daß Klemens hier seine subjektive Auffassung in das ursprüngliche Faktum hineingetragen habe und die von ihm als Bischöfe erwähnten Männer Priesterbischöfe gewesen seien, kann um so weniger eingewendet werden, als einer der von Johannes eingesetzten Bischöfe mit Namensnennung aufgeführt wird, nämlich Polycarp von Smyrna, der doch zweifelsohne in der wohlbeglaubigten Geschichte als Nachfolger der Apostel dasht und von dem Irenäus (Adv. haer. 1. 3, c. 3, § 4) ausdrücklich bezeugt, daß er durch Johannes zum Bischof von Smyrna bestellt sei.

Unter solchen Umständen müssen die Versicherungen, denen wir schon in der byzantinischen Zeit bei kirchlichen und sogar häretischen Schriftstellern begegnen, daß die Bischöfe von den Aposteln als ihre Nachfolger eingesetzt seien, eine ganz andere Bedeutung haben als die einer hierarchischen Interesse erfundenen und wiederholten Fabel. Aber auch selbst dann, wenn man diesen historischen Zeugnissen keinen entscheidenden Wert beimessen und von ihnen als unsichern und

immerhin mehrdeutigen Angaben ganz absehen wollte, würde sich nichtsdestoweniger die Gewißheit jener Tatsache auf anderem Weg unabweisbar feststellen lassen. Wir brauchen nur einen unbefangenen Blick auf die Gestalt und die Organisation zu richten, in der uns das christliche Gemeinschaftsleben oder die Kirche in der unmittelbar nachapostolischen Zeit entgegentritt, und dabei uns die Frage vorzulegen, welches in dem vor uns stehenden Bild die Organe sind, durch welche die wesentlichen Lebensbewegungen und Funktionen vermittelt werden, um die Antwort zu erhalten, daß es ganz dieselben Grundorgane sind wie früher, nur mit dem rein äußeren und akzidentellen Unterschied, daß sie nicht Apostel, sondern Bischöfe genannt werden. Die Bischöfe sind eben an die Stelle der Apostel getreten, und dieser Personenwechsel oder dieses Eintreten der Bischöfe in die Stelle der Apostel oder des Epistopats in jene des Apostolats konnte nur durch einen vermittelnden Akt der Apostel selbst geschehen.

Schon aus dem oben angeführten Brief des römischen Klemens ist dies ersichtlich. Er unterscheidet drei Ämter: den Apostolat, wie ihn die Apostel und nach ihrem Tode die von ihnen ernannten bewährten Männer ausübten; das Amt der Priester oder Bischöfe; und das Amt der Diakonen. Wenn er die Träger des ersten Amtes noch nicht Bischöfe nennt, sondern dieses Wort noch als gleichbedeutend mit Presbyter auffaßt, so kann dies um so weniger ins Gewicht fallen, als ja die Sache klar bezeichnet erscheint und die betreffende Terminologie sich erst einige Jahre später und allmählich fixiert hat. Ganz denselben kirchlichen Verfassungszustand finden wir geschildert in dem „Hirtens des Hermas“ (I. 1, c. 2), wo dieselben drei Ämter, wenngleich unter anderer Benennung, unterschieden werden, wobei es namentlich von Bedeutung ist, daß die Träger des ersten Amtes, des Epistopats, Apostel und Bischöfe genannt sind und damit beide in voller Identität erscheinen. Dem Wert dieser Darstellung tut es gar keinen Eintrag, ob die Schrift im letzten Jahrzehnt des 1. oder im vierten Jahrzehnt des 2. Jahrh. abgefaßt ist, und ob der Verfasser Bischof, Priester oder Laie war, da es sich nicht um ein einzelnes geschichtliches Faktum, sondern um organische Einrichtungen, um kirchliche Verfassungszustände handelt, welche der Verfasser die ganze Zeit seines Lebens vor Augen hatte.

Das bedeutungsvollste und wahrhaft überwältigende Zeugnis gewähren uns jedoch die sieben Briefe, welche der hl. Ignatius, Bischof von Antiochien, auf seiner Reise nach Rom im Jahr 114 vom 24. Aug. bis zum 30. Dez. an Kirchengemeinden gerichtet hat. Mit der alleinigen Ausnahme des Briefes an die Römer sieben sich durch alle andern Briefe als gemeinsames Grundthema drei leitende Gedanken: die Warnung vor der drohenden Gefahr aus dem Kreis der Häretiker, die Ermahnung zur Bewahrung der kirchlichen

Einheit und zum festen Beharren in derselben, und deshalb die Aufforderung zum unverbrüchlichen Sichanschließen an die Bischöfe und die mit diesen ungetrennlich verbundenen Priester und Diakonen. Dieselben sind auf das engste miteinander verflochten. Der Schwerpunkt der präretischen Argumentationen fällt ganz überwiegend in das letzte Moment, wie dies namentlich in seiner ganzen Tragweite und fundamentalen Bedeutung in allerdings knapper und einfacher, aber sehr anschaulicher und energischer Ausdrucksweise in den Briefen an die Magnesier (c. 6), an die Philadelphier (c. 4, 7, 10), an die Smyrner (c. 8) und an die Trallenser (c. 3) hervortritt. Hier sagt der hl. Ignatius, daß der Bischof an Gottes Stelle in der Kirche steht und die Gläubigen sich an ihn, den sichtbaren Mittelpunkt des Glaubens und der Liebe, so anzuschließen und so unverbrüchlich mit ihm die Einheit zu bewahren haben, wie mit dem unsichtbaren, weil mit diesem keine Verbindung möglich ist ohne jenen; wo der Bischof ist, da soll auch das Volk sein, gleichwie, wo Jesus Christus ist, auch die Kirche ist; denn wo kein Bischof ist und mithin auch die Presbyter und Diakonen fehlen, da besteht auch gar keine Kirche, d. h. keine kirchliche, der Kirche angehörige Gemeinde. Wie sehr dem hl. Ignatius der Epistopat das eigentliche Zentralorgan der kirchlichen Wirksamkeit, der eigentliche Träger aller kirchlichen Lebensfunktionen ist, das möchte wohl am schärfsten in dem Brief an die Smyrner ausgesprochen sein, demgemäß kein liturgischer Akt, keine Spendung, kein Empfang der Sakramente als rechtmäßig vollzogen angesehen werden kann, wenn dies nicht in Gemeinschaft mit dem Bischof, unter seiner Mitwirkung oder Autorisation geschieht. Hieraus ergibt sich deutlich, daß die Tradition der Lehre Christi in ausschließlicher Weise an die Bischöfe geknüpft ist, so daß die reine christliche Lehre nur bei den Bischöfen zu finden ist und von ihnen bewahrt wird. Nach den Aussprüchen des hl. Ignatius sind die Bischöfe die Repräsentanten und Organe der kirchlichen Einheit, Bewahrer und Verkünder der Lehre Christi, Spender und Verwalter der göttlichen Gnaden- und Heilmittel und als solche die unmittelbaren Repräsentanten, Bevollmächtigten und Organe Gottes. In ihnen hat sich Christus sozusagen vervielfältigt; in ihnen hat er sich innerhalb des Bereichs der Christenheit eine sinnlich wahrnehmbare, fortdauernde Präsenz gegeben; in allen Gemeinden ist er es wesentlich, der in dem Bischof handelt; er steht an der Spitze jeder einzelnen Gemeinde, wenngleich mittels individuell verschiedener Repräsentanten und Organe. Alles, was Ignatius in seinen Briefen sagt, wurzelt in dem Grundgedanken, in dem Fundamentalsatz, daß der Epistopat wesentlich der Apostolat ist, daß mit andern Worten die Bischöfe die ἐλλογμοὶ ἄνδρες des hl. Klemens, d. h. die für das Regiment der Kirche rechtmäßig berordneten Männer sind, von den Aposteln durch eine spätere, gleichsam



testamentarische Verordnung bestellt, um an ihre Stelle zu treten und als ihre Nachfolger ihr apostolisches Amt fortzuführen.

Die Verfassungsgestalt der Kirche erscheint danach zur Zeit des hl. Ignatius als ganz dieselbe wie zur Zeit der Apostel. Bei Lesarten derselben flusste sich die kirchliche Hierarchie ab in Apostel, Priester und Diakonen, und nach ihrem Tod in Bischöfe, Priester und Diakonen. Und die Identität der Bischöfe mit den Aposteln nach der Auffassung des hl. Ignatius braucht keineswegs erst auf dem Weg interpretativer Kombinationen ermittelt zu werden, sondern dieselbe ist klar und entschieden ausgesprochen in dem Brief an die Tralleenser (Rothe a. a. O. 499). Nur die Personen und Namen sind andere; die Sache, die sie vertreten, ist dieselbe, d. h. der Episkopat ist eben innerlich und wesentlich der Apostolat. In allem diesem spiegelt sich aber nur die ganz allgemeine Auffassung und die herrschende Anschauung der alten Kirche, der zufolge die Bischöfe das Amt der Apostel überkommen haben, alle Bischöfe Nachfolger der Apostel sind und darum jedes Bistum eine sedes apostolica ist, ohne alle Rücksicht darauf, ob die betreffende Gemeinde von einem Apostel gestiftet ist oder nicht.

Man hat freilich das Gewicht dieser allgemeinen Anschauung durch die Einrede zu beseitigen oder abzuwachen versucht, daß dieselbe erst dem folgenden Jahrhundert und dem Ideenkreis, der zur Zeit Cyprians zur Geltung kam, angehöre. Indes, wenn wir auch diesem Versuch gegenüber auf die Beantwortung der Frage, wie denn auf einmal und Ursprünglich in einer relativ so späten Zeit in betreff einer so fundamentalen, das ganze kirchliche Gemeinschaftsleben betreffenden und bestimmenden Einrichtung eine derartige Auffassung habe auftauchen und eine so widerspruchslöse und allgemeine Annahme finden können, verzichten wollen, so sprechen ja für jene allgemeine Anschauung eben schon aus dem Zeitraum bis zum Ende des 2. Jahrh. noch viele andere beredete Zeugen. Ja für den Fall, daß wir den Brief des hl. Klemens nicht besäßen, der „Hirt des Hermas“ ein rein phantastisches Bild enthielte, das Werk des hl. Irenäus nicht auf uns gekommen wäre, würden wir selbst Zeugen aus häretischen Kreisen hierfür anrufen können. Dieselbe Vorstellung oder Lehre vom Episkopat tritt uns auch in der pseudoklementinischen Literatur entgegen. In ganz auffallender Weise ist hier die Charakterisierung der Bischöfe, ihrer Würde, ihrer Gewalt, ihrer Bestimmung mit der Ignatianischen verwandt; auch hier werden sie Nachfolger der Apostel, Stellvertreter Christi, Bilder und Organe Gottes genannt.

Ein nicht zu unterschätzender Beweis dürfte auch in den besondern Benennungen liegen, mit denen die Bischöfe gerade in der frühesten Zeit ausgezeichnet werden. Wie uns Theodoret (Interpr. Ep. I ad Timoth. 3, 1) und der

Ambrosianer (Comm. in Ep. ad Eph. 4, 11; Comm. in Ep. I ad Cor.) wiederholt versichern, wurden die Bischöfe ἀποστολοι und in demselben Sinn auch ἐπίσκοποι genannt, eine Bezeichnung, die sich nur aus der allgemein herrschenden Vorstellung erklärt, daß die Bischöfe sachlich und amtlich mit den Aposteln eins waren. Mit Rücksicht auf diese Namen der christlichen Urzeit enthält das Werk des gelehrten Diakons Amalarius eine höchst interessante Stelle, angeblich dem Kommentar des Ambrosianer zu dem Brief an Timotheus entlehnt, in welcher die Namensverwandlung bzw. die Fixierung des Namens „Bischöfe“ für die Nachfolger der Apostel in der Weise motiviert ist, daß zunächst die wesentliche Identität des Episkopats mit dem Apostolat bei aller persönlichen und individuellen Verschiedenheit der Träger ausgesprochen, dann aber auf dieses Moment der individuellen Verschiedenheit als Grund jener Veränderung oder Fixierung hingewiesen wird (Rothe a. a. O. 502).

Ist aber der Episkopat wesentlich nichts anderes als der Apostolat, eine Fortsetzung desselben, so ist damit auch schon die Antwort auf die Frage nach dem Ursprung des Episkopats gegeben, und zwar dahin, daß der Episkopat auf göttlicher Einsetzung beruht. Jesus Christus, der ursprünglich die Apostel zu Trägern und Organen seiner Gewalt gemacht hat, ist es, der diesen Schöpfungsakt fort und fort wirken läßt, dergestalt, daß sich in der Vornahme des Übertragungsaktes seitens der Apostel und ihrer Nachfolger nur die notwendige, weil göttlich gewollte und angeordnete, äußere Mitwirkung derselben darstellt. In der Stiftung des Apostolats ist auch der Episkopat unmittelbar von Jesus Christus begründet, und die Bischöfe werden auch innerlich in derselben Weise Träger der in dem Apostolat oder Episkopat beschlossenen Befähigungen und Gewalten, wie die Apostel es geworden sind, mit der Verschiedenheit, daß Christus in Form der Vertretung durch die Apostel und ihre Nachfolger den Vermittlungsakt vollzieht.

Nur bei einer mangelhaften Auffassung der göttlichen Schöpfungswoorte konnte jene Ansicht über den Ursprung des Episkopats sich bilden, welche zwar unter richtiger Würdigung des historischen Beweismaterials in ihm eine Fortsetzung des Apostolats sieht, die innere und folgenreiche Bedeutung dieses Resultats aber wieder aufhebt, indem sie zugunsten schon vorher festgestellter Ziele denselben von seiner biblischen Grundlage ablost und die göttlichen Begründungsworte derartig an die Apostel knüpft, daß dieselben nach ihrer Geltung und Wirkung in diesen aufgehen, gleichsam mit ihnen ersterben, und dann, wie die ganze Organisation des kirchlichen Lebens und Wirkens, so auch das Fundament desselben zu einer rein apostolischen Einrichtung herabdrückt, für die nur in jener Zeit gelegene Motive maßgebend waren und die sich deshalb wohl als eine temporäre Maß-

regel menschlicher Weisheit, aber nicht als eine an sich göttliche und bleibende Anordnung erweist (Rothe a. a. O. 523, Nr 207).

Jene andere Theorie aber, nach welcher der Epifopat nicht einmal auf eine Anordnung oder ein planmäßiges Eingreifen der Apostel zurückzuführen ist, sondern als das abschließende Ergebnis geschichtlicher Entwicklung erscheint, kann nur dadurch den Schein einer Begründung gewinnen, daß sie nicht allein die biblische Hinterlage, sondern auch die geschichtlichen Zeugnisse nicht berücksichtigt oder deren Beweiskraft durch willkürliche Deutung zu brechen sich bemüht. Dieser sog. Kollegialtheorie gemäß sollen zur Zeit der Apostel die einzelnen Christengemeinden durch Kollegien von Kirchenvorstehern, Priestern oder Bischöfen, repräsentiert und geleitet worden sein. Dieselben seien aber keineswegs von den Aposteln zu ihrer Vertretung befähigte und bevollmächtigte Gehilfen, sondern Organe der Gemeinden, also Gemeindebeamte gewesen, von den Gläubigen allein oder mindestens unter deren Mitwirkung bestellt. Hierbei habe ja von selbst im Interesse einer geordneten Tätigkeit und regelmäßigen Geschäftsführung allmählich einem Mitglied dieser Kollegien auf Grund seines Alters oder anderer hervorragender persönlicher Eigenschaften ein moralisches Übergewicht zufallen müssen mit der Folge, daß ihm eine Art oberster Leitung eingeräumt ward, wengleich rechtlich seine Stellung dadurch keine Veränderung erfahren habe und er immer nur der Erste unter sonst Gleichen gewesen sei. Hierauf sei es dann, und zwar auf dem Boden jeder Einzelgemeinde, naturgemäß zu einer weiteren Entwicklung gekommen, indem dieser erste sich über seine Kollegen erhoben, nach und nach auch rechtlich diesen gegenüber eine höhere Stellung eingenommen und kraft derselben, zunächst noch mit ihnen, über die Gemeinde aus eigener Autorität Leitungs- und Regierungsbefugnisse ausgeübt habe. Schließlich sei die letzte Wandlung, und zwar der Übergang oder die Umbildung der konstitutionell monarchischen in die absolut monarchische Verfassungsform, damit erfolgt, daß die kollegialen Elemente, welche bisher die alleinige Ausübung der Kirchengewalt durch einen verhindert hätten, weggefallen seien, nachdem es diesem gelungen war, alle Gewalt usurpatorisch und trotz der anfänglichen oppositionellen Strömung an sich zu bringen und als alleiniger Inhaber unter dem fortan fixierten Titel „Bischof“ zu betätigen. Dabei sei es in jeder Hinsicht gleichgültig, ob der Abschluß dieser Entwicklung an die apostolische Zeit hinanreiche oder nicht; denn sei es einmal geschichtlich konstatiert, daß an eine göttliche Einsetzung des Epifopats nicht zu denken ist, so verschlage es gar nichts, ob sich die Apostel für ein bestimmtes Institut interessiert hätten oder nicht. Wie dem aber auch sein möge, jedenfalls seien die Bischöfe nicht Nachfolger der Apostel, sondern Nachfolger der Priesterkollegien, aus denen

sie hervorgegangen. Dabei wird auf analoge Entwicklungsvorgänge in dem Gebiet der Staatsgeschichte in der Voraussetzung hingewiesen, daß man die Kirche und ihre Verfassungsentwicklung zu den Staaten und deren Entwicklungsgang in Parallele stellen und jene mit diesem illustrieren dürfe.

Bei dieser Theorie übersieht man, daß trotz etwaiger Ähnlichkeit zwischen kirchlicher und staatlicher Verfassungsform und ihrer Ausbildung eine wesentliche Verschiedenheit besteht und namentlich beide von ganz andern Kräften getrieben und getragen werden. Bei der Kirche hat sich nicht, wie bei den Staaten, das Haupt aus der Masse unter dem Bildungsdruck bestimmter Ideen emporgearbeitet, vielmehr war daselbe, mit göttlicher Macht und Autorität ausgerüstet, zuerst da in der Person Christi. Ihm hatten sich die Gläubigen anzuschließen und unterzuordnen. Mit derselben Gewalt und Autorität ausgerüstet treten sodann die von diesem Haupte bestellten Apostel in die Welt hinaus, und als Vertreter und Organe desselben konnten auch nur sie überall da, wo sie Gemeinden begründeten, der Mittel- und Ausgangspunkt, wie jeder kirchlichen Wirksamkeit, so auch jeder kirchlichen Gewalt sein. Wie das Haupt, Jesus Christus, zu den Aposteln sagte: „Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt“, so konnten auch die Apostel zu den Gemeinden sagen. Und wo immer in den Gemeinden andere tätig wurden, ganz gleich, ob von diesen gewählt oder von den Aposteln direkt bestellt, so konnten auch sie, mochten es Priester oder Diakonen sein, die dazu notwendige Gewalt oder Vollmacht nur von den alleinigen Inhabern empfangen und in Unterordnung unter diese in dem ihnen zugestandenen Umfang ausüben. Daß also die Apostel in den Gemeinden, deren Oberleitung sie nicht unmittelbar selbst führen konnten, eine Vertretung in derselben einrichteten und für den Fall ihres Ablebens sich Nachfolger ernannten, dies findet schon in den Gründen innerer Wahrscheinlichkeit eine ausreichende Gewähr.

Aber auch auf dem Gebiet der Tatsachen und der geschichtlichen Data ist jene Theorie unhaltbar. Denn nirgends kann die Existenz eines souveränen Priesterkollegiums nachgewiesen werden. Die Berufung auf die Angaben des hl. Hieronymus (Comm. in Ep. ad Titum) und des Ambrosiaster (Comm. in Ep. ad Eph.) über die Entstehung des Epifopats zeigt sich bei näherer Prüfung als hinfällig, da dieselben bei dem ersteren das Ergebnis einer nach eigenem Verständnis gemachten und in diesem Fall auch irrtümlichen Exegese sind, bei dem letzteren aber sich gar nicht auf die Entstehung des Epifopats, sondern auf eine im Lauf der Zeit eingetretene Veränderung, die in der Abstellung der üblichen Nachfolge nach der Anciennität bestand, beziehen. Diese Theorie ist darum nicht einmal eine historische Kombination, sondern nur eine reine Hypothese. Nach ihr müßten

so wichtige Verfassungsänderungen und so radikale Umgestaltungen, wie es die Auflösung der ursprünglich demokratischen Regierungsform und an ihrer Statt die Einsetzung eines aristokratischen Regiments und wieder die Beseitigung dieses letzteren und dafür der Eintritt einer zunächst konstitutionell monarchischen und sodann absolut monarchischen Regierung sind, in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum, in erstaunlich rascher Aufeinanderfolge und überall unter Bestrebungen und Bewegungen, die dieselbe Veranlassung hatten, den gleichen Verlauf nahmen und mit denselben Ergebnissen endigten, sich vollzogen haben, ohne daß die Geschichte derartiger Vorgänge Erwähnung tut, noch sich irgendwie Spuren der doch mindestens hier und da unvermeidlichen Widersprüche und Gegenbestrebungen auffinden lassen. Der Hinweis auf analoge Entwicklungen auf dem politischen Gebiet kann nicht entscheidend sein, da die Verfassungsentwicklungen der politischen Verbände verschiedene und lokal eigentümliche waren, die einzelnen Stadien derselben große Zeiträume umfassen und die Endresultate immer unter langwierigen Kämpfen erungen sind. Gerade angesichts der überall gleichmäßigen Resultate auf kirchlichem Gebiet muß der besonnene und unbefangene Historiker zu dem Schluß kommen, daß es sich hier um etwas von vornherein Gegebenes, nicht allmählich erst Entstandenes handelt, um etwas, das sein Wesen in allmählicher geschichtlicher Entwicklung entfaltet, aber keineswegs das Produkt derselben ist.

II. Das Wesen des Episkopats und seine äußere Betätigung. Ist der Episkopat eine Fortsetzung des Apostolats, so muß er, um dieses sein zu können, auch wesentlich dasselbe sein, was der Apostolat ist. Das Amt der Apostel war, wie oben des näheren ausgeführt ist, kein vorübergehendes; es mußten Erben ihres Amtes an ihre Stelle treten. Bei allem Wechsel, der sich in steter Aufeinanderfolge in den Personen als Trägern und Organen desselben vollzieht, bleibt es stets dasselbe; denn ihm und nicht jenen ist die ununterbrochene Fortdauer bis zum Ende der Zeiten göttlich zugesichert. Der hl. Cyprian sagt deshalb auf einem Konzil zu Karthago: *Manifesta est sententia Domini nostri Iesu Christi apostolos suos mittentis et ipsis solis potestatem a patre sibi datam permittentis, quibus nos successimus admodum potestate ecclesiam gubernantes.* — Die Apostel stellen eine Gesamtheit dar, und in dieser Gesamtheit der Apostel oder in dem Apostolat ist zugleich eine besondere Gemeinschaft gegeben, die sich auf die Berufung zur Stellvertretung Christi gründet. Die einzelnen partizipieren an dieser gemeinsamen Stellvertretung als Glieder der Gemeinschaft, und der hl. Petrus erscheint als das Haupt oder als der Einheits- und Mittelpunkt derselben, nicht als eine Idee innerer Vereinigung, die sich in allmählicher Vertöpe-

rung zu objektivieren strebt, nach und nach geworden, sondern als das sie mit konstituierende und deshalb wesentliche Moment von Christus gesetzt. Die persönliche Vielheit der gottverordneten Vertreter, der Apostel, wird durch Christi Wort aufgehoben und durch ihn in der Führung Petri zur Einheit gestaltet (s. d. Art. Papst). Kommt deshalb allen Aposteln als Mitgliebern der apostolischen Gemeinschaft sowohl die Fülle wie Allgemeinheit der von Christus übertragenen Gewalt zu, so dem hl. Petrus allein die Unabhängigkeit und Souveränität bei der Ausübung derselben, weil ihm allein diese in der Bestellung zum Fundament oder Haupte jener verliehen ist. Weil der hl. Petrus, Mitglied des Apostolats wie alle andern Apostel, zugleich Träger der Einheit und das Haupt derselben ist und allein die Souveränität besitzt, so folgt daraus, wenn das alles kein bloßes Spiel mit Worten sein soll, mit Notwendigkeit, daß die andern Apostel, Glieder des Apostolats wie Petrus, oder wie der hl. Cyprian sagt, bekleidet mit dem gleichen Anteil an Ehre und Vollmacht, bei der Ausübung der allen zukommenden apostolischen Gewalt zu Petrus in einem Verhältnis derartiger Abhängigkeit und Unterordnung standen, daß ihre Betätigung in der jeweiligen eine Begrenzung fand, während bei ihm dieselbe äußerlich unbegrenzt war.

In dem Episkopat, der nichts anderes ist als der Apostolat oder eine Fortsetzung desselben, mußte das gleiche Verhältnis auf die Nachfolger der Apostel, auf die Bischöfe, übergehen, und mit Rücksicht auf dieses prinzipielle Verhältnis, welches ebenso den wesentlichen und organisatorischen Grundzug des Apostolats wie Episkopats bildet, erhält dieses letztere Wort seiner Bedeutung nach in der Art eine Verengung, daß es die Gesamtheit der Bischöfe mit Ausschluß des Bischofs von Rom, als Trägers des Primats, bezeichnet. Auch in dieser engeren Bedeutung ist der Episkopat sachlich unzertrennlich vom Primat; der eine ist und bleibt mit dem andern gegeben; es gibt keinen Primat ohne den Episkopat, und umgekehrt. Durch die Verengung des Begriffs Episkopat und die darin ausgesprochene Gegenüberstellung soll nur jenes ihm immanente und auf göttlicher Satzung beruhende Verhältnis zum Primat sprachlich zum Ausdruck gebracht werden.

Unter Episkopat versteht man hiernach die Gesamtheit der Hierarchen, welche als Nachfolger der Apostel auf Grund göttlicher Anordnung, wie diese, Träger der dreifach gestalteten kirchlichen Gewalt sind und dieselbe in Einheit mit und in Abhängigkeit vom Papst, als Nachfolger Petri, auf Grund des kirchlichen Rechts regelmäßig in je einem bestimmten feineren Teil der Kirche ausüben. Die Bischöfe sind Amtsnachfolger der Apostel; die Gesamtheit jener sukzediert in die Gesamtheit dieser, der Bischof von Rom dem hl. Petrus, die übrigen Bischöfe den andern Aposteln, und jeder einzelne Bischof ist was jeder

einzelne Apostel, d. h. Träger derselben Gewalt, Inhaber derselben Mission. Inbes aus der Zustimmung der Bischöfe in das Amt der Apostel folgt keineswegs, daß nun auch die äußere Art und Weise der Betätigung bei beiden ganz dieselbe sei. Das Wie und Wo oder die Form derselben ist Sache historischer Gestaltung und wird durch die jeweilige Zeitlage und die darin hervortretenden besonders Bedürfnisse bestimmt, steht mithin unter dem Geleze der Veränderlichkeit und hat nur temporäre Bedeutung.

Daß die Bischöfe bei der Ausübung ihres vollen apostolischen Amtes auf einen geographisch fixierten Bezirk beschränkt sind, dies erscheint allerdings als eine Form oder Einrichtung, die sich tatsächlich jenem Geleze entzieht und die Schranken zeitlicher Entwicklungsphasen durchbricht, da sie auf Grund ihrer Stabilität und relativen Permanenz um so mehr ein wesentliches Moment des Begriffs Episkopat im engeren Sinn geworden ist, als gerade in diesem die Verschiedenheit vom Primat äußerlich sich darstellt. Die Einrichtung reicht auch ihrer Entfaltung nach nicht bloß in das christliche Altertum hinaus, indem von jeher, soweit die geschichtlichen Zeugnisse gehen, abgegrenzte Territorien unter dem Namen *episcopalia* (später *diocesis*) das äußere Gebiet der bischöflichen Wirksamkeit bildeten, sondern gehört ihrer Grundlage nach dem apostolischen Zeitalter an. Wenn der Apostel Paulus Timotheus zum Bischof von Ephesus und Titus zum Bischof von Kreta oder der hl. Johannes Polytarp zum Bischof von Smyrna bestellt, so mochte das bezügliche Gebiet ihrer Wirksamkeit noch nicht in der Weise späterer Zeit durch eine feste Abmessung begrenzt sein; aber der Kern dieser Bildung war doch mit jener lokalen Fixierung gegeben. Und damit, daß der Apostel Jakobus nicht wie die übrigen Apostel der Missionstätigkeit obliegt, sondern die Ausübung des Apostelamtes auf Jerusalem beschränkt, hat jene Einrichtung ihre volle und ganze Gestalt erhalten. In der Person des hl. Jakobus und in seiner Stellung zu der jerusalemitischen Christengemeinde ist das Diözesanverhältnis, in welchem die Bischöfe stehen, schon tatsächlich verwirklicht worden. Wie der Apostel Jakobus durch seine Stellung zu der Gemeinde Jerusalem nicht aufhörte, Träger des apostolischen Amtes zu sein, und dieses auch ausübte, so sind auch die Bischöfe darum nicht weniger Nachfolger der Apostel, Inhaber des apostolischen Amtes, daß die Betätigung desselben lokal beschränkt ist.

Man hat allerdings eine Verschiedenheit zwischen Aposteln und Bischöfen darin zu finden geglaubt, daß jeder einzelne der Apostel die volle Befugnis besaß, sein apostolisches Ansehen innerhalb des ganzen Umfangs der Christenheit geltend zu machen. Den Aposteln eignete die oberste Leitung der Christengemeinden solidarisch. Jeder besaß die leitende Gewalt über das Ganze, aber nur in Gemeinschaft mit der Gesamtheit. Jeder übte seine

Autorität nicht als eine individuelle, sondern als die des Apostelkollegiums aus. Nicht anders aber verhält es sich mit den Bischöfen; denn abgesehen von der äußeren Organisation der kirchlichen Wirksamkeit oder der rechtlich bestimmten Form für die Ausübung der bischöflichen Gewalt, ist jene Charakterisierung auch bei den Bischöfen voll zutreffend und auch als der kirchlichen Doktrin entsprechend nachzuweisen. Das Kollegium der Bischöfe ist an die Stelle des Apostelkollegiums getreten und hat ganz dieselbe Gewalt wie dieses; jeder einzelne Bischof übt auch eben diese Gewalt, deren Träger er als Glied dieses Kollegiums ist, wie jeder einzelne Apostel und auch für die ganze Kirche, allerdings nur ausnahmsweise, in der außerordentlichen Form eines allgemeinen Konzils, aus. Wenn nun die einzelnen Bischöfe ihre innerlich auf die ganze Kirche gerichtete Gewalt regelmäßig nur in einem ihrer Autorität ausschließlich unterstellten Kreis betätigen, während den einzelnen Aposteln bei ihrer Wirksamkeit derartige geographische Schranken nicht gezogen waren, so besteht die hieraus sich ergebende Verschiedenheit nicht etwa in einer sachlichen Schwächung oder innern Verminderung, sondern lediglich in der andern Art und Weise oder der andern äußern Form der Betätigung der bei beiden wesentlich gleichen oder virtuell und potenziell derselben Gewalt.

Ubrigens bildet sich auch bei den Aposteln von selbst eine gewisse Begrenzung. Der Apostel Paulus sagt, daß er sich mit der Verkündigung des Evangeliums nur nach solchen Gegenden wende, wo dasselbe noch nicht von einem andern Apostel gepredigt sei (Röm. 15, 20; 2 Kor. 10, 16), und spricht eben damit den Grundzatz aus, auf dem im Interesse einer geordneten kirchlichen Wirksamkeit die räumliche Umgrenzung der Tätigkeitsgebiete der Bischöfe oder die Diözesaneinteilung beruht.

Mit Rücksicht nun auf die äußere Betätigung des Episkopats sind zunächst zwei Bestimmungen ganz allgemeiner Art maßgebend. Die erste verbietet die Aufnahme in den Episkopat oder die Erteilung des bischöflichen *ordo*, wenn nicht zugleich mit dem Akte die Überweisung eines bestimmten territorialen Bezirks oder einer Diözese zur alleinigen und ausschließlichen Ausübung des bischöflichen Amtes gegeben ist. Es ist dies ein Rechtszatz, der in dem Zeitraum vom vierten allgemeinen Konzil zu Chalzedon (451) bis zum Beginn des 13. Jahrh. bezüglich aller Kirckenämter in der axiomatischen Form: *Nulla ordinatio sine titulo*, praktische Geltung hatte, von da ab aber nur für die bischöfliche Ordination oder Konsekration in derselben verblieben ist, während für die übrigen *ordines* an Stelle der *ordinatio relativa* die *absoluta* trat. Die zweite Bestimmung ist nur eine nähere Präzisierung der ersten, indem sie vorschreibt, daß auch nur ein in dem bischöflichen Amt in ein und derselben Diözese verliehen werde

(Conc. Nicaen. can. 8). Die in der ältesten Zeit und auch heute noch vorkommenden Abweichungen von dieser alten Grundregel hängen mit lokalen Ausnahmezuständen und den daraus entspringenden Organisationsbedürfnissen zusammen.

Was nun bei der Betätigung des Episkopats oder des bischöflichen Amtes den materiellen Umfang oder sachlichen Inhalt desselben betrifft, so üben die Bischöfe die volle apostolische Gewalt, d. h. die Lehrgewalt, die hochpriesterliche Gewalt und die Regierungs- und Leitungsgewalt der Apostel, aus, aber immer in Einheit mit dem Papst, als Träger des Primats, und in Abhängigkeit von ihm (s. d. Art. Papst). Unter der Voraussetzung dieses Subordinationsverhältnisses ist der Bischof 1) kraft seiner potestas ordinis und iurisdictionis im Besitz der Fähigkeit und des Rechts, alle Sakramente zu spenden und alle heiligen Handlungen zu vollziehen. Da aber dieses Recht auf Grund der kirchlichen Rechtsordnung den Charakter der Ausschließlichkeit für den Bereich seiner Diözese trägt, so folgt daraus, daß (außer dem Papst und der vom Papst Bevollmächtigten) jeder behufs erlaubter Vornahme dergleichen Akte seiner vorherigen Autorisation bedarf. Indem in dieser Weise auch andere Kleriker tatsächlich und rechtlich in Ausübung ihres ordo Sakramente spenden und heilige Handlungen vollziehen, ist in der Doktrin bezüglich dieser Berechtigungen die Unterscheidung in iura ordinis communia und propria üblich geworden. Zu jenen gehören die Berechtigungen, zu deren Aktivierung außer dem Bischof auch andere Kleriker innerlich befähigt sind und die jenem wie diesen, wengleich unter verschiedenem Titel, zustehen und ebendeshalb gemeinsame sind; zu den letzteren aber solche, die dem Bischof allein zustehen und darum auch episcopalia oder pontificalia genannt werden. Aus diesen werden wieder einige zu einer besonderen Gruppe mit der Bezeichnung iura reservata vereinigt, nämlich solche Berechtigungen, die Handlungen betreffen, zu deren Vornahme auch andere Kleriker wohl innerlich befähigt, aber nur dann berechtigt sind, wenn der Bischof für den einzelnen Fall die Genehmigung erteilt, da der Vollzug diesem generaliter referiert ist. 2) Kraft der potestas magisterii steht dem Bischof allein und ausschließlich für den Umfang seiner Diözese das Recht zur Ausübung des kirchlichen Lehramtes zu, sei es nun in Form des populären Unterrichts, wie Predigt und Katechese, oder in der Weise wissenschaftlicher Darstellung der Lehre Christi in Wort und Schrift. Daher kann auch keine Art der Lehrtätigkeit als Funktion des kirchlichen Lehramtes rechtlich ausgeübt werden, wenn es nicht im Auftrag oder unter der Autorisation des betreffenden allein berechtigten Bischofs geschieht, möge diese letztere tacite schon in dem Verleihungsakt eines die Lehrverfündigung in sich schließenden Amtes enthalten oder in der Form einer ausdrücklichen und besondern

Erteilung erfolgt sein und in diesem Fall nach dem neueren Sprachgebrauch *missio canonica* genannt werden. Hiermit hängt auch innigst zusammen das Recht, die Zensur auszuüben, d. h. den Druck und die Veröffentlichung von Schriften religiösen Inhalts zu genehmigen oder zu verbieten. 3) Mit der in dem Episkopat radizierten und dem Bischof als Träger desselben zukommenden potestas iurisdictionis besitzt dieser *salva Pontificis Maximi auctoritate* das alleinige und ausschließliche Recht, die kirchliche Regierung nach allen ihren Beziehungen innerhalb des Umfangs seiner Diözese zu betätigen. Er übt deshalb das kirchliche Gesetzgebungsrecht und die diesem entsprechende Dispenisationsbefugnis aus, jedoch innerhalb der Schranken, welche ihm durch das *ius commune* und *provinciale* gezogen sind. In gleicher Weise steht es ihm zu, organische Einrichtungen für die kirchliche Wirksamkeit zu treffen, namentlich die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Kirchenämtern nach Maßgabe der hierfür durch das *ius commune* aufgestellten Bestimmungen vorzunehmen und Bildungsanstalten für den Diözesanklerus entweder selbst zu errichten oder doch die Erziehung und theoretische wie praktische Ausbildung in denselben zu leiten und zu überwachen. Vermöge derselben potestas iurisdictionis hat er das Recht der Aufsicht oder Visitation nicht allein bezüglich der Verwaltung der Kirchenämter und der Ausübung der Seelsorge, sondern auch des sittlichen und religiösen Lebens überhaupt, insbesondere auch das Recht der obersten kirchlichen Vermögensverwaltung und in Verbindung damit das Recht der Besteuerung, d. h. zu kirchlichen Zwecken von seinen Diözesanen Abgaben zu fordern. Endlich eignet ihm noch das Recht zur Handhabung und Ausübung der gesamten kirchlichen Gerichtsbarkeit, der Streitigen wie Strafgerichtsbarkeit.

Ein charakteristisches Moment bildet die räumliche Beschränkung bei Ausübung der Bischofsgewalt, insofern alle in dieser liegenden Befugnisse regelmäßig nur innerhalb eines abgegrenzten Territoriums, *Diözese* genannt, zur Realisierung kommen. Mit Rücksicht auf dieses letztere Moment wird der Träger derselben auch *diocesanus* genannt, oder da dieses Diözesanverhältnis allseitig und bleibend durch das kirchliche Recht geregelt ist, *ordinarius* oder *iudex ordinarius*. Innerhalb der Diözesangrenzen erstreckt sich nun die bischöfliche Gewalt grundsätzlich über alle Christen, praktisch über alle Katholiken, welche hier ihr Domizil haben, über alle kirchlichen Einrichtungen und Anstalten und über alle Angelegenheiten, welche jene betreffen oder mit diesen in Beziehung stehen. Ausnahmen gibt es entweder bezüglich einzelner Akte, z. B. der Verhängung der *sententia excommunicationis* über den Landesherren, oder bezüglich ganzer Personalkategorien auf Grund besonderer persönlicher Verhältnisse, z. B. der Mitglieder einiger Orden und in neuerer

Zeit der Militärangehörigen, insofern sie andern kirchlichen Obern unterstellt sind. Die territoriale Beschränkung für die Ausübung der bischöflichen Befugnisse erleidet gewisse Ausnahmen: in dem seltenen Fall, in welchem das Verweilen eines Bischofs in fremder Diözese durch äußere Gewalt veranlaßt ist, kann dieser unter Umständen sogar gegen den Willen des betreffenden diocesanus bezüglich der Straf- und Disziplinarsachen seiner Diözese auch die nach außen tretenden Akte der kirchlichen Gerichtsbarkeit vornehmen (c. 20, X de foro comp. 2, 2). Eine andere Erweiterung der Episkopalgewalt über jene Schranken hinaus tritt noch insofern ein, als sie sich auf Grund besonderer Vorkommnisse über Personen erstrecken kann, die einem andern Diözesanverband angehören. Es sind dies alle die Fälle, in denen nach der technischen Ausdrucksweise ein Spezialforum, ein *forum rei sitae, contractus, delicti* begründet wird.

Die kirchliche Gewalt nach ihrer dreifachen Richtung als *potestas magistrerii, ordinis und iurisdictionis*, sachlich beschränkt und inhaltlich bestimmt durch den Primat und räumlich begrenzt durch die Diözesanstrahlen und deshalb lokal fixiert, charakterisiert das bischöfliche Amt oder das *ius episcopale*, auch *iurisdictionis und competentia episcopalis* genannt. Von den Befugnissen, wie sie in dem bischöflichen Amte wurzeln und welche deshalb von dem Inhaber desselben *ex iure ordinario* und zwar *proprio* ausgeübt werden, sind die Befugnisse zu unterscheiden, welche gleichfalls dem Bischof zustehen, aber auf Grund eines ganz andern Titels, nämlich *ex iure delegato*, sei es daß sie *ex lege* ein für allemal, also dauernd, oder durch päpstliche Delegation nur zeitweilig verliehen sind. Von praktischer Wichtigkeit erweist sich diese grundsätzliche Verschiedenheit nur in dem Fall der Bilanz des bischöflichen Stuhles zur Beantwortung der Frage, welche Befugnisse auf das jeweilige Organ des interimistischen Diözesanregiments übergeben.

Zu den Ehrenrechten der Bischöfe gehört es, daß sie einer allgemeinen Zensur oder Reservation nicht unterworfen sind, wenn dies nicht ausdrücklich in den betreffenden Bestimmungen erwähnt ist; daß sie in ihrer Wohnung eine Kapelle haben und sich eines tragbaren Altars bedienen können; daß ihnen innerhalb ihrer Diözesen selbst vor Erzbischöfen, mit Ausnahme ihres eigenen Metropolitans, der Vorrang zusteht; daß sie bei amtlichen Reisen durch den Klerus und die Gemeinden feierlich empfangen werden und für sie von allen Priestern der Diözese im Kanon der heiligen Messe fürbitte eingelegt wird.

Die bischöflichen Insignien sind: 1) der Ring, mit einem Edelstein geschmückt; 2) der gekrümmte Hirtenstab, *pedum curvum* oder *baculus pastoralis*; 3) das goldene Kreuz mit goldener Kette, *crux pectoralis*; 4) die Kleidung von violetter Farbe; 5) die Inful oder Mitra;

6) der Thronstuhl mit über demselben angebrachtem Baldachin in der Kathedralkirche. Der bischöfliche Titel ist: *Illustrissimus et Reverendissimus Dominus*; bei feierlichen Erlassen bedienen sich die Bischöfe des Titels: *Nos N. N. Dei misericordia et Sedis Apostolicae gratia Episcopus N. N.*, der um so bedeutungsvoller ist, als darin die Doppelstellung als Glied des Episkopats und als Diözesanbischof zum Ausdruck gebracht ist. Die gewöhnliche Anrede ist: *Bischöfliche Gnaden*. Auch in den meisten Staaten, in denen die Kirche anerkannt ist, wird der hohen Würde der Bischöfe durch Beilegung eines höheren Rangs Rechnung getragen. In Oesterreich haben einige Bischöfe den Fürstentum und den Titel Fürstbischof, die andern den Rang eines Geheimrats mit dem Titel Erzellenz. In Preußen haben sie den Rang eines Rates erster Klasse und stehen mit den Oberpräsidenten auf gleicher Stufe; im gewöhnlichen Geschäftsverkehr werden sie bischöfliche Hochwürden angedeutet. Der Fürstbischof von Breslau steht trotz des Titels den andern Bischöfen dem Rang nach gleich.

Die heutigen Weibischöfe sind an sich und nach den Grundprinzipien der kirchlichen Rechtsordnung bemessen Bischöfe, wie sie im vorstehenden charakterisiert erscheinen; indes nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse ist ihre äußere Stellung und Wirksamkeit eine radikal verschiedene, indem sie bei dieser in voller und allseitiger Abhängigkeit von einem andern Bischof stehen und sich nicht *ex iurisdictione propria* betätigen, sondern immer nur in Vertretung und im Auftrag die Befugnisse anderer ausüben. Auch diese ihre Stellung und Wirksamkeit ist ja rechtlich geregelt, aber nur *paritular*, nicht *gemeinrechtlich*, da das Auftreten derselben durch lokal beschränkte oder nur zeitweise dauernde Verhältnisse bestimmt wird.

Wenn wir von vereinzelt Fällen im Orient absehen wollen, so treten die Weibischöfe im heutigen Sinn zum erstenmal in Spanien im Verlauf des 8. und 9. Jahrh. auf. Die Eroberung des südlichen Teils der Pyrenäischen Halbinsel durch die Mauren hatte die dortigen Bischöfe aus ihren Diözesen vertrieben. Sie suchten und fanden gastliche Aufnahme bei ihren Amtsbrüdern im Norden und bewiesen sich für die gewährte Gastfreundschaft dankbar, indem sie dieselben bei Ausübung ihres bischöflichen Amtes unterstützten. In der Hoffnung, daß die Rückkehr in die jetzt verwaisenen Diözesen früher oder später möglich werde, wurde im Fall des Todes eines solchen außerhalb seines bischöflichen Sprengels weilenden Bischofs an seiner Statt ein anderer auf das nunmehr rechtlich erledigte Bistum konsekriert, und damit war dieser in seiner Betätigung als Gehilfe des betreffenden Diözesanbischofs rechtlich und tatsächlich das, was unsere heutigen Weibischöfe sind.

Im 13. und 14. Jahrh. finden wir in fast allen Diözesen Deutschlands Bischöfe fremder, zu-

nächst slavländischer und preußischer und sodann dalmatinischer, thrasischer, mazedonischer und orientalischer Diözesen, welche in Form der Vertretung und Hilfeleistung des *episcopus proprius* eine mehr oder weniger ausgedehnte Wirksamkeit ausübten; es lag hier ein ähnliches Verhältnis vor wie in Spanien, und auch hier wurden, wie dort, bei dem Tod derselben an ihrer Statt Nachfolger auf die vakanten Bistümer konsekriert, selbst dann noch, als nach menschlicher Berechnung alle Hoffnung auf eine baldige Rückkehr geschwunden war, nur zur prinzipiellen Wahrung der rechtlichen Ansprüche auf jene.

Bei dem großen Umfang der meisten Diözesen Deutschlands in Verbindung mit dem Umstand, daß die Bischöfe zugleich Träger der Landeshoheit waren, mußte eine Hilfeleistung oder Vertretung derselben insbesondere für die Spendung der Firmung bald unabweislich erscheinen. Dieses führte denn auch allmählich dahin, daß Bischöfe, nach Maßgabe der Vorschrift des Konzils von Vienne im Jahr 1311 (5. Clem. 1, 3) konsekriert, zu den Diözeanbischöfen in ein Verhältnis fort-dauernder Hilfeleistung traten, welches nach und nach den Charakter eines bleibenden kirchlichen Rechtsinstituts erhielt, wenngleich daselbe wegen seiner lokalen Beschränkungen nicht gemeinrechtlich, sondern meist auf dem Weg der *Ruralpraxis* und durch Singularbestimmungen geregelt ist.

Danach sind Weibbischöfe solche Bischöfe, welche auf ein ehemals der katholischen Kirche zugehöriges, zur Zeit jedoch in dem Herrschaftsgebiet der Ungläubigen sich befindendes Bistum konsekriert werden, den *ordo episcopalis* aber nicht in diesem, sondern in dem eines andern Bischofs als dessen Vertreter und Gehilfen betätigen. Mit Rücksicht auf ihre Konsekration werden sie *episcopi in partibus infidelium* oder *titulares*, in Anbetracht ihrer Betätigung *episcopi auxiliares*, *suffraganei* oder Weibbischöfe genannt. Wenngleich sie bei der Ausübung ihrer *potestas ordinis* in allseitiger Abhängigkeit von den Bischöfen stehen, denen sie beigeordnet werden, so sind sie doch innerlich und an sich Bischöfe wie diese und nach abstrakt rechtlicher Auffassung auch Diözeanbischöfe. Daher erklärt es sich, daß bezüglich ihrer persönlichen Eigenschaften, für ihre Präkonisation und Konsekration, für ihr Verhältnis zur Diöcese ganz dieselben kirchlichen Rechtsbestimmungen zur Anwendung kommen wie bei andern Bischöfen.

Solche *episcopi titulares* oder *in partibus infidelium* kommen noch vor in den Missionsgebieten, d. h. solchen Ländern, in welchen noch keine feste Diözeaneinteilung besteht, bei der aber trotzdem hier stattfindenden kirchlichen Wirksamkeit die Vornahme der den bischöflichen *ordo* voraussetzenden Akte ein dringendes Bedürfnis ist; sie sind indes in dieser Stellung nicht *vicarii in pontificalibus* eines Bischofs, sondern vielmehr Bevollmächtigte und Vertreter des Pap-

stes und werden deshalb auch *vicarii apostolici* genannt. — Auch werden Prälaten der römischen Kurie, namentlich die *Nuntien*, zu *episcopi* oder *archiepiscopi titulares* promoviert, da ihre hervorragende Stellung und die Bedeutsamkeit der mit derselben verknüpften Funktionen die bischöfliche Würde für sie wünschenswert erscheinen lassen.

III. Die Organisation oder Gliederung des **Episkopats**. Die hier zu nennenden Verhältnisse der Ober- und Unterordnung bilden kein wesentliches Glied des hierarchischen Organismus, sondern eine geschichtlich entstandene und bedingte Verfassungsform innerhalb desselben, die bei veränderter Zuständigkeit ganz oder teilweise wegfallen kann, ohne daß dieser selbst damit eine wesentliche Veränderung erlitt. Dieselbe schließt drei Stufen in sich, von denen die erste und höchste die Patriarchen, die zweite die Erzbischofen und Primaten, die dritte die Metropolen oder Erzbischöfe einnehmen. Zu den ersteren gehören die Patriarchen von Alexandria, Antiochien, Jerusalem und Konstantinopel. In betreff der beiden erstgenannten Patriarchen bezeugt das Konzil zu Nizäa (can. 6), daß sie schon seit langer Zeit über Bischöfe und Metropolen kirchliche Gewalt ausübten und insolgedessen tatsächlich in der hierarchia iurisdictionis eine höhere Stufe einnahmen als diese. Zu der allmählichen Entstehung des Patriarchats hatten wesentlich zwei Faktoren bestimmend mitgewirkt. Zunächst war es das hohe Ansehen der Kirchen von Alexandria und Antiochien als direkt apostolischer Stiftungen; dann aber auch der Umstand, daß die Gründung der andern bischöflichen und Metropolitankirchen von ihnen als Stamm- und Mutterkirchen mittelbar oder unmittelbar ausgegangen war. Die somit nach und nach entstandene faktische Überordnung wurde auf dem Nizänischen Konzil anerkannt und rechtlich fixiert und damit ein Teil des kirchlichen Verfassungsrechts. Da rücksichtlich der Kirche von Jerusalem dieselben Bildungsfaktoren mit noch gesteigerter Kraft vorlagen, so ist es nur dem tragischen Geschick, welches mit der Zerstörung der Stadt durch Titus über dieselbe hereinbrach, beizumessen, daß sie erst später zunächst in die faktische und auf Grund der Bestimmungen des Konzils von Chalcedon auch rechtlich gleiche Stellung eintrat (Hefele, Konziliengeschichte I 387 ff.).

Bei dem Patriarchen von Konstantinopel verhält es sich freilich anders. Hier war es vorwiegend die politische Bedeutung der Kaiserresidenz und der weitreichende Einfluß, den die oströmischen Imperatoren auf die äußere kirchliche Gestaltung ausübten, wodurch das Ansehen dieses Bischofs-sizes zu der Höhe gelangte, daß er eine relativ zentrale, andern Bischöfs- und Metropolitan-sitzen übergeordnete Stellung einnahm. Die schon auf dem Konzil zu Konstantinopel 387 vorbereitete und auf dem Konzil zu Chalcedon 451 erfolgte rechtliche Fixierung derselben erhielt allerdings

wegen der in dem betreffenden Kanon enthaltenen überspannten Prätenfionen nicht die Genehmigung des Papstes Leo I., wurde jedoch später nach Wegfall des Weigerungsgrundes auch von höchster Instanz anerkannt (Gregor. I., Ep. I 25).

Erst nach dem letztgenannten Konzil wurde für die Bischöfe der oben erwähnten vier Bischofsitze die technische Bezeichnung Patriarch üblich. Die *iurisdiclio patriarchalis* umfaßte: 1) das Recht der Oberaufsicht über die Bischöfe und Metropolitane des Patriarchatsprengels; 2) das Recht der Ordination der Metropolitane und auch der Bischöfe, aber unter Zustimmung des Metropoliten; 3) das Recht der Berufung und Leitung von Konzilien; 4) das Recht der kirchlichen Gerichtsbarkeit in zweiter und dritter Instanz.

Der Bestand dieser ersten hierarchischen Zwischenstufe war nur von einer verhältnismäßig kurzen Dauer. Mit dem Vordringen des Islams seit dem zweiten Viertel des 7. Jahrh. und der Eroberung der Patriarchalsitze von Jerusalem, Antiochien und Alexandrien durch die Kalifen Abubekr und Omar verblieb der orientalischen Kirche nur noch der Patriarchalsitz von Konstantinopel, und mit dem griechischen Schisma schied auch dieser aus der Rechtsordnung der katholischen Kirche aus. Infolge der Kreuzzüge und der Errichtung eines lateinischen Kaiserthums kam es allerdings zu einer Wiederherstellung jener Patriarchate; aber mit dem Verfall des letzteren verloren sie ihre äußere Stütze und mit der Eroberung des Gelobten Landes und der Einnahme Konstantinopels durch die Türken vollends ihre Existenz.

Die heutigen Patriarchen im Orient, welche durch die Union einzelner orientalischer Kirchen mit der katholischen Kirche der kirchlichen Hierarchie wieder eingegliedert sind, wie der melchitische, maronitische, syrische, chaldäische, armenische Patriarch, tragen wohl den Namen, aber nicht die Würde und die ihr innewohnenden Rechte der alten Patriarchen, da ihnen das charakteristische Moment der Jurisdiktion über Metropolitane fehlt. Dasselbe gilt auch für den im Jahr 1847 durch Papst Pius IX. wieder errichteten Patriarchenstuhl zu Jerusalem. Die drei Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Konstantinopel in Rom haben als *patriarchas in partibus infidelium* nur einen höheren Ehrenvortrag. In gleicher Weise verhält es sich mit den Patriarchaten in Venedig, Madrid und Lissabon; es sind Titulaturen, mit denen für die Träger kleinerer jurisdiktionelle Befugnisse verbunden sind.

Die zweite Mittelstufe, die der *Exarchen* im Orient, hat sich geschichtlich auf demselben Weg und rechtlich unter Einwirkung der gleichen Verhältnisse gebildet, wie sie zugunsten der Entstehung der Patriarchalsitze in Alexandrien und Antiochien näher angedeutet sind. Zu den *Exarchen* gehörten die Bischöfe von *Ephesus*, *Cæsarea* und *Heraclea*. Bei ihnen wie bei den Patriarchen liegt das Charakteristische darin, daß sie, wie diese,

nicht nur über Bischöfe, sondern auch über Metropolitane Jurisdiktion ausübten. Ursprünglich haben sie offenbar für ihre Sprengel dieselben Rechte besessen wie die Patriarchen, wenngleich sie diesen bei der geringeren territorialen Ausdehnung ihrer Jurisdiktionsgebiete an äußerem Ansehen nachstanden. Deshalb werden sie auch in der Zeit bis zum 5. Jahrh. neben denselben in einer Weise genannt, welche auf volle Selbständigkeit und eine innerlich gleichberechtigte Stellung schließen läßt (Maaßen, Der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchen 58, Nr 27 ff). Erst mit dem Übergewicht, welches die Bischöfe von Konstantinopel namentlich seit Anfang des 5. Jahrh. erlangten, trat eine Beschränkung ihrer Jurisdiktionsbefugnisse ein, bis sie dann schließlich durch die Entziehung des Rechts der Ordination ihrer Metropolitane und die definitive Einfügung ihrer Diözesen in den Patriarchatsverband von Konstantinopel eine dem Patriarchen von Konstantinopel untergeordnete Stellung einnahmen. — Mit den Patriarchen des Orients sind auch die genannten *Exarchen* dem gleichen Geschick verfallen, und der Name kommt heutigestags nur noch als Titel in der griechischen Kirche vor.

Auf der gleichen hierarchischen Stufe, welche im Orient die *Exarchen* einnahmen, standen im Okzident die *Primate*n; nur ist hier die Entstehung derselben eine verschiedene, da die der Primaten darauf beruhte, daß der Papst einzelne Bischöfe zunächst persönlich mit primatialen Befugnissen über Bischöfe und Metropolitane betraute und durch Wiederholung eines derartigen Betrauungstattes an die Nachfolger derselben diese Würde eine ständige, mit dem betreffenden Bischofsitz dauernd verbundene wurde und eben damit unter dem Namen Primatialwürde eine bleibende Zwischenstufe zwischen Papst und Metropolitane bildete. Als die ältesten Primaten sind die Bischöfe von Thessalonich für Illyrien, von Arles für Gallien, von Sevilla für Spanien zu nennen. Aber über das 8. Jahrh. hat sich diese Stufe nicht erhalten.

Es gab allerdings während des ganzen Mittelalters bis in die neuere Zeit hinein fast in allen Ländern Metropolitane, welche wegen ihrer hervorragenden Stellung andern Metropolitane gegenüber den Namen *Primas* führten; jedoch als feste und bleibende hierarchische Mittelglieder zwischen Papst und Metropolitane erscheinen sie nicht, da die Rechte, welche sie ausübten, über das *ius metropoliticum* nicht hinausgehen und die erhöhte Stellung, in der sie auftraten, einen mehr politischen Charakter an sich trug. Eben deshalb läßt sich auch eine allgemein gültige rechtliche Charakterisierung derselben nach ihrer Entstehung oder in Bezug auf den Umfang ihrer Jurisdiktionsrechte nicht geben. Bei den älteren Kanonisten ist dieselbe eine schwankende und unbestimmte, und wenn sie in neuester Zeit die präzisere Fassung erhalten hat, daß die Primaten die ersten Metropolitane eines Reiches gewesen seien mit dem Recht, die Bischöfe und Erzbischöfe des

Landes zu Nationalkonzilien zu versammeln und auf diesen den Vorsitz zu führen, so ist dies nur in vereinzelten Fällen zutreffend und immer ein Ergebnis, dessen Faktoren einen politischen Hintergrund haben. In unserer Zeit ist überall die Primatialwürde nur noch Ehrentitel ohne Jurisdiktion, und in diesem Sinn tragen noch jetzt die Erzbischöfe von Toledo, Tarragona, Rouen, Mecheln, Salzburg, Prag, Gnesen-Posen, Gran, Armagh den Namen Primas.

Von den hierarchischen Zwischenstufen der älteren Zeit hat sich nur eine bis auf unsere Zeit erhalten, die der Metropolitane oder Erzbischöfe. Dieselbe erscheint historisch als die erste und älteste und bildet für die beiden andern die Grundlage und Vorbedingung. Die Pflichten ihrer allmählichen Entstehung ergeben sich ganz einfach und naturgemäß aus dem eigenartigen Gang der räumlichen Ausbreitung des Christentums und der innerhalb fester territorialer Grenzen stetig fortschreitenden Begründung kirchlicher Gemeindeverbände. Der Keim oder Kern des Bildungsprozesses selbst ist nachweislich schon von den ersten Verkündern der christlichen Lehre und Stiftern der ersten christlichen Gemeinden, den Aposteln, gelegt. Diese wandten sich zunächst an die vollreicheren Provinzialhauptstädte, und hier in diesen politischen und bürgerlichen Metropolen entstanden die ersten christlichen Gemeinden oder Kirchen. Bei dem Verkehr, der zwischen diesen und den übrigen Ortschaften der Provinz stattfand, zählte das Christentum bald über die Provinz zerstreut viele Gläubige, die als jener Gemeinde zugehörig betrachtet wurden, wie wir dies namentlich aus dem zweiten Korintherbrief I, 1 ersehen (vgl. Hefele, Konziliengeschichte I 365). Als nun aber die Vermehrung der Gläubigen in den einzelnen Teilen der Provinz die Begründung eigener Verbände oder Gemeinden notwendig machte, so blieb nach wie vor, wenn auch in anderer Form, dieses Band der Zusammengehörigkeit bestehen, indem diese Gemeinden oder Kirchen mit ihren Bischöfen zu der Haupt- und Mutterkirche und deren Bischof in ein Verhältnis der Unterordnung und Abhängigkeit traten. Mit dem Abschluß dieser Entwicklung bildeten dann die einzelnen Diözesen oder Bistümer einer Provinz eine in sich geschlossene, einheitliche Gruppe, welche in dem Bischof der politischen Metropole ihren Gravitations- und Einigungspunkt hatte. Diese Organisation oder kirchliche Verfassungsform erhielt mit Rücksicht auf das Hauptmoment derselben den Namen Metropolitaneverband, und dessen Träger hieß Metropolit und später Erzbischof.

Ist somit auch die kirchliche Metropolitaneverfassung im innigsten Zusammenhang mit der politischen Territorialeinteilung entstanden, so darf man doch hierin keineswegs ein Wahrzeichen dafür finden wollen, daß sich die Kirche nicht aus sich selbst, sondern unter dem unmittelbaren Einfluß staatlicher Verfassungsformen organisiert habe. Es

sind bei der angedeuteten Entwicklung für die Kirche immer ihre eigenen Motive und Interessen allein maßgebend gewesen. Mit Rücksicht auf diese Faktoren auch von der Regel des alten Rechts, daß die kirchliche Provinzialeinteilung mit der bürgerlichen zusammenfallen solle, vielfache Abweichungen vor.

Die höhere hierarchische Stufe oder die hervorragende Stellung, welche die Metropolitane oder Erzbischöfe über die dem Metropolitanverband angehörigen Bischöfe einnahmen, beruhte auf bestimmten Jurisdiktionsbefugnissen, welche ihnen über diese zustanden. Zu denselben gehören: 1) das Recht der Ordination der Bischöfe ihrer Provinz; 2) das Recht, Provinzialkonzilien abzuhalten und auf denselben die Leitung der Verhandlungen zu führen; 3) das Recht, Appellationen gegen die Urteile der bischöflichen Gerichte anzunehmen; 4) das Recht der Oberaufsicht über die Amtsführung der Bischöfe und im Zusammenhang damit das Recht, die Strafgerichtsbarkeit über sie auszuüben, allein oder mit Hinzuziehung der Provinzialbischöfe.

Im Orient war diese kirchliche Provinzialorganisation schon im Beginn des 4. Jahrh. in ihren Haupt- und Grundzügen vollendet (c. 4 des Konzils zu Nizäa); die Mitteilungen aus dem 4. und 5. Jahrh. über die Abhaltung vieler Provinzialkonzilien bezeugen daselbe auch für die einzelnen Länder des Abendlandes.

In den christlich-germanischen Reichen, vorzugsweise im Frankenreich, verlor jedoch der Metropolitanverband bald seine praktische Bedeutung und löste sich im Verlauf des 7. Jahrh. allmählich ganz auf. Es hing dies mit der eigenartigen Entwicklung der äußeren kirchlichen Verhältnisse zusammen, welche hier dadurch eintrat, daß die Bischöfe zugleich Träger politischer Rechte und Vasallen der fränkischen Könige waren. Durch dieses politische Band wurde das kirchliche immer mehr in den Hintergrund gedrängt und kam um so weniger zur Geltung, als in jener Zeit die Könige die Ernennung der Bischöfe tatsächlich vornahmen und die gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten wie Reichsangelegenheiten auf den Reichstagen verhandelt wurden.

Gegen Mitte des 8. Jahrh. gelang es den Bemühungen des hl. Bonifatius unter Mitwirkung Pippins, die Wiederherstellung der Metropolitanverfassung im Interesse der kirchlichen Disziplin durchzuführen; jedoch machte bald die mißbräuchliche Ausübung der dadurch begründeten Rechte seitens der Metropolitane zur Sicherung der bischöflichen Amtsführung eine Verringerung derselben notwendig. Diese erfolgte in der Weise, daß die Päpste zunächst der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen die Bischöfe engere Grenzen zogen, speziell das Recht der Absetzung der Bischöfe, das Recht der Prüfung und Bestätigung der Bischofswahl (i. d. Art.) und das Konsekurationsrecht aus dem ius metropoliticum auslösten und ferner-

hin selbst ausübten. Die übrigen Rechte verblieben jedoch den Metropolitene ungeschmälert und wurden durch das Dekretalenrecht nicht nur von neuem anerkannt und bestätigt, sondern noch durch das aus devolutionis bei verpäteter oder sonst ungesetzlicher Provision der Kirchenämter erweitert.

Das Konzil von Orient hat allerdings keine prinzipielle Änderung in diesem so gewährten Rechtsbestande dekretiert, wohl aber die Ausübung einiger Metropolitanbefugnisse gesetzlich an bestimmte Voraussetzungen geknüpft oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht. Infolge des Nichtzutreffens jener gesetzlich fixierten Voraussetzungen oder der Nichterfüllung der rechtlich vorgeschriebenen Bedingungen ist für die heutigen Metropolitane oder Erzbischöfe der Umfang ihrer Rechte tatsächlich dahin verringert, daß ihnen nur noch 1) das Recht zusteht, alle drei Jahre Provinzialkonzilien zu berufen und auf denselben zu präsidieren; 2) das Aufsichtrecht über die Amtsführung der Suffragane, vor allem über die Einrichtung und Erhaltung von Seminarien und die Erfüllung der Residenzpflicht; 3) das Recht, auf Appellationen von den Urteilen der bischöflichen Gerichte in zweiter Instanz zu entscheiden; 4) das aus devolutionis in den gesetzlich bestimmten Fällen; 5) das Recht der Visitation bezüglich der Suffraganbistümer, wenn eine solche auf der Provinzialsynode beschlossen wurde und der Metropolit zuvor seine eigene Diözese ordnungsmäßig visitiert hat.

Trotz dieser tatsächlichen Reduktion ist ihre höhere hierarchische Stellung als eine Mittelstufe zwischen Papst und Bischöfen dieselbe geblieben wie früher. Auch heute noch wie früher ist der Metropolit oder Erzbischof ein Bischof, der nicht nur Bischof seiner Diözese (Erzbischof) ist, sondern zugleich über die Bischöfe mehrerer zu einem Sprengel (provincia) vereinigten Bistümer (Suffraganbistümer, episcopi suffraganei oder comprovinciales) bestimmte Jurisdiktionsbefugnisse auszuüben hat und auf Grund derselben eine diesen übergeordnete Stellung in der kirchlichen Hierarchie einnimmt. Die Symbole seiner höheren Würde sind: 1) das Pallium, dessen Gebrauch ihm aber nur an bestimmten Tagen und nur innerhalb seiner Provinz gestattet ist, und 2) das Kreuz, welches er sich bei feierlichen Gelegenheiten in seiner Provinz vortragen lassen darf. In den meisten Staaten stehen den Erzbischöfen vor den übrigen Bischöfen auch besondere Auszeichnungen zu. In Preußen haben sie den Rang eines Wirklichen Geheimen Rates (Allerhöchste Order vom 3. Dez. 1832) und gehen den Divisionsgeneralen und Oberpräsidenten vor, im geschäftlichen Verkehr gebührt ihnen der Titel: Erzbischöfliche Gnaden. In Bayern und Baden führen sie den Titel Erzcellenz und folgen unmittelbar nach den Staatsministern. In Oesterreich haben sie fürstlichen Rang.

Literatur. Andr. Hieron. Andreucci Hierarchia ecclesiast. in varias suas partes distributa

I (Rom 1766); Gianvincenzo Volgeni, L'episcopato V (1824); Phillips, Kirchenrecht I 126/203; II 31/112; Bouig, Tract. de episcopo (1859); Schulte, System des kath. Kirchenrechts 2. XI (1856), 200/220; Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken u. Protestanten in Deutschl. I 538/632, II 1/49; Harnack, Die Mission u. Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten (1902); Datsch, Die Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen im Altertum (deutsch von Harnack, 1883); Rothe, Die Anfänge der christl. Kirche u. ihrer Verfassung (1837).

[Hartmann, rev. Zug.]

Erbämter s. Hof, Hofstaat.

Erbbaurecht s. Wohnungsfrage.

Erbfolge s. Erbrecht; vgl. auch Thronfolge.

Erbpacht s. Pacht.

Erbrecht. [Begriff. Römisches Recht. Deutsches und französisches Recht. Geltendes Recht. Besserungsvorschläge. Die sozialistischen Angriffe.]

1. Begriff. Die Erscheinung der Vererbung zieht sich durch die ganze organische Natur. Jedes belebte Wesen erbt die Merkmale seiner Art. Auch die menschliche Natur pflanzt sich in allen Gliedern des menschlichen Geschlechts trotz der individuellen Persönlichkeiten des einzelnen fort. Die Einheit des Menschengeschlechts kommt in Arbeitsgemeinschaft und Arbeitsfortsetzung zur Erscheinung. Durch sie zeichnet sich die Tätigkeit des Menschen vor jener der übrigen Geschöpfe aus. Die Aufgabe beginnt beim Menschen nicht immer wieder von neuem, wie beim Tier, das stets auf die anfängliche Höhe herabsinkt. Das heranwachsende Geschlecht tritt das Erbe der Väter an, um es durch eigenes Schaffen vermehrt den kommenden Geschlechtern zu überliefern. Wie die räumliche (gleichzeitige) Gemeinlichkeit, die Arbeitsvereinigung, so ist auch die zeitliche Gemeinlichkeit (auf demselben Raum), die Werkfortsetzung, ein wesentlich zur fortschreitenden Entwicklung beitragendes Moment. Die verwundeten Geschlechter wirken fort durch Lehre und Beispiel, und die Aussicht auf die kommenden Geschlechter belebt den Eifer der Lebenden. Ohne Aussicht auf Nachrüden und Nachfolge kann an die Durchführung eines auf lange Zeit berechneten Planes nicht gedacht werden.

Der Grundgedanke der Vermittlung und der Stetigkeit der Generationen bedarf jedoch juristischer Gestaltung und Bestimmung. Das Recht sorgt für das geordnete Zueinandergreifen des lebenden und des kommenden Geschlechts. Die Rechtsverhältnisse sind nicht bloß Berechtigungen und Verbindlichkeiten des einzelnen, sie sind auch Bestandteile des allgemeinen Rechtslebens und bleiben nicht selten (soweit sie überhaupt übertragbar) trotz Wechsels der Rechtsträger bestehen. Für zahlreiche Zwecke des menschlichen Daseins sind von vornherein auf eine Reihe von Generationen berechnete Rechtsverhältnisse erforderlich. Der Rechtsverkehr darf nicht durch die zufälligen und unberechenbaren Todesfälle gestört werden.

Erblichkeit im Rechtsinn ist die Eigenschaft eines Rechtsverhältnisses, vermöge deren dasselbe mit dem Tod des jeweiligen Berechtigten nicht erlischt, sondern übertragbar ist. Und Erbrecht ist der Begriff von Rechtsjahren, welche die Fortdauer der Rechtsverhältnisse und deren Übergang auf andere Personen nach dem Tod ihres bisherigen Trägers regeln.

Nicht alle Rechte und Verbindlichkeiten dauern nach dem Wegfall ihres Subjekts fort. Der Umfang der übertragbaren Rechte ist von der jeweiligen Rechtsordnung abhängig.

Da für das Erbrecht vor allem die Vermögensrechte in Betracht kommen, so ist dasselbe ein Institut des Privatrechts. Doch wirken auf dessen Ausgestaltung öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte und Bedürfnisse ein, wie bei der Thron- und Lehnfolge. Begründet wird deshalb auch die Notwendigkeit des Erbrechts überwiegend mit wirtschaftlichen Erwägungen. Die Aussicht, für die Seinigen zu arbeiten, ist ein Sporn zu gütigerer Tätigkeit, die sich erst nach seinem Tod bezahlt machen, abgeneigt sein. Er ist vielmehr der beständigen Verlockung ausgesetzt, eine gewisse Raubwirtschaft zu treiben, um noch bei Lebzeiten möglichst viel aus dem Gut herauszuschlagen. Tut er das aber, so schädigt er die Gesamtheit, da das Gut hinterher nur mit großen Opfern wieder in ertragsfähigen Zustand gebracht werden kann. Wer die Mühen und Enttäuschungen bedenkt, die mit der Verbindung der einzelnen Produktionsfaktoren zu einer wirtschaftlichen Unternehmung sowie mit der Anpassung derselben an die vorhandenen volkswirtschaftlichen Bedürfnisse und endlich mit der Bildung eines den dauernden Bestand solcher Unternehmungen verbürgenden Vermögens verbunden sind, der wird wünschen, daß das Erbrecht die Erhaltung solcher Vermögen begünstige. Ohne Erbrecht würden die Nachlassgegenstände der Verwahrlosung oder einem mit dem Rechtsfrieden unverträglichen eigenmächtigen Zugriff anheimfallen. Ein Erbrecht des Staates würde wohl die Ordnung aufrecht erhalten; allein ihm würde ein aus der Sache selbst fließendes Maß für Verwendung und Verteilung des ihm Zugewallenen abgehen. Es ist daher der Übergang des Vermögens Verstorbener auf bestimmte überlebende Personen stets als notwendig für die Existenz der menschlichen Gesellschaft anerkannt und bei allen Völkern geltend gewesen.

Bei der Frage nach diesen Personen kommt jene innige Gemeinschaft von Rechten und Pflichten wohl zunächst in Betracht, welche durch die Familie begründet wird (über das sog. Mutterrecht s. d. Art. Familie). Da die in Verkehr

treuenden Einzelwirtschaften auch heute noch überwiegend Haushaltungen sind, so beruht es auf einer natürlichen Erwägung, daß auch nach dem Tod die übertragbaren Rechte den Hausgenossen, der Familie, zufallen. Selbst die Erbrechtsgegner anerkennen die Ansprüche der Abkömmlinge. Mit der Anerkennung der Descendentenerfolge ist aber ein großer Teil des Erbrechts anerkannt. — Die Familie bildet die Vermittlung zwischen der vorausgehenden und der neu eintretenden Generation; sie ist das Mittelglied zwischen dem einzelnen und dem Geschlecht. Sie ergänzt sich durch die natürliche Auseinanderfolge der Generationen zu einer fort-dauernden Existenz. Diese beruht auf dem Eigentum als ihrer sachlichen Grundlage. Die Sachherrschaft muß daher in die Familie übergehen, unergänglich wie die Familie sein. Wer eine Familie begründet und Kindern das Leben gibt, hat die Verpflichtung, für seine Familie dauernd zu sorgen, nicht bloß für die Zeit des eigenen Lebens. Er hat die Erhaltung des Standes, in welchen er sie dadurch gebracht, daß er ihnen Leben und Erziehung gab, nach Möglichkeit zu sichern. Von vornherein ist es ein erklärlicher Wunsch des Mannes, die Frau und mit der Frau gleichzeitig seine Kinder für den Fall seines Todes sicherzustellen, sie also in den Stand zu setzen, das gewohnte Leben fortzuführen. In den meisten Fällen dankt er ja selbst die soziale Stellung, die er im Leben einnahm, der Familie, die ihn erzog; er hinterläßt somit beim Tode nur, was er selbst empfangen.

Wie die Eltern für die Kinder zu sorgen verpflichtet sind, rechtfertigt sich ein elterlicher Anspruch auf den Nachlaß unerblicher Kinder. Indem diese Kinder, welche ihr Dasein von den Eltern empfangen, ihr Vermögen den Eltern hinterlassen, geben sie dasjenige, was sich von den Eltern ausgehend eine Zeitlang selbständig entwickelt hatte, wieder zurück. Jenseits der durch den Zweck der Familienordnung gezogenen Grenze beginnt das Gebiet der durch Rücksichten weniger gebundenen Verfügungsfreiheit als eines Rechts auf Betätigung der Individualität in Erfüllung der vernünftigen und sittlichen Zwecke des Daseins.

Die gegen den Mißbrauch der absoluten Verfügungsfreiheit im positiven Recht zum Schutz des unentziehbaren Erbrechts der Familie aufgerichtete Schranke ist das Pflichtteilsrecht. Ob und wie weit solche Schranken notwendig, ob die Testierfreiheit in einem bestimmten Gemeinwesen angemessen ist oder nicht, das hängt von den Umständen der Moral und der Volkswirtschaft ab. Verfügungen von Todes wegen sollen an sich das Mittel sein, um die aus dem Familienverhältnis sich ergebende natürliche Ordnung der Erbfolge zu verwirklichen, zu ergänzen und in Anpassung an die besondern sittlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der einzelnen Familie auszugestalten. Der nach der festen Ordnung der gegebenen persönlichen Rechtsverhältnisse kraft gesetzlicher Regel verwirklichte Eintritt in die leergeordnete Stelle

ist die natürliche Erbfolge, die dem einzelnen eingeräumte Testierfreiheit dagegen ein Mittel, die starre Gesetzesregel der Schläge anzupassen oder besonderer Umstände wegen durch eine passendere Anordnung zu ersetzen. Hierdurch erhebt sich die Ordnung der Familienerbfolge entsprechend der menschlichen Natur aus dem Bereich eines (unter Eintritt bestimmter Bedingungen bestimmte Wirkungen hervorbringenden) Naturgesetzes zur Höhe eines natürlichen Sittengesetzes, welches der Mensch aus freier Selbstentscheidung im Gebrauch seiner Vernunft zu erfüllen hat.

2. Der Beginn des römischen Erbrechts zeigt familienrechtliche Züge, aber unter auffallend starker Betonung der Macht des Hausvaters. Die Einheit seiner Gewalt begründet die Einheit der Familie. Die Gesamtheit derjenigen, welche unter derselben hausväterlichen Gewalt stehen oder unter derselben Gewalt des gemeinschaftlichen Stammvaters stehen würden, wenn dieser noch lebte, wird als *Agnaten* bezeichnet. Die verheiratete Tochter tritt in die Familie ihres Mannes; auch der aus der väterlichen Gewalt entlassene Sohn gehört nicht mehr zu den Agnaten. Die nächsten Agnaten sind diejenigen, welche ohne Mittelsperson der hausväterlichen Gewalt unterstehen (Hauskinder). Diese unmittelbar der väterlichen Gewalt unterworfenen Abkömmlinge gelangen durch den Tod nicht so fast zur Erbschaft als zur freien Herrschaft über das Familiengut. In Ermangelung von Hauskindern werden die nächsten Agnaten berufen, dann die (durch den gemeinsamen Geschlechtsnamen kenntlichen) Gentilen.

Die Testierfreiheit diente anfangs zur Ergänzung des natürlichen Erbrechts der Familie. Ihre Benutzung schlug mit dem Schwinden der guten Sitten in Mißbrauch um. Die Lockerung der Familienbände führte zu lehtwilligen Härten gegen Angehörige, und dadurch wurde die Gesetzgebung zu Schutzbestimmungen gezwungen, die sich anfangs nicht etwa gegen die Herzlosigkeit des Vaters, sondern nur gegen die Möglichkeit eines Irrtums richteten. Nächste Angehörige mußten nämlich zur Vermeidung eines Mißverständnisses im Testament ausdrücklich eingesetzt oder ausdrücklich ausgeschlossen sein.

Als sich die Testamente häuften, stellte sich die Notwendigkeit eines kräftigeren Schutzes ein. Man beschränkte die Summe, die Fremde beim Vorhandensein Verwandter erben durften. Man gab einem Angehörigen, dem der Erblasser nicht einmal den vierten Teil des ihm nach Intestaterbrecht zukommenden Anteils zumendete, ein Klagerrecht (*Lex Falcidia*, 40 v. Chr.). Als diese Bestimmung durch Fideikommissie umgangen wurde, dehnte das *Senatusconsultum Pegasianum* unter Vespasian jene Quarta auch auf diese aus. Bei der Frage, wer durch Pflichttheilsrecht geschützt werden sollte, wurde nicht mehr die alte, zerfallene Agnatenfamilie, sondern die Blutsverwandtschaft (*Kognaten*) berücksichtigt.

Mit dem Überwiegen der Testamentserbfolge hängt die juristische Fassung des Erbschaftserwerbs zusammen. Er bedarf der Zustimmung des Erben. Der Nachlaß wird wie eine vorfindliche Geldsumme behandelt. Von Sonderbehandlung der von Natur aus für so verschiedene Zwecke bestimmten Vermögensstücke ist keine Rede, ebensowenig von der Erleichterung der Möglichkeit für Miterben, beisammen zu bleiben. Jeder einzelne kann auf Teilung dringen, kann über Nachlassstücke nach Verhältnis seines Anrechts verfügen und wegen seiner Quote verklagt werden. Die Erbenhaftung für die Nachlassschulden beruhte auf der strengen Hausgewalt. Der sich aus der Verstrickung nicht lösende Schuldner verfiel mit seiner ganzen Existenz dem Gläubiger. Nach des Schuldners Tod blieb also auch das Hauskind verfallen. Dem eigenen Kind war der ursprünglich durch Adoption entstandene testamentarische Erbe nachgebildet. Auch er haftete für die Schulden (das *beneficium inventarii* ist spätrömisch).

Das jüngere römische Recht bemühte sich, für die Familie und für christliche Ideen einzutreten. So bestimmte Justinians Novelle 115 (vom Jahr 541), Agnaten und Verwendeten müssen einander zu Erben ernennen, widrigenfalls die lehtwillige Verfügung, mag der Pflichtteil auch vollständig hinterlassen sein, keine Kraft hat: die gesetzliche Erbfolge tritt ein; der übrige Teil des Testaments bleibt bestehen. Die Ernennung zum Erben darf nur unter Angabe des Grundes und aus den Gründen, welche hierfür im Gesetz bezeichnet sind, unterlassen und der Pflichtteil entzogen werden. Die gerichtliche Testamentseröffnung wurde Regel. Weitere Durchbrechungen des klassischen Rechts zeigen die verschiedenen *beneficia* und die Ausnahmen für die sich allmählich wieder bildenden Stände. Die Stände des absoluten Staates sind Militär, Beamte, Klerus; in ihnen kam endlich die Arbeit wieder zu Ehren. Für das Militärerbrecht gab es Ausnahmen. Auch finden sich Spuren militärischer, genossenschaftlicher und kirchlicher Heimfallsrechte. Von dem kaiserlichen Eifer für christliche Ideen (allerdings nicht ohne Byzantinismus) zeugt die allgemeine, also auch erbrechtliche Zurückgebung der Sekten, z. B. der Manichäer, und die Bevorzugung der *piae causae*, während in der (klassischen) Zeit des Individualismus die juristischen Personen nicht einmal erbfähig waren.

3. Das älteste germanische Erbrecht ist bei der Mangelhaftigkeit der Quellen in hohem Maß streitig. Nach dem Bericht von Tacitus bestand damals nur gesetzliche Erbfolge; aber schon die *Lex Salica* kennt neben ihr die vertragmäßige. Daneben kennt das deutsche Recht im Gegensatz zur römischen Universaljurisdiction eine verschiedene Erbfolge in die verschiedenen Vermögensbestandteile. Das älteste Erbrecht beschränkt sich auf die Hausgenossen, die zu ungeteiletem Gut in Gemeinshaft leben. Stirbt einer, so wächst sein Anteil den andern zu. Die aus der Gemeinschaft

tretenden Kinder werden abgeschichtet. Unterbleibt die Abshichtung, so erben sie. Nach den ältesten Quellen erben bereits Kinder, Eltern (Schoßfall), Geschwister, Oheime väterlicher und mütterlicher Seite. Demnächst erben noch weitere Verwandte nach der Parentelenordnung. Dabei besteht ein Vorzug der Männer, der Sohn schließt die Tochter aus, der Vater die Mutter, der Bruder die Schwester, oder die Männer bekommen den Frauen gegenüber doppelten Erbteil (Schwertteil — Kunssteil). Dabei bestehen bei den einzelnen Stämmen große Verschiedenheiten. Die Fortdauer des Hausverbands zeigte sich besonders darin, daß die Söhne eines Vaters nach des Vaters Tod und nach eigener Heirat in Hausgemeinschaft blieben. Häufiger jedoch übernahm einer der Söhne den väterlichen Hof, wodurch die andern gezwungen wurden, sich neu anzusiedeln. Im Prinzip erben besungachtet gleichnahe Erben zu gleichen Teilen. Seit dem 6. Jahrh. kommt bei einzelnen Stämmen das Repräsentationsrecht der Enkel, seit 1521 das der Geschwisterkinder zur Anerkennung.

In die adligen Stammgüter, die Familienfideikommiß und die Lehnen sowie in die geschlossenen Bauerngüter fand eine besondere Erbfolge statt. Die Stammgüter (*bona stemmatica* s. *aviatica*) vererbten in der adligen Familie nach agnatischer Individualsuccession. Die Erbfolge war Majorat oder Minorat, Seniorat oder Primogenitur. Die Familienfideikommiß sind kraft besonderer, meist lehtwilliger Errichtung nach besonderen Grundstücken auf Grund von Individualsuccession in einer Familie vererbende Grundstücke oder Kapitalien, deren Veräußerung oder Belastung nur mit Konsens aller Anwärter in der Familie statthaft ist.

Erworben wird die Erbschaft *ipso iure*, der Tote erbt den Lebendigen, die römische *hereditas iacens* war den germanischen Rechten unbekannt. Für die Erbteilung galt im ältern Recht der Satz, daß der Älteste teilt, der Jüngste führt. Für Schulden des Erblassers haftet nach älterem Recht der Erbe nur mit dem Mobiliennachlaß, für Spielschulden, Bürgschaften, Schenkungen überhaupt nicht; seit dem 13. Jahrh. wird auch mit den Grundstücken haftet. Verzicht auf die Erbschaft befreit von der Haftung.

Die vertragmäßige Verfügung unter Lebenden über den dereinstigen Nachlaß geschah durch die Übertragung des Vermögens an einen Treuhänder (*Salman*) vor Gericht (*Mffatomie*). An die Stelle der Übertragung trat später die Bevollmächtigung des *Salmans* unter Abschluß eines dinglichen Vertrags (*Gemächte*).

Einseitige lehtwillige Verfügungen sind zuerst als „*Seelgeräte*“ (*Wesstiftungen*) bekannt, werden aber seit dem 13. Jahrh. vor Gericht oder Rat gestattet. In den Testamenten werden für die Aufgaben des *Salmans* Testamentsexekutoren zur Beaufsichtigung oder auch zur Durchführung der Nachlasserteilung bestellt. Neben dem widderrussischen

Testament kommen auch einseitige unwidderrussische Erbverträge und vertragmäßige Erbverträge auf. Dabei ist die freie Verfügung über den Grundbesitz, wie für die Verträge unter Lebenden, so auch für die Rechtsgeschäfte von Todes wegen durch das *Warterecht* der Erben beschränkt. Kraft desselben konnte der nächste Erbe die über den Grundbesitz getroffene Verfügung des Erblassers, seit dem spätern Mittelalter auch die Belastung desselben anfechten (*Beispruchsrecht*). Dieses Recht wurde in den Städten zuerst auf das Erbgut der Familie beschränkt, allmählich schwächte es sich allgemein zu dem bloßen Vorkaufsrecht der Erben ab oder wurde durch das *Pflichtteilsrecht* (*Noterbrecht*) ersetzt. Dieses erweist sich als ein *Intestaterbrecht* von solcher Stärke, daß es auch dem sonst dem *Intestaterbrecht* vorgehenden letzten Willen des Erblassers gegenüber seine Geltung behauptet.

Die Rezeption des römischen Rechts erfolgte in der gemilderten *justinianischen* Form, neben ihm behaupten sich noch lange die deutschrechtlichen Gewohnheiten. Der hohe Adel erhielt sich seine Erbverträge und Hausgesetze, der auf den Boden des gemeinen Rechts gedrängte niedere Adel benutzte die *Fideikommiß* zur Erhaltung des Erbes in einer Hand. Ebenso dienten die *renuntiationes necessariae*, die Erbverzicht adliger Töchter, dazu, das Stammgut bei der Familie zu erhalten, indem diese gegen eine Abfindung ihrem Erbrecht bis zum ledigen Anfall (Aussterben des Mannestammes) entsagten. Auch verzögerte der lange Bestand des *Lehnswesens* und des *guts herrschaftlichen* Verbandes das gleiche Erbrecht und die ihm folgende Gewohnheit der Erbteilungen. An der Aufrechterhaltung leistungsfähiger Bauernhöfe hatten Grundherr und bald auch die Landesfürsten ein begreifliches Interesse.

Gegen die zur Erhaltung des Familienbesitzes bestehenden Einrichtungen wandte sich die französische Revolution im Sinn einer zwangswaisen Gleichstellung der Miterben (*régime de partage forcé*). *Primogenitur*, Vorzug der Männer, *Familienretrakt*, Unterschied von eigenem und erworbenem, väterlichem und mütterlichem Gut (vorübergehend [1789] auch die Zurücksetzung *Unehelicher*) wurden beseitigt und ansangs *Testierfreiheit*, dann aber der Grundjah, daß alle Erben gleichen Grades in jeder stirps zu gleichen Teilen erben, ausgerichtet. Eine *Zeitlang* (1793) war es so wenig gestattet, eines der Kinder zu bevorzugen, daß der Vater die Habe eher einem Dritten hätte geben dürfen. Die *Enterbungsbefugnis*, mittels welcher die Väter ihre Söhne von der Beteiligung an der Revolution hätten abhalten können, wurde beseitigt. Der *Code Napoléon* gestattet freie Verfügung über einen kleinen, mit der Zahl der Angehörigen abnehmenden Teil des Vermögens (*quotité disponible*). Dieses französische Erbrecht hatte den Zweck, die alte *Gesellschaft* zu vernichten, indem es ihren Besitz „*moralisierte*“. Um einen neuen, *imperialistischen* Adel

zu begründen, führte Napoleon für seine Getreuen die Substitutionen (Majorate) wieder ein.

Eintige Bestimmungen des französischen Rechts erinnern an die alten (germanischen) Wohnheitsrechte, sind jedoch entweder unwesentlich oder höchst eigentümlich angewandt. So heißt Erbe nur der gesetzliche berufene, eheliche Blutsverwandte, und wer diesem rechtlich gleichsteht. Ein wenn auch aufs Ganze eingesetzter Dritter heißt nur *légataire*; denn jede testamentarische Zuwendung ist nur Legat. Eine eigentümliche Anwendung hat das Fallrecht, das Stammgüter den Familien erhalten sollte, erfahren. Wenn keine Erben aus der ersten Klasse vorhanden sind, wird ohne Berücksichtigung weder der Natur noch des Ursprungs der Güter die Erbschaft in zwei Teile geteilt, wovon der eine den Verwandten von der väterlichen, der andere jenen von der mütterlichen Seite zufällt, so daß die späteren Klassen auf jeder Seite unabhängig voneinander berufen werden (Art. 732, 733). Vater oder Mutter müssen sich mit einer Hälfte der Erbschaft ihres Kindes begnügen, wenn es in der andern Linie Vettern im zwölften Grad hinterläßt. Verhältnismäßig spät wird der überlebende Ehegatte berufen. Die erblasserische Anordnung des Zusammenlebens der Erben ist nicht gestattet; ein Vertrag der Erben, in indivision zu bleiben, kann nur auf fünf Jahre geschlossen, aber wieder erneuert werden. Testamentarische Verfügungen zugunsten von Spitalern, gemeinnützigen Anstalten, der Armen einer Gemeinde bedürfen, um wirksam zu sein, einer obrigkeitlichen Genehmigung. An Stelle der Enterbungsbezugnis sind (wenige) gesetzliche Erbunwürdigkeitsgründe getreten (Art. 727, 728).

Dem Erbrecht des Code werden zur Last gelegt: unzweckmäßige Teilungen, Bildung unfähiger Zweigwirtschaften, Unfähigkeit derselben, den einer Familie notwendigen Unterhalt zu liefern, und infolge davon die Aufsaugung durch bewegliches Kapital oder benachbarte große Besitzungen; bei stärkeren Familien Überlastung des Grundeigentums mit an die Geschwister zu zahlenden Erbabschlüssen und zu hohe Bewertung des Grundeigentums. Die Sorge, welche der Eigentümer an dem wirtschaftlichen Gedeihen seines Besitztums nimmt, vermindere sich mit den Jahren, da die Hoffnung, daß dasselbe unter einem seiner Söhne gleichfalls ein einheitlich bewirtschaftetes Anwesen bilden werde, ausgefallen sei. Der Besitzer bleibe im Alter allein; die Erben richteten sich nicht darauf ein, die Bewirtschaftung des Erbes zu übernehmen. Der Erbgang werde in die Seitenlinien gedrängt, da die Geburtenziffer sich vermindere. Bezüglich der Reformvor schläge ist die Schule *Le Plais* (s. d. Art.) mit ihrem Wunsch nach Testierfreiheit zu nennen, während nach andern die Miterben an Stelle des Naturalanspruches nur einen Geldanspruch erhalten sollen.

Beachtenswert ist die weite Verbreitung der Grundzüge des Code: Belgien, Holland, Polen,

Italien, Portugal, die französischen Kantone der Schweiz nebst St. Gallen und Bern, Spanisch-Amerika, Louisiana; zur gemeinrechtlichen Gruppe gehören das Deutsche Reich, Osterreich, die Ostseeprovinzen, das griechische Reich und Malta. Eine Sonderstellung behaupten England und die Vereinigten Staaten, deren Erbrechte das Pflichtteilsrecht unbelannt ist.

4. Geltendes Recht. Für das Deutsche Reich hat die Entwicklung des Erbrechts ihren einseitigen Abschluß mit dem B.G.B. gefunden; die Angriffe gegen das gesetzliche Erbrecht sind von ihm abgelehnt. Diese Angriffe hatten sich in erster Linie gegen die Blutsverwandtschaft als die Grundlage des Erbrechts gerichtet. An ihrer Stelle sollte eine Erbfolge nach dem sozialen Zusammenhang des Erblassers mit den Überlebenden oder nach dem Anteil dieser an der Bildung des Vermögens des Erblassers oder statt der Erbfolge eine staatliche Verteilung des durch den Todesfall herrenlos gewordenen Nachlasses nach seiner Substanz oder nur nach seinem Ertrag an diejenigen treten, welche im Interesse der Allgemeinheit den besten Gebrauch von dem hinterbliebenen Vermögen machen würden. Nach dem von Bazarz (gest. 1832) aufgestellten vierten Prinzip sollte der Staat als Vertreter der Gesellschaft Erbe werden, unter deren Schutz und Mitwirkung wie alles Vermögen so auch der Nachlaß erworben und erhalten worden war. Nach dem dritten Prinzip würden diejenigen Verwandten zu bevorzugen sein, die in der Wirtschaft des Erblassers mittätig waren. Sind solche Erben nicht vorhanden, so soll unter Übergebung der Blutsverwandten der Staat oder die Gemeinde als Erbe eintreten. Dieses Prinzip, wie dasjenige des sozialen Zusammenhangs, wendet sich gegen die „lachenden Erben“, indem davon ausgegangen wird, das Interesse des Erblassers an seinen Verwandten beschränke sich auf einen engen Kreis derselben, und es sei deshalb richtig, auch das Erbrecht auf diesen Verwandtenkreis zu beschränken und vor dem weiteren Verwandtenkreis den Staat oder die Gemeinde als Erben zu berufen. Es wird nur selten vorkommen, daß ein Erblasser nicht seine Frau oder Verwandte hinterlassen wird, die mit ihm in Beziehung geblieben sind.

Das B.G.B. hat sich jedes Eingriffs in die Erbfolge der Blutsverwandten enthalten. Es unterscheidet zwischen gesetzlicher Erbfolge (Verwandte, Ehegatte, nach ihnen Fiskus) und gewillkürter (durch einseitige Verfügung von Todes wegen oder Erbvertrag). Dabei ist von ihm die gesetzliche Erbfolge vorangestellt, weil unterstellt wird, daß sie der Regelfall sein und bleiben werde. Das Vermögen einer Person (Erbschaft) geht mit ihrem Tode (Erbfall) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über. Der Vermögensübergang findet ohne Vermittlung einer als juristischen Person gedachten ruhenden Erbschaft statt. Die Erbschaft geht als Ganzes über, die Anteile der Miterben (Erbeile) sind Bruchteile am Nachlaß in seiner

Gesamtheit. Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt oder erzeugt war; das gilt für die gesetzliche und die gewillfürte Erbfolge, auch für Vermächtnisse. Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn und soweit ein Erbe durch Testament oder Erbvertrag nicht berufen ist. Die Berufung der Verwandten zur Erbfolge beruht auf dem Parentelensystem; Angehörige einer späteren Ordnung sind erst berufen, wenn Verwandte aus der früheren nicht vorhanden sind. Die erste Ordnung bilden die Abkömmlinge des Erblassers und die an die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings getretenen durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen). Kinder erben zu gleichen Teilen, neben ihnen erbt der überlebende Ehegatte ein Viertel der Erbschaft. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so bilden die zweite Ordnung die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, und zwar wenn beide Eltern beim Erbfall leben, sie allein und zu gleichen Teilen; wenn ein Elternteil nicht mehr lebt, an seiner Stelle seine Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften, und wenn von ihm Abkömmlinge nicht vorhanden sind, der überlebende Teil allein. Neben Verwandten der zweiten Ordnung ist der überlebende Ehegatte zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Gesetzliche Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Leben alle vier Großeltern, so erhält jeder ein Viertel. Für einen nicht mehr lebenden Großelternanteil treten seine Abkömmlinge ein, sind solche nicht vorhanden, der andere Teil desselben Großelternpaares oder dessen Abkömmlinge, d. h. seine einseitigen. Lebte ein Großelternpaar nicht mehr und sind auch Abkömmlinge desselben nicht vorhanden, so erbt das andere Großelternpaar allein je zur Hälfte der Erbschaft. Leben nicht beide Glieder dieses Paares, so treten die Abkömmlinge des Verstorbenen ein. Sind alle Großeltern gestorben, so erben die Abkömmlinge aller Großelternanteile. Neben Großeltern erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte, und wenn mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammentreffen, zu seiner Hälfte von der andern Hälfte den Anteil, der den Abkömmlingen zufallen würde, die mithin durch ihn von der Erbschaft ausgeschlossen werden. Ihnen und allen ferneren Verwandten geht der Ehegatte vor. Wer in einer der drei genannten Ordnungen verschiedenen Stämmen angehört, erhält den in jedem dieser Stämme ihm zufallenden Erbteil. Die vierte Ordnung bilden die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Gesetzliche Erben der fünften Ordnung und der ferneren Ordnungen sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. In Ermanglung von Verwandten und Ehegatten ist als Erbe berufen der Fiskus des Bundesstaats, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, und wenn ein Deutscher seinem Bundesstaat angehörte, der Reichsfiskus.

In den verschiedenen Stadien der Bearbeitung des B. G. B. war Gegenstand des Streites die Frage, ob die unbegrenzte Ausdehnung der Verwandtenerbfolge berechtigt sei. Der Bundesrat wollte ein gesetzliches Erbrecht nur noch den Urgroßeltern und nicht mehr deren Abkömmlingen gewähren, der Reichstag hat das Erbrecht ihrer Abkömmlinge und der entfernteren Verwandten in Übereinstimmung mit dem gemeinen Recht beibehalten. Eine Beschränkung der gewillfürten Erbfolge stand nicht in Frage. Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todes wegen oder durch Vertrag frei die Person bestimmen, die er zu seinem Erben beruft. Will er aber seinen Erben wählen unter gänzlichem oder teilweisem Ausschluß seiner Abkömmlinge oder seiner Eltern und seines Ehegatten von ihrer gesetzlichen Erbfolge, so haben diese Anspruch auf einen Pflichtteil, der in dem halben Werte ihres gesetzlichen Erbteils besteht.

Ein Testament kann der Erblasser nur persönlich errichten, und zwar vor einem Richter oder einem Notar oder durch eine von ihm unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung. Die Testierfreiheit des Erblassers beruht auf seinem Verfügungsrecht über sein Eigentum. Seine Verpflichtung für den Unterhalt seiner Hinterbliebenen und dafür zu sorgen, daß dieselben nicht nach seinem Tode der Armut preisgegeben werden, rechtfertigt ihre Beschränkung durch das Pflichtteilsrecht. Der Angriff gegen die Gestaltung des Pflichtteilsrechts stützt sich darauf, daß infolge desselben der Erblasser in seiner Testierfreiheit auch dann eingeschränkt sei, wenn die Hinterbliebenen nicht unterhaltsbedürftig seien. Das B. G. B. hat auch diesen Angriff unbeachtet gelassen und den Anspruch auf den Pflichtteil unabhängig von dem wirklichen Bedürfnis allen gegeben, welche zur Unterhaltsgewährung gegenseitig verpflichtet sind.

Eine Scheidung unter den Nachlassbestandteilen hat das B. G. B. abgelehnt, so daß Grundstücke und bewegliche Gegenstände in ihrer Eigenschaft als Vermögenswerte vererbt werden.

Der Erbschaftserwerb erfolgt kraft Gesetzes unbeschadet des Rechts des Erben, die Erbschaft binnen sechs Wochen auszuschlagen (Anfall der Erbschaft). Das Recht zur Ausschlagung entfällt, wenn der Erbe die Erbschaft angenommen hat oder wenn die Ausschlagungsfrist verstrichen ist; denn mit dem Ablauf der Frist gilt die Erbschaft als angenommen. Die Annahme kann in jeder Form, die Ausschlagung nur durch in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Nachlassgericht abgegebene Erklärung erfolgen. Annahmewie Ausschlagungserklärung sind unwiderruflich, können jedoch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen binnen sechs Wochen angefochten werden. Dann gilt die Anfechtung der Annahme als Ausschlagung, die Anfechtung der Ausschlagung als Annahme. Bis zur Annahme der Erbschaft hat

das Nachlassgericht im Bedürfnisfall für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen.

Die Erbfolge ist Gesamtnachfolge in den Nachlass, deshalb haftet der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten. Seine Schuldenhaftung ist jedoch beschränkbar. Zwar kennt das B. G. B. die Beschränkung durch Inventarerrichtung nicht, der Erbe kann aber seine Haftung auf den Nachlassbestand durch Absonderung des Nachlasses vom Erbvermögen im Weg der Nachlassverwaltung, des Nachlasskonkurses oder beim Mangel einer die Kosten deckenden Nachlassmasse durch Herausgabe des Nachlasses an einen Gläubiger zum Zweck seiner Befriedigung im Weg der Zwangsvollstreckung beschränken. Um dem Erben die Möglichkeit zu geben, sich über den Stand des Nachlasses zu vergewissern, ist das Aufgebot der Nachlassgläubiger mit der Wirkung gegeben, die Befriedigung der im Aufgebotsverfahren mit ihren Forderungen ausgeschlossenen Gläubiger insoweit zu verweigern, als der Nachlass durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft wird. Die Errichtung eines Nachlassinventars begründet im Verhältnis zwischen dem Erben und den Nachlassgläubigern die Vermutung, daß zur Zeit des Erbfalls weitere Nachlassgegenstände als die im Inventar angegebenen nicht vorhanden gewesen seien.

Unter Miterben wird der Nachlass dergestalt ihr gemeinschaftliches Vermögen (Erbengemeinschaft zur gesamten Hand), daß die Verwaltung und Verfügung über die einzelnen Nachlassgegenstände nur allen Erben gemeinschaftlich zusteht. Dabei ist jeder Miterbe den andern gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind. Die zur Erhaltung notwendigen Maßregeln kann jeder Miterbe allein treffen. Über seinen Anteil am Nachlass als solchen kann jeder Miterbe frei verfügen, ein darauf gerichteter Vertrag bedarf jedoch der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Bei Verkauf eines Anteils an einen Dritten steht den übrigen Miterben ein Vorkaufsrecht zu, das binnen zwei Monaten auszuüben ist. Der Anteil als solcher ist wie veräußerlich, so pfändbar. Die Auseinanderberührung kann in der Regel von jedem Miterben jederzeit verlangt werden. Sie kann Ausgleichungen unter den Erben notwendig machen (Kollationspflicht).

Gegen den Erbschaftsbesitzer haben die Erben die Klage auf Herausgabe des aus Erbschaft Erlangten nebst allen daraus gezogenen Nutzungen sowie auf Auskunftserteilung über den Nachlassbestand und den Verbleib der Nachlassgegenstände.

Das B. G. B. läßt das ländliche Erbrecht in weitem Umfang unberührt. Denn nach dem Einf. Ges. z. B. G. B. bleiben unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikomisse und Lehnen, sowie über Stammgüter, diejenigen über Rentengüter und über das Anberberrecht in Ansehung landwirtschaftlicher und

forstwirtschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör, wobei diejenigen Vorschriften des Landesrechts, die das Recht des Erblassers zu Verfügungen von Todes wegen beschränken, außer Kraft treten. Damit ist der wirtschaftlichen Einsicht eines vernünftigen Erblassers ein Spielraum für sein Eingreifen durch Verfügung von Todes wegen gegeben. Ueberdies ist die ungeteilte Erhaltung seines Gutes in den Händen eines Miterben dem Erblasser durch die allgemeine Vorschrift des B. G. B. gegeben, die ihn ermächtigt anzuordnen, daß einer von mehreren Erben das Recht haben soll, ein zum Nachlass gehörendes Landgut zum Ertragswerte zu übernehmen. Der Ertragswert bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann. Wird dann von einem pflichtteilsberechtigten Erben von dem Recht Gebrauch gemacht, so ist der Ertragswert auch für die Berechnung des Pflichtteils maßgebend.

Literatur. Pfand, Staudinger, Dertmann, Kommentare zum B. G. B.; Dernburg, Bürgerliches Recht des Deutschen Reichs (mit den Zusatzbänden über Partikularrechte); Endemann, Lehrb. des bürgerl. Rechts. [Frank, rev. Spahn.]

Erbchaftsteuer s. Nachlasssteuer.

Erbuntertänigkeit s. Hörigkeit.

Erbverbrüderung s. Thronfolge.

Erfindungsrecht s. Patentrecht.

Eroberung. 1. Allgemeine Rechtstheorie. Die verschiedenen Arten, Besitz und Eigentum zu erwerben, lassen sich auf zwei ihrem Wesen nach voneinander grundsätzlich verschiedene Hauptformen zurückführen. Diese beiden Formen sind die des ursprünglichen und des abgeleiteten Erwerbs, je nachdem der zu erwerbende Gegenstand entweder in feines andern Besitz und Eigentum zur Zeit des Erwerbs sich befindet, oder von einem andern, von welchem derselbe vorher schon besessen wurde, auf uns übergeht. Die vorzüglichste der ursprünglichen Erwerbarten ist die Okkupation oder die Besitzergreifung einer Sache, die feinen Eigentümer hat (I. 3 pr. D. de adq. rer. dom. 41, 1). Besitzergreifung ist hier das unerläßliche Erfordernis. Sie macht im Grund genommen den ganzen Erwerbungsakt aus. Sie unterscheidet sich dadurch von allen übrigen ursprünglichen Erwerbarten (Spezifikation, Kommixtion, Akzession, Alluvion usw.) wie auch von allen Arten des abgeleiteten Eigentumserwerbs. Bei letzterem ist immer ein Rechtstitel schon vorhanden, vermöge dessen man das Faktum der Erwerbung vornimmt. Die Besitznahme ist nur das äußere Zeichen, dessen wir uns bedienen, um in offenkundiger, ungeweihter Weise von dem Rechtstitel der Übertragung substantiell, oder wie das Völkerrecht der Gegenwart dies ausdrückt, effektiv Gebrauch zu machen. Bei der Okkupation dagegen ist der Akt der Besitznahme allein

und durch sich selbst der unmittelbare und ausschließliche Entstehungsgrund des Eigentums.

Von der occupatio im Sinn der Vandroberung jagten schon die alten Schriftsteller zur Zeit der großen Entdeckungen und Erwerbungen in Amerika und Ostindien (Francisco Vittoria, Dominico Soto, Francisco Suarez): *Neque ius occupandi tam iuris esse quam merae facultatis videtur*. Sie ließen sich aber auch angelegen sein, die sittliche Seite dieses Macht- und Kraftvermögens zu beleuchten. Die von ihnen gegründete Schule erhob späterhin unablässig Einspruch gegen den von Baruch (Benedikt) Spinoza in materialistischer Weltanschauung hingestellten Satz, ein jegliches Ding habe nur so viel Recht, als es Macht hat, und im Völkerecht insbesondere sei das *ubi vis, ibi ius* allein entscheidend. Man hielt dieser Behauptung jene andere des Thomas von Aquin entgegen: *Ius gentium conditur vi ac ratione naturae*, und folgerte daraus, daß auch die Eroberung nur durch den sittlichen Gehalt der Eroberungshandlungen einen rechtlichen Charakter annehmen könne. Diesen erblickte man bei der Eroberung von Gebiet zunächst in der ehrlichen, offenkundigen, nicht aber durch Trug, Gemüths hinterhalt oder Verrat bewerkstelligten unehrlichen Bemächtigung einer Sache, einer beweglichen wie einer unbeweglichen. Wie man an einem Schatz, der in eigenem Grund und Boden verborgen liegt, nicht das Eigentum erwirbt, solange man denselben noch nicht ausgegraben und sich seiner förperrlich bemächtigt hat; wie ein verfolgtes Tier nicht früher das unjre wird, als bis wir es wirklich gefangen haben: also sei auch, lehrete man, die Besitzermwerbung von unbeweglichem Gut, ob es nun ein herrenloses oder ein fremder Herrschaft unterworfen ist, erst durch die Besitznehmung geschehen und erstrecke sich dem Recht nach nur so weit, als die wirkliche und körperliche Ergreifung reicht. Die nominelle Okkupation erscheine daher sowohl im Privatrecht wie im öffentlichen Recht gleichermaßen verwerflich, aber auch die physische Besitzergreifung erstrecke sich nicht weiter, als die Macht reicht, dieselbe aufrecht zu erhalten.

2. Die Kriegseroberung ist nur eine einzelne Gattung der Okkupation, folglich wie diese ursprünglicher Eigentumserwerb durch einseitige Besitzergreifung mittels eines körperlichen Aktes wirklicher Bemächtigung. Die Beute wird mit Unrecht als eine eigene völkerrechtliche Erwerbart bezeichnet; sie gehört zur Okkupation, bezüglich deren man allerdings bewegliche und unbewegliche Sachen unterscheidet. Von ersteren handelt das Beuterecht, von letzteren das Recht der Kriegseroberung. Zwar fehlte es in der älteren Literatur des Völkerrechts nicht an Meinungen, welche die Kriegseroberung, wobei doch keineswegs eine eigentumsfreie Sache zuerst erworben, sondern nur die im Eigentum des Feindes bereits befindliche Sache auf den Sieger übertragen wird, den abgeleiteten Erwerbarten beizähleten. Gleich-

wohl hat diese Ansicht durch das positive Recht eine Bestätigung nicht erfahren, und auch die bedeutendsten unter den Völkerrechtsschreibern der Gegenwart sind auf das nämliche Prinzip, welches dem römischen Recht zugrunde liegt, zurückgekommen. Das römische Recht betrachtet nämlich die Sache des Feindes grundsätzlich als wirklich herrenlos, so zwar, daß es im Krieg weder Staats- noch Privateigentum des Feindes achtet, daß also nach demselben der Begriff des Eigentums durch den Krieg aufgehoben erscheint und der Zustand der Herrenlosigkeit an seine Stelle tritt. *Item bello capta eius sunt, qui primus eorum possessionem nactus est* (l. 1, § 1 D. de adq. vel. am. poss. 41, 2). Und hiermit stimmt auch das heutige Völkerrecht mit der Einschränkung überein, daß das zu Kriegszwecken nicht herangezogene Privateigentum als herrenlos nicht betrachtet werden könne. Der Eroberer wird Gebietsherr, soweit er das besetzte Gebiet tatsächlich beherrscht, und handelt nach dem Grundsatz: *Quos res hostiles apud nos sunt, occupantium sunt*. Diese Regel erlangte, zumal sie sich auch im alten deutschen Recht (Sächs. Weichbild, Glosse zu Art. II) vorfindet, öffentlich-rechtliche Geltung und durch die Kriegserordnungen militärrechtliche Bestätigung.

Auch hinsichtlich der rechtlichen Erfordernisse der Kriegseroberung als Mittel, Eigentum an erstrittenen Sachen zu erwerben, herrschte im römischen, germanischen und gemeinen Recht kein Gegensatz der Meinungen. Es sind deren zwei: die Eigenschaft einer Sache des Feindes und die wirklich erfolgte Okkupation derselben. Nur in einem wahren Krieg, bestimmt das römische Recht, nämlich einem solchen, der durch eine rechtsförmliche Kriegserklärung eröffnet wurde (*bellum iustum*), kann durch bloße Okkupation wirkliches Eigentum erworben werden. Dieses formale Kriterium des wahren Krieges hat die Doktrin des sanonischen Rechts, welcher sich auch Hugo Grotius zuneigt, durch jenes des gerechten Krieges ersetzt, bei dem es auf die innere Gerechtigkeit des Kriegsmotivs ankommen sollte. Doch haben spätere Romanisten und Publizisten (Böhmer, Lauterbach, Thibaut u. a.) es vorgezogen, zur Grundauffassung des römischen Rechts zurückzukehren und das Merkmal des *bellum iustum* durch jenes des *bellum legitimum seu solenne* zu umschreiben, nämlich eines solchen Krieges, der von der obersten Kriegsherrschaft unternommen und durch die hierzu ermächtigten Streitkräfte geführt wird. Daß auch die feierliche Kriegserklärung in neuerer Zeit nicht mehr verlangt wird, sondern die Notorietät und Effektivität der Kriegseröffnung genügt, liegt in den veränderten Zeit- und Verhältnisse und wurde schon von Bynkershooft in einer eigenen Abhandlung (*Quaestiones iuris publici* l. 1, c. 2) nachgewiesen (s. d. Art. Krieg).

Was das zweite Erfordernis, die wirklich erfolgte Okkupation der feindlichen Sachen, anbelangt, so

ergibt sich diese Voraussetzung schon aus der Beschaffenheit der Kriegseroberung als Galtung der gewöhnlichen Okkupation. Coccej sagt in seinem *Grotius illustratus* III 138 sehr bezeichnend: *Vox ipsa „capta“ indicat rem ita in nostra custodia et potestate esse, ut eximi non possit.* Er beruft sich diesfalls zutreffend auf dasjenige, was Grotius über die eigentümliche Natur des Erwerbs durch Kriegseroberung äußert: *Non causa aliqua, sed ipsum nudum factum spectatur et ex eo ius nascitur.* Bezeichnend ist auch, daß weiterhin der *naturalis occupatio* die *invasio*, nämlich die tatsächliche Besetzung feindlichen Gebiets, gleichgestellt ist, und dies führt zur Betrachtung der Kriegseroberung in Bezug auf Staatsgebiet.

3. Die Kriegseroberung von Staatsgebiet. Das Faktum der wirklichen Besitzergreifung, welches der vollständigen Verdrängung des bekriegten Gegners nachfolgt, ist das Mittel, wodurch auch an unbeweglichen Sachen Eigentum erzeugt und erworben wird. Aber nicht bloß das einzelne liegende Gut, auch der Staat selbst kann als Gegenstand der Kriegseroberung und des Erwerbs durch Kriegseroberung nicht anders gedacht werden als in Beziehung auf das Territorium, welches von der Streitmacht des siegenden Teils wirklich besetzt und beherrscht ist. Auch bezüglich des Meeres und der Kriegesmaßregeln zur See galt von alters her ganz derselbe Grundsatz der Effektivität (s. d. Art. *Blodade*). Sowohl nach der allgemeinen Regel der Okkupation: *Tantum occupatum, quantum apprehensum*, wie auch nach ihrer besondern Anwendung auf Kriegesrecht und Kriegsgebrauch: *Exercitus, cum magna vi ingressus, eam tantummodo partem, quam intraverit, obtinet* (I. 18, § 4 D. de adq. vel am. poss. 41, 2), ist nur der Grund und Boden, auf welchem der Staat existiert, okkupationsfähig, nicht der Staat selbst oder die oberste Staatsgewalt. Auch wenn sämtliche Bewohner in die Gefangenschaft des Feindes geraten und als Gegenstand seiner Eroberung behandelt würden, so kämen sie doch nur als Einzelpersonen und nicht als die den Staat bildende Gesamtpersönlichkeit in Betracht. Der Staatsverband als ein Rechtsverhältnis unter Personen ist keiner solchen Okkupation fähig, ja der Staat wäre selbst durch Gefangennehmung und Fortschaffung aller seiner Untertanen noch keineswegs okkupiert.

Hieraus ergibt sich die fundamentale Regel, daß sich die Bemächtigung der obersten Staatsgewalt von seiten des Siegers rechtlich unter keinen andern Gesichtspunkt bringen läßt als jenen der militärischen Verwaltung. Soll die Staatsgewalt in Wirklichkeit erworben, soll der Staat selbst dem Sieger zu eigen werden, so erfordert dies notwendig einen ganz andern Rechtstitel, einen solchen des abgeleiteten Eigentumserwerbs, eine Erwerbsart, die in ihrem wesentlichen Bestand unmittelbar auf den Willen des bisherigen

Eigentümers, von welchem das Eigentum auf uns übergehen soll, zurückzuführen ist. Ob derselbe dabei mehr der Notwendigkeit gehorcht als dem eigenen Trieb, ist nicht entscheidend. Aber ein Rechtsgrund, aliqua iusta causa, propter quam „traditio“ sequeretur (I. 31 pr. D. de adq. rer. dom. 41, 1), muß immer noch vorhanden sein, wenn der Sieger, der sich vermöge der Okkupation in den Besitz der Gebietshoheit gesetzt hat, auch in jenen der Staatshoheit gelangen, wenn die Verwaltung wirkliche Regierung werden soll. Fehlt es an einem solchen, weil es vielleicht nicht gelingt, den Besiegten zur Abtretung des eroberten Gebiets zu bewegen, oder weil derselbe nicht in unzweideutiger Weise fundgegeben hat, daß er alle Hoffnung auf Wiedererlangung seines früheren Besitzes verloren habe (was von der Völkerrechtsdoktrin in bemerkenswerter Übereinstimmung einem Verzicht gleichgehalten wird), so ist der Zustand, wenn auch kein usurpatorischer (s. d. Art. *Usurpation*), so doch jedenfalls ein provisorischer. — Der Gebietsherr im völkerrechtlichen Sinn ist nicht Landesherr im staatsrechtlichen. Letzteres wird erst durch die Rechtsnachfolge. Als Sukzessor des besiegten Trägers der Staatsgewalt kann der Eroberer nunmehr auch den Staat oder den eroberten Gebietsteil desselben als den seinigen betrachten. Dieser Staat oder Teil gehört nunmehr ihm an in seiner ganzen Substanz, mit allem seinem Vermögen, mit allen seinen obligatorischen Verhältnissen, seinen administrativen Hoheitsrechten usw. Auch die unkörperlichen Sachen, an denen ein unmittelbarer Erwerb durch Okkupation nicht denkbar ist, werden nunmehr sein Eigentum. Er kann, wie der vorige Inhaber, über dieselben verfügen, Kapitalien einziehen, an dritte Personen abtreten usw., allein alles das nicht vermöge des Faktums der Okkupation, sondern vermöge der infolge der Okkupation durch Sukzession erworbenen Staatsgewalt.

Dieser Unterschied zwischen der bloßen Eroberung von Staatsgebiet und der ihr nachfolgenden Übergabe oder doch Überlassung desselben ist so sehr in der Natur und dem Wesen des Rechts begründet, daß man sich zu Versuchen bemüht hat, für die mangelnde Übergabe juristische Surrogate in das Völkerrecht einzuführen. Zu diesen gehören das Plebiszit, das italienische Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 und in gewissem Sinn auch das Mandat der die internationale Gesamtlage bestimmenden Mächte. Das Plebiszit beruht auf einem doppelten Irrtum: einem alten, wonach der jeweilige Volkswille oder der numerische Ausdruck desselben der wirkliche Staatswille sein soll; und auf einem neuen, welcher vorgibt, daß die Nation ein höherer Rechtsorganismus sei als der Staat, und daß der nationale Staat die Pflicht habe, über seine Grenzen hinauszugreifen, um Eroberungen im ethnographischen Sinn zu machen (s. d. Art. *Plebiszit*). Das italienische Garantiegesetz ist ein einseitiges, dem Frei-

ligen Stuhl gemachtes Abfindungsanerbieten, das in seinem Hauptpunkt, der angebotenen Dotation, zurückgewiesen wurde, in allen übrigen Punkten jedoch, welche die unverleibbare, unüberäußerliche Souveränität betreffen, nichts zu garantieren hat. Auch das Mandat der im Einverständnis handelnden großen Wehmächte kann die Staatsgewalt nicht übertragen, sondern nur die dauernde Verwaltung eines eroberten Gebiets als nicht im Widerspruch, vielmehr im Einklang mit den Interessen der davon berührten Staaten stehend erklären. Eine eigentliche Rechtsnachfolge kann auch dadurch nicht begründet werden.

Eine weitere Befräftigung des Grundsatzes, daß die Kriegseroberung eine eigene völkerrechtliche Erwerbssart nicht ist, sondern in Wahrheit ein okkupatorischer Akt (*occupatio bellica*), aus welchem das Recht unmittelbar hervorgeht, liegt auch darin, daß vorübergehende Waffenerfolge des wandelbaren Kriegsglückes ins solange nicht als Okkupation gelten, bis nicht eine Entscheidung durch die Waffen erfolgt und der besetzte Gebietsteil festgehalten ist. Aber auch dann ist ein Gebiet nur insoweit als okkupiert zu betrachten, als dasselbe militärisch besetzt ist. Hiermit ist nicht nur die Völkerrechtslehre, sondern auch die Kriegspraxis einverstanden. So besagt der erste Artikel des Entwurfs der Brüsseler Erklärung über Kriegsgesetz und Kriegsgebrauch vom 27. Aug. 1874: „Ein Gebiet ist als okkupiert anzusehen, wenn es in Wirklichkeit der Autorität der feindlichen Armee unterworfen ist. Die Okkupation erstreckt sich nicht weiter als auf jene Gebiete, wo diese Autorität hergestell ist, und zwar nach Maßgabe der Möglichkeit, dieselbe auszuüben.“ Ganz denselben Grundsatz enthält Punkt 41 des vom Institut für Völkerrecht publizierten „Handbüchleins der Regeln im Landkrieg“, welcher lautet: „Ein Gebiet wird als okkupiert betrachtet, wenn infolge seiner Befehung durch die feindlichen Streitkräfte der Staat, dem es zugehört, tatsächlich aufgehört hat, eine geregelte Autorität dajelbst auszuüben, und wofern der Invasor allein in der Lage ist, die Ordnung aufrecht zu erhalten.“ Art. 42 der Haager Bestimmungen lautet: „Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres steht und nur so weit, als die Gewalt ausgeübt werden kann. . . . Somit hört, wenn der Eroberer durch die Wechselfälle des Krieges gezwungen ist, ein besetztes Gebiet wieder zu räumen, oder dasselbe freiwillig aufzugeben hat, seine Militärhohheit sofort auf, und die alte Staatsgewalt tritt von selbst wieder in ihre Rechte und Pflichten.“

4. Fol g e s ä ß e. Aus dieser Grundregel lassen sich die rechtlichen Konsequenzen für das Verhältnis der Bevölkerung des besetzten Gebiets zur Armee des Feindes und die Rechte des Invasors bezüglich der Personen und Sachen des eroberten Landes unschwer ableiten. Unter Hinweis auf diese Bemerkungen über die rechtliche Natur der Eroberung erübrigt die nochmalige Andeutung,

daß unförperliche Sachen Gegenstand unmittelbarer Okkupation nicht sein können. Will man gleichwohl dergleichen Befugnisse nicht gänzlich von dem Erwerb durch Kriegseroberung ausschließen, so kann das nur in der Weise geschehen, daß man einen Gegenstand okkupiert, mit welchem dieselben in einer so engen Beziehung stehen, daß durch ihn eine mittelbare Erwerbung auch jener dinglichen Befugnisse, z. B. von Realserbilitäten, möglich wird. Bei Forderungsrechten fehlt es durchaus an einem in die Sinne fallenden Gegenstand, welcher ergriffen werden könnte. Sie bestehen lediglich in einem persönlichen Verhältnis, wovon in dem Berechtigten nur der eine Endpunkt, der andere in dem Verpflichteten liegt, mithin in einer Rechtsbeziehung, die nicht schon in der Ergreifung der physischen Person des Berechtigten von selbst mitergrißen wird. Wenn daher eine mit Rechten ausgestattete Person, wäre sie selbst das Staatsoberhaupt, von dem Feind gefangen wird, so bekommt derselbe doch nichts weiter in seinen Besitz als die Person, allenfalls mit demjenigen, was dieselbe an körperlichen Gegenständen bei sich trägt; aber deren Rechte hat er dadurch noch nicht okkupiert. Selbst wenn sich unter den ersteren Schuldverschreibungen oder Wechsel befänden, hat er das Recht der Forderung (*ius exigendi*) nicht erlangt.

Noch sei der sog. „Hinterlandslehre“ gedacht, deren Kernfrage darin besteht, ob ein Staat, welcher koloniale Eroberungen gemacht hat, sich die Ausdehnung seiner Interessensphäre vorbehalten und andere Staaten von der Okkupation seines Hinterlandes ausschließen könne. Diese Frage ist zu verneinen, da es ein Präventionsrecht zum Okkupieren nicht gibt und die Regel, daß nur so viel erworben ist, als der vollständigen Bemächtigung unterzogen wurde, eine Ausnahme nicht zuläßt.

Anläßlich der politischen Einverleibung der italienischen Herzogtümer Modena, Parma, Toskana und der Romagna (1860) entstand die Bezeichnung *Annexion* für die Eroberung angrenzender Gebiete. Nach der Ansicht französischer Publizisten kennzeichnet sich dieselbe als Einverleibung auf dem Fuß voller politischer Gleichberechtigung, dann durch die geringe Anwendung von Waffengewalt und die wirkliche oder scheinbare Zustimmung der Bevölkerung. Ein eigentliches Bild bot jene Annexion, welche Napoleon III. von dem jungen Italien zugestanden wurde. Sie widersprach der gleichzeitigen nationalen Bewegung in Italien wenigstens bezüglich Savoyens, durch dessen Abtretung an Frankreich das eigene Königs-geschlecht Italiens entnationalisiert wurde. — In der Zeit des Absolutismus, welche in einzelnen Teilen Europas (Italien, Frankreich) allerdings früh begann, war das Arrondierungsstreben, das Erlangen natürlicher Grenzen in militärischem und handelspolitischem Interesse mitunter Beweggrund von Eroberungen und Eroberungen. Es

kennzeichnet den ungeschichtlichen Sinn im 18. und zu Beginn des 19. Jahrh., daß man keinen Anstand nahm, altangestammte Lande gegen besser gelegene auszutauschen, ein Vorgehen, das z. B. für die deutsche Stellung Österreichs, das 1815 Böhmen, Österreich und Flandern aufgab, nicht weniger verhängnisvoll wurde als die Niederlegung bzw. Nichtwiederannahme der Kaiserkrone. Die wohlarrondierte österreichische Grenze und die Unbequemlichkeit der preussischen Grenze spielte auch bei der Entstehung des Zollvereins eine Rolle.

Literatur. A. Altère: *Boetius, De occupatione* (1799); *Brumleger, De occupatione bellica* (1702); *Schwarz, De iure victoris in res devictorum incorporales* (1720); *Beiffer, Das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatskapitalien* (1823); dann die reichhaltige Lit. über die privatrechtl. Folgen der temporären französl. Okkupation eines Teiles von Deutschland, namentlich bei Klüber, *Europ. Völkerrecht II* (deutsch 1851). — B. Neuere: v. Holzendorff, *E. u. E. Recht* (1872); *Stoerl, Option u. Plebiszit bei E. u. Gebietsabtretungen* (1879); v. Neumann, *Das Recht der E.* (Vortrag, 1881); *E. Recht, römisches, im Lichte deutscher Rechtsanschauung* (Vortrag, 1899); *Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit* (1888); *Freudenthal, Volksabstimmungen u. Gebietsabtretungen bei E. u. E.* (1891); *Vitta, L'occupazione, suo concetto e suoi effetti sulle proprietà pubbliche e private nella guerra continentale* (Mail. 1881); *Jéze, Etude théorique et pratique sur l'occupation comme mode d'acquérir les territoires, en droit international* (Par. 1896). Siehe noch die einschlägige Materie in b. Handbüchern des Völkerrechts, sehr eingehend behandelt bei Rivier, *U. u. u.* in *Holzendorffs Handbuch*. [Lentner.]

Erfazwesen s. Heerwesen.

Ertrag, Ertragssteuer s. Einkommensteuer (Bd I, Sp. 1498).

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Unter Genossenschaft im allgemeinen versteht man, sofern die Genossenschaft eine Art der Gesellschaft darstellt, eine Vereinigung von Menschen, welche ein gemeinsames Ziel durch gemeinsame Tätigkeit zu erreichen suchen. Der der Genossenschaftsbildung zugrunde liegende Gedanke ist keine Erfindung der Neuzeit, er ist so alt wie die Menschheit. Der tiefste Grund der Genossenschaftsbildung wie aller Gesellschaftsbildung liegt in der psychologischen Veranlagung des Menschen. Der Mensch ist von Natur für das gesellschaftliche Leben bestimmt, und unsere ganze Kultur hat sich nur zu entwickeln vermocht auf Grundlage des Gedankens, daß die Befriedigung der verschiedenen Bedürfnisse des Menschen aus der Kraft des einzelnen unmöglich ist. Man kann daher wohl begreifen, wenn die Wissenschaft für die Anfänge der ältesten Kulturentwicklung der Völker bereits eine Reihe von genossenschaftlichen Bildungen für die verschiedenen Wirtschaftszweige, wie Jagd, Fischfang, Ackerbau, nachgewiesen hat. Besonders reich war das deutsche Mittelalter an Gemeinschaftseinrichtungen für die verschiedenen

Berufsklassen der Bevölkerung. In den darauffolgenden Jahrhunderten gingen dieselben aber meist zugrunde, bis im 19. Jahrh. wieder eine Periode ausgedehnter Genossenschaftsbildung sich anbahnte.

Nach dem heutigen Sprachgebrauch versteht man unter Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ausschließlich Gesellschaften von nicht geschlossener Zahl der Mitglieder, wozu letztere einzelne Personen und Personenvereinigungen sein können und durch freie Vereinbarung unter gleicher Verantwortung und Berechtigung wirtschaftliche Aufgaben behufs Erzielung wirtschaftlicher Vorteile einem gemeinschaftlichen Wirtschaftsbetrieb übertragen (Kaufmann). Der Unterschied dieser modernen Genossenschaften von den mittelalterlichen Korporationen (Zünften usw.) besteht in der Form und in den Zielen. Die letzteren stellten berufsständische Organisationen dar und umfaßten die verschiedenartigsten Ziele; es waren Zwangsorganisationen, die vielfältige Lebensaufgaben zu erfüllen strebten. Die moderne Genossenschaft stellt sich als Organisation der Freiheit dar und umfaßt nicht die ganze Persönlichkeit und die gesamte Wirtschaft der einzelnen Mitglieder; sie beschränkt ihre Ziele auf bestimmte Gegenstände und läßt ihre Mitglieder nach anderer Richtung frei. Eine gesetzliche Grundlage haben die modernen Genossenschaften in Deutschland erst gefunden, nachdem sie bereits in größerer Anzahl bestanden, zuerst durch das preussische Gesetz vom 27. April 1867. Mehrere deutsche Staaten nahmen dieses Gesetz in der Folge für den Bereich ihrer Zuständigkeit an, bis daselbe unter dem 4. Juli 1868 zum Norddeutschen Bundesgesetz und nach der Errichtung des Deutschen Reiches am 1. Jan. 1871 mit geringen Änderungen zum Deutschen Reichsgesetz erhoben wurde. Als sich dann weiter eine Reihe Zuläufe und Erweiterungen im Laufe der Zeit notwendig erwiesen, wurde im Jahr 1887 durch die Thronrede ein neues Genossenschaftsgesetz angekündigt. Die Beratungen zogen sich aber hin, so daß erst mit dem 1. Mai 1889 ein neues Reichsgesetz betr. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Kraft trat, zu welchem Gesetz unter dem 12. Aug. 1896 eine Novelle erschien. Bezüglich des in Deutschland geltenden Rechts ist sodann noch zu beachten der Art. 10 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 17. Mai 1897 und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898, sowie die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats betr. Führung des Genossenschaftsregisters usw. vom 1. Juli 1899.

Die Berechtigung einzelner Berufsklassen zur Bildung genossenschaftlicher Vereinigungen geht so weit, als durch letzteres Vorgehen nicht andere volkswirtschaftlich oder sozial berechnete Stände geschädigt werden. Die Möglichkeit zur Errichtung von Genossenschaften besteht in demselben Umfang, in welchem durch intellektuelle und moralische Eigenschaften zur Führung des gemeinsamen Betriebs

geeignete Persönlichkeiten sich finden. Eine Begrenzung der Leistungsfähigkeit der Genossenschaften liegt in der Freiwilligkeit ihrer Bildung. Die Verpflichtung der einzelnen Genossenschaftsmitglieder zur Unterordnung unter die genossenschaftliche Autorität, d. h. unter die von der Gesamtheit beauftragten Verwaltungorgane, geht so weit, als sie zur Erreichung des gemeinsam zu erstrebenden Zieles notwendig ist, und in der Beschränkung dieses findet zugleich das Recht der Autorität gegenüber den einzelnen Mitgliedern seine Begrenzung. Die Grundzüge, auf denen sich die moderne Genossenschaft aufbaut, sind: Selbsthilfe, Selbstverwaltung, Selbstverantwortung. Die Wirkungen des Genossenschaftswesens erstrecken sich ethisch-sozial auf die Bevölkerung als solche und wirtschaftlich auf die Ausgestaltung der einzelnen Betriebe. In letzterer Beziehung ist die Genossenschaftsbildung nur eine Folgerung aus dem Prinzip der Arbeitsteilung, indem aus dem Rahmen der Einzelbetriebe bestimmte Tätigkeiten behufs besserer Ausgestaltung und Arbeitserparung herausgehoben und besonders Beauftragten von der zu diesem Ende gebildeten Körperschaft übertragen werden. Die sittlichen Wirkungen erklären sich folgendermaßen: Die Genossenschaft hebt das Selbstbewußtsein und das Vertrauen auf die eigene Kraft, und dieses wieder gibt einen Ansporn zur Entfaltung von Betriebsamkeit und geschäftlicher Intelligenz; die Genossenschaft hebt das Verständnis für die gute Behandlung geschäftlicher Angelegenheiten und trägt dasselbe in die weitesten Kreise, wirkt hin auf die Erzielung der Einigkeit, des sozialen Friedens und auf die Abschwächung der Klassengegensätze; die Genossenschaft ist eine Schule der Erziehung für die Mitglieder zu opferfreudiger Hingabe für andere, zu Gemeinnut und Nächstenliebe, Ordnung und Pünktlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, und schafft damit die Vorbedingungen zu einem zufriedenen Staatsbürgertum. Die Motive zur Genossenschaftsbildung müssen Gemeinnut bei den Minderbemittelten, Nächstenliebe bei den Bessersituierten sein; andernfalls erhält man nur Scheingebilde, die keinen dauernden Bestand haben.

Die systematisch-erschöpfende Einteilung der Genossenschaften ist wiederholt versucht worden, so von Schulze-Delitzsch, Webb-Volter, Oppenheimer, Kaufmann. Für die Praxis genügt zu sagen: Die Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften kann man nach ihrem Zweck im wesentlichen in zwei Gruppen einteilen: a) solche zur Beschaffung von Betriebsmitteln, Fremdbedarfsgegenständen, Mitteln der Lebenshaltung, b) solche zur Verwertung von Arbeitskraft, Arbeitserzeugnissen oder Kapitalkraft. (Beachtenswert sind die Ausführungen im Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine 1908, I 75 bis 115, betreffend Einteilung der Genossenschaften.) Das deutsche Genossenschafts-gesetz sieht als Arten der Genossenschaften folgende vor:

Kredit-, Konsum-, Rohstoff-, Werk- und Geräte-, Absatz- und Magazin- sowie Produktiv-genossenschaften, ohne damit aber die Reihe der gesetzlich möglichen und erlaubten Formen abgeschlossen zu haben; denn das ganze Gebiet menschlicher Erwerbstätigkeit, jeder Gewerbszweig, der Handel und die sämtlichen Abteilungen des Landwirtschaftsbetriebs können, abstrakt gesprochen, den Gegenstand genossenschaftlicher Unternehmungen abgeben. Wer das Genossenschaftswesen verstehen will, muß besonders kennen lernen: Kreditgenossenschaften, Konsumvereine, Rohstoffgenossenschaften, Kornhausgenossenschaften, Viehverwertungsgenossenschaften, Molkereigenossenschaften, Baugenossenschaften. Einen Streitpunkt bildet die Frage über die Bedeutung der Genossenschaften für das landwirtschaftliche Entschuldungsproblem.

Wie die Aktiengesellschaft eine Kapitalvereinigung, so stellt die Genossenschaft eine Personalvereinigung dar. Nach der Haftungsort, unter der die Mitglieder zu einer Körperschaft zusammentreten können, sind nach dem deutschen Genossenschafts-gesetz drei Formen von Genossenschaften möglich: a) Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, dergestalt daß die einzelnen Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen haften; b) Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung, dergestalt daß die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft haften, vielmehr nur verpflichtet sind, der letzteren die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten; c) Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, dergestalt daß die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist. Von Wichtigkeit ist für die gedeihliche Entwicklung des Genossenschaftswesens, daß dasselbe unabhängig gehalten wird von bürokratischer Bevormundung der staatlichen Behörden und unbeeinflusst von der Einwirkung politischer Parteilichungen. Die Genossenschaften müssen ihrem eigentlichen Zweck erhalten werden, wie er durch die auf gesetzliche Grundlage aufzubauenden Satzungen vorgezeichnet ist. Jede Genossenschaft soll aber immer neben der materiellen Förderung auch die geistig-sittliche Hebung der Mitglieder erstreben. Bewilligung staatlicher Mittel zur genossenschaftlichen Schulung der Bevölkerung sowie zur Ausbildung tüchtiger Genossenschaftsbeamten kann nur befürwortet werden. Die staatliche Unterstützung des Genossenschaftswesens als solchen darf sich aber nur erstrecken auf „die Hilfe zur Selbsthilfe“ der Bevölkerung, wodurch natürlich die andern gesetzlichen Maßnahmen zur Förderung der einzelnen Erwerbsstände nicht berührt werden.

In der Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens können wir eine Vorperiode unterscheiden, welche bis in den Anfang des 19. Jahrh. zurückgeht. Auf dem Hunsrück und am Niederrhein finden wir schon um diese Zeit Mühlen- und Bäckereigenossenschaften. Literarisch behandelte das Genossenschaftswesen frühzeitig sehr eingehend V. A. Huber. Die hauptsächlichste Anregung zur Genossenschaftsbildung ging aber in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. von Schulze-Dehligsch für die städtische und von Raiffeisen für die ländliche Bevölkerung aus. Über beider Tätigkeit geben die bezüglichen Artikel näheren Aufschluß. Schulze-Dehligsch stellte die Genossenschaften auf das Prinzip der Selbsthilfe, während Raiffeisen das sozialcharitative und das volkspädagogische Prinzip in den Vordergrund stellte. Bis zum Ende des 19. Jahrh. hatte das Genossenschaftswesen in Deutschland eine solche Entwicklung genommen, daß am 1. Juli 1899 gezählt wurden 16 500 Genossenschaften, von denen 77% = 12 736 landwirtschaftliche bzw. ländliche waren, und zwar 9208 Spar- und Darlehenskassenvereine, 1040 Bezugs-, 1764 Molkerei-, 724 sonstige Genossenschaften. Am 1. Jan. 1908 bestanden in Deutschland 26 851 Genossenschaften mit 4 105 594 Mitgliedern.

Die Genossenschaften haben unter sich mehrere Verbände gebildet, und man kann hiernach die sämtlichen deutschen Genossenschaften zur Zeit wieder in folgende Gruppen teilen: a) „Allgemeiner Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“, hervorgegangen aus dem 1859 gegründeten „Zentralbureau“ für die an Schulze-Dehligschs Grundzüge sich anschließenden Genossenschaften; b) Revisionsverbände des „Generalverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland“, welcher sich aus der 1877 von Raiffeisen gegründeten „Anwaltschaft ländlicher Genossenschaften“ entwickelte und trotz seiner formellen Vereinigung mit dem „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften“ noch als eine eigene Gruppe betrachtet werden muß; c) Revisionsverbände des „Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften“, welcher 1890 aus der 1883 gegründeten „Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften“ entstand; d) Revisionsverbände des „Zentralverbandes deutscher Konsumvereine“; e) Revisionsverbände des „Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften“; f) eine Reihe von kleineren Verbänden, welche sich in ihrer Wirksamkeit auf einzelne Landesteile beschränken und keiner allgemeinen Vereinigung angeschlossen sind. Die sämtlichen Verbände haben den Zweck der Pflege und Revision der angegeschlossenen Genossenschaften. Seit dem Jahr 1889 ist nämlich die Revision auch gesetzlich obliga-

torisch, indem jede Genossenschaft alle zwei Jahre revidiert werden muß, und zwar hat die Revision zu erfolgen entweder durch einen von der zuständigen Behörde dazu konfessionierten Verband, falls die Genossenschaft einem solchen sich angeschlossen hat, oder durch einen von dem zuständigen Gericht dazu bestimmten Revisor, falls die Genossenschaft ohne Verbandsanschluß besteht. Außer den Verbänden kommen die zentralen Geldausgleichstellen und die zentralen An- und Verkaufsgenossenschaften in Betracht, meist in der Form von Genossenschaften mit beschränkter Haftung, die landwirtschaftliche Zentraldarlehenskasse für Deutschland (Neuwied) und die landwirtschaftliche Reichsgenossenschaftsbank (Darmstadt) auf Altien. Als Rückhalt für die Verbandszentralstellen wurde in Preußen unter dem 1. Okt. 1895 mit staatlicher Hilfe die Preussische Zentralgenossenschaftskasse ins Leben gerufen, welche ein selbständiges Institut mit der Eigenschaft einer juristischen Person unter staatlicher Verwaltung und Aufsicht des Finanzministeriums ist und gewöhnlich nicht mit Einzelgenossenschaften, sondern nur mit Verbandsklassen in Geschäftsverbindung tritt.

Bezüglich der Entwicklung des Genossenschaftswesens außerhalb Deutschlands ist folgendes beachtenswert. In den letzten Jahrzehnten haben sich Kreditgenossenschaften nach Schulze'schem wie auch Raiffeisen'schem Muster zahlreich in Oesterreich, Böhmen usw. verbreitet. — Im englischen Genossenschaftswesen pflegt man eine erste, kapitalistische Periode bis zum Jahr 1831 und eine zweite, sozialistische, wesentlich unter dem Einfluß Owens stehende, bis 1844 reichende sowie die dritte, von den Christlich-Sozialen, besonders Maurice und Ludlow, inaugurierte Periode zu unterscheiden. Bemerkenswert und lehrreich ist in der Geschichte des englischen Genossenschaftswesens besonders die Geschichte der „redlichen Pioniere von Rochdale“, eines Konsumvereins armer Flanellweber, welcher die Verteilung des Reingewinns nicht nach den Geschäftsanteilen, sondern nach den Einkäufen durch Rückvergütung vornimmt. Die Spitze der englischen Konsumvereine bilden die Großeinkaufsgenossenschaften. — Während in England die Konsumvereine die bedeutendste Ausbreitung fanden, ist dies in Frankreich besonders bei den Produktivgenossenschaften und den landwirtschaftlichen Syndikaten der Fall. Die ersten Genossenschaften im modernen Sinn scheint in Frankreich Buchez Mitte der 1830er Jahre gegründet zu haben. Bei ihm finden wir auch 1834 wie bei dem Schweizer Veder 1866 den Gedanken: bestimmte Gewinnanteile zu einem „unteilbaren“ Kapital zurückzulegen, das im Interesse der Gesamtheit der Genossenschaften verwendet werden soll, in ähnlicher Weise wie später bei Raiffeisen. Neben den Produktivgenossenschaften in industriellen Kreisen haben sich die Kreditvereine besonders in der land-

wirtschaftlichen Bevölkerung und außerdem noch Konsumvereine in Frankreich ziemlich verbreitet. — In Italien wurden Kreditvereine nach Schulze-Jencks Muster in den 1860er Jahren bereits durch den späteren Minister Luzzatti, dann in den 1880er Jahren nach Raiffeisenschem Muster von Wollemborg und seit Beginn der 1890er Jahre mit besonderem Erfolg in ähnlicher Form durch den katholischen Priester Cerruti ins Leben gerufen. — Auch die Schweiz, Belgien, Holland, Rumänien, Serbien haben eine größere Anzahl Genossenschaften. Bereits im Jahr 1867 sollte in Paris bei Gelegenheit der dortigen Weltausstellung ein internationaler Kongreß der Genossenschaften verschiedener Länder stattfinden. Kaiser Napoleon verbot aber die Abhaltung des Kongresses. Dann regte Frankreich im Jahr 1886 einen Verband der englischen, französischen und italienischen Genossenschaften an. Erst im Jahre 1895 fand in London der erste internationale Genossenschaftskongreß statt; auf dem zweiten 1896 in Paris stattfindenden Kongreß wurde das Statut für einen Internationalen Genossenschaftsverband festgestellt. Am 1. Jan. 1907 wurde der „Internationale Bund der Landwirtschaftlichen Genossenschaften“ ins Leben gerufen, welcher die landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisationen in Österreich, Italien, der Schweiz und Deutschland umfaßt. Von größter Wichtigkeit ist die weitere Ausgestaltung des genossenschaftlichen Bildungswezens, worüber Näheres zu lesen in dem Werk: „Vorbildung für den Beruf der volkswirtschaftlichen Fachbeamten“ 147/181 (Heymanns Verlag, Berlin).

Literatur. Parisius-Grüger, Kommentare zu dem Genossenschaftsrecht; Maurer, Birkenbiehl, Geßel betr. E. u. W.; die Jahresberichte der verschiedenen Genossenschaftsverbände; Schulze-Delitzsch, Gef. Schriften (1909); V. A. Hubers ausgewählte Schriften (1894); Raiffeisen, Die Darlehenskastenvereine als Mittel zur Abhilfe der Not der ländlichen Bevölkerung (1866); Grüger, Die E. u. W. in den einzelnen Ländern (1892); derl., Der heutige Stand der E. u. W. (1898); G. v. Schulze-Gävernitz, Zum soz. Frieden. Eine Darstellung der sozial-polit. Erziehung des engl. Volkes im 19. Jahrh. (1890); Brentano, Die christlich-soz. Bewegung in England (1883); Sidney Webb, Die britische Genossenschaftsbewegung (hrsg. von Brentano, 1893); Zeidler, Geßel, des deutsch. Genossenschaftswesens (1893); Knittel, Beiträge zur Geßel, des deutsch. Genossenschaftswesens (1893); Müller, Geschichtl. Entwicklung des landwirtsch. Genossenschaftswesens 1849-1900 (1901); Holboate-Häntzsche, Geßel, der redlichen Pioniere von Roddale (1888); Kubelka, Das landwirtsch. Genossenschaftswesen in Frankreich (1899); Ertl u. Licht, Das landwirtsch. Genossenschaftswesen in Deutschl. (1899); Müller, Die schweizerischen Konsumgenossenschaften (1896); Oppenheimer, Siedlungsgenossenschaft (1896); Kossitz, Das Aufsteigen des Arbeiterstands in England (1900); Heiligenstadt, Die preuß. Zentralgenossenschaftskasse (1897); Zeitschrift über die zehn ersten Jahre der preuß. Zentralgenossenschafts-

kasse (1906); Schriften des Vereins für Sozialpolitik: Der Personalkredit des ländl. Kleingrundbesitzes in Deutschland (1896), sowie Der Personalkredit des ländl. Kleingrundbesitzes in Österreich (1898); Oppermann u. Häntzsche, Handbuch für Konsumvereine (1904); Taschenb. für Baugenossenschaften von Wohlgenuth u. Schneider (1899); Grüger, Anleitung zur Gründung von Handwerker-genossenschaften, Rohstoff-, Magazin- u. Wertgenossenschaften (1899); Rehbach, Handwerker u. Kreditgenossenschaften (1898); Faßbender, F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken u. Wirken im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung des neuzeitl. Genossenschaftswesens (1902); Grüger, Einführung in d. deutsche Genossenschaftswesen (1907); derl., Grundriß des deutschen Genossenschaftswesens (1908); Jrl, Was hat der Handwerker von einer Genossenschaft? (1907); Graben, Wirtsch. u. soz. Bedeutung der ländl. Genossenschaften (1908); Petri, Landwirtsch. Genossenschaftswesen (1907); Fugenberg, Bank- u. Kreditwirtschaft des deutsch. Mittelstandes (1906); Vogberg, Die deutsche Baugenossenschaftsbewegung (1906); Staudinger, Die Konsumgenossenschaft (1908); Kindeke, Genossenschaftswesen in Deutschl. (1908); Pape, E. u. W. (1908); Kroidl-Stahl, Handwerker-genossenschaften (1904); Wygodzinski, Landwirtsch. Genossenschaftswesen in Preußen, in Weizen „Der Boden“ VIII (1908); Berthold, Der Spar- u. Bauverein Blumenthal (1896); Graben, Stand u. Erfolge der genossenschaftlichen Getreideverwertung (1904); Maier-Bode u. Neumann, Getreideverkaufsgenossenschaften (1902); Plehn, Molkereigenossenschaften (1902); Bussen, Landwirtschaftl. Maschinengenossenschaften (1905). Eine gute Übersicht über genossenschaftl. Bibliographie bietet das von der preuß. Zentralgenossenschaftskasse herausgegebene Jahrb. u. Adreßbuch der E. u. W., Jahrg. 1904 ff (Berlin, Heymann). Ferner „Allgemeine Genossenschaftsbibliographie“ (1906). Zeitschriften sind: Blätter für Genossenschaftswesen (Berlin); Deutsche landwirtsch. Genossenschaftspress (Darmstadt); Landwirtsch. Genossenschaftsblatt (Neuwied); Verbandsfundgabe (München); Westfal. Genossenschaftszeitung (Münster); Genossenschaftl. Wegweiser (Berlin); Die Genossenschaft (Wien); Österreich. landwirtsch. Genossenschaftspress (Wien); Konsumgenossenschaftl. Rundschau (Hamburg); Genossenschaftl. Korrespondenzblatt (Berlin). Man vergleiche auch den Art. Darlehenskastenvereine.

[Faßbender.]

Erzthraa, italienische Kolonie, s. Italien u. Aethiopien.

Erziehung. [Zweck. Moderne und christliche Auffassung der Erziehung. Stellung des Erziehers. Verhältnis des Unterrichtes zur Erziehung. Schulzwang. Schule, Kirche und Staat. Unterrichtsfreiheit.]

1. Zweck der Erziehung. Der Mensch tritt in die Welt ein, unentwickelt und hilflos in leiblicher und geistiger Beziehung; andere Menschen, zunächst seine Erzeuger, müssen ihn in Hut und Pflege nehmen, wenn er sein Leben fristen und zur leiblichen und geistigen Entfaltung gelangen soll. Die Tätigkeit nun, die andere, bereits voll entwickelte Menschen auf den noch un-

reifen, unmündigen Menschen zum Zweck seiner leiblichen und geistigen Entwicklung ausüben, nennen wir Erziehung. Von dem Augenblick an, wo der Mensch ins Leben eintritt, muß diese ihm die Hand reichen und ihn leiten und führen bis zu dem Punkt, wo er jene Reife erlangt hat, die ihn befähigt, ohne die Stütze der Erziehung sich im Leben zu bewegen und die Stellung einzunehmen, die ihm die göttliche Vorsehung in der Gesellschaft anweist. Die Erziehung ist entscheidend für das Leben des Menschen und dadurch auch ausschlaggebend für die ganze Menschheit. Deshalb nennt schon Plato die Erziehung etwas Göttliches, und Leibnizens Wort besetzt zu Recht: Si l'on réformait l'éducation, l'on réformerait le genre humain. Wird die Erziehung vernachlässigt, so verwildert der Mensch; wird sie verkehrt gehandhabt, dann wächst er in der Verkehrtheit auf und lebt sich in eine verkehrte Richtung hinein, die auch seiner dereinstigen Wirksamkeit im Berufsleben ihr Gepräge geben wird und diese statt zum Segen vielmehr zum Unsegen für ihn und andere machen kann. — Die Erziehung muß eine planmäßige sein, sonst ist sie wirkungslos. Planmäßig kann sie aber nur unter der Bedingung sein, daß sie einen bestimmten Zweck verfolgt, der durch sie erreicht werden soll, und daß sie von bestimmten Grundsätzen sich leiten läßt, die jenem Zweck entsprechen und deren Durchführung in der Erziehung die Erreichung dieses Zweckes zur Wirkung hat. Handelt es sich also darum, das Wesen der Erziehung zu bestimmen, dann muß man vor allem über den Erziehungszweck im klaren sein.

2. **Moderne und christliche Auffassung der Erziehung.** Die moderne Pädagogik betrachtet als das höchste Ziel der Erziehung die Heranbildung des Zöglings zum vollkommenen Menschen. „Das Kind“, so lehrt sie, „soll zur möglichsten menschlichen Vollkommenheit herangezogen werden. Die Erziehung soll alle Kräfte und Fähigkeiten, die in der menschlichen Natur liegen, zur harmonischen Entwicklung bringen, und zwar bis zu dem Maße, daß der Zögling ein vollkommenes menschliches Individuum wird.“ In diesem Sinn ist es zu nehmen, wenn die moderne Pädagogik als Ziel und Ideal der Erziehung die „Humanität“ proklamiert und sich selbst als „humanitäre“ Erziehungslehre ankündigt.

Daß die Erziehung den Zweck verfolgen müsse, alle Kräfte und Fähigkeiten, die in der menschlichen Natur beschlossen sind, zur harmonischen Entwicklung zu bringen, ist etwas Selbstverständliches. Die moderne Erziehungslehre irrt nur darin, daß sie die Aufgabe der Erziehung nicht selten darauf allein beschränkt und von dem übernatürlichen Leben, in welches das Kind nach christlicher Auffassung durch die Taufe aufgenommen ist, nichts wissen will. Die Erziehung darf sich aber in Wahrheit nicht damit begnügen, das Natürliche im Kinde und dieses nur als solches zu entwickeln und

auszubilden, sondern nach christlicher Anschauung auch das Übernatürliche und mit und in diesem zugleich das Natürliche im Kinde zur Entfaltung und Ausgestaltung zu führen. Denn nur unter dieser Bedingung wird der Zögling ein „vollkommener Mensch“, wie er der christlichen Idee entspricht.

Indem also die moderne Pädagogik von der übernatürlichen Ordnung des Christentums vielfach ganz absteht, steht sie auf naturalistischem, unchristlichem Boden. Es kommt aber hierzu noch etwas anderes. Wenn man sagt, der Zögling müsse zum „vollkommenen Menschen“ herangebildet werden, so hat man damit nur den nächsten und unmittelbaren Zweck der Erziehung angegeben, da man ja immer noch fragen kann: Warum muß denn der Zögling zum „vollkommenen Menschen“ erzogen werden? Solange diese Frage nicht beantwortet ist, weiß man von dem höchsten Zwecke der Erziehung eigentlich noch gar nichts: der befindet sich noch immer in der Schwelbe.

Die Erziehung findet ihren letzten und höchsten Zweck im Leben; denn für das Leben soll das Kind erzogen werden. Und hier ist es, wo die moderne Pädagogik wiederum mit der christlichen Anschauung in Konflikt kommt. Was man nämlich auch immer sagen möge: die moderne Pädagogik legt in Bezug auf die Erziehung das Hauptgewicht auf das gegenwärtige, irdische Leben und läßt dasjenige, zu dem der Mensch bestimmt ist, gar zu sehr in den Hintergrund treten. Der Zögling soll für das gegenwärtige Leben tüchtig erzogen werden: dieser Gesichtspunkt steht überall im Vordergrund der Theorie und Praxis der modernen Erziehungslehre.

Es ist jedoch hierbei eine doppelte Richtung in der modernen Pädagogik zu unterscheiden. Die einen schieben dasjenige Leben bzw. die Hinordnung der Erziehung zu einem solchen ganz aus der Erziehungslehre hinaus. Sie wollen, daß sich diese hiermit gar nicht befasse; sie wollen eine Erziehung ohne Gott, ohne Ewigkeit, ohne Religion. Andere dagegen gehen nicht so weit. Sie sind der Ansicht, daß der Mensch nur unter der Bedingung „vollkommener Mensch“ sein könne, wenn er auch „religiös-sittlich“ gebildet sei. Darum lassen sie die Religion mit ihrer Hinweisung auf ein jenseitiges Leben in der Erziehung noch stehen und sprechen wohl auch von einer „Entwicklung der religiösen Anlage“ im Zögling als einer Aufgabe der Erziehung. Aber sie pflegen dabei eine doppelte Reserve zu machen, nämlich: a) Fürs erste soll jene religiöse Anschauung, die den Geist des Zöglings in Beziehung setzt zu einem jenseitigen Leben, nicht die positiv-christliche sein. Die Erziehung, wenigstens die offizielle Erziehung, hat sich um die positiven Dogmen des Christentums, um das, was das positive Christentum über die jenseitige Bestimmung des Menschen sowie über die Mittel zu deren Erreichung lehrt, schlechterdings nicht zu kümmern. Die Familien-erziehung mag, wenn sie

will, sich damit noch befassen. Für die offizielle Erziehung genügt eine sog. allgemeine Religion, die sich auf einige allgemeine Lehrsätze beschränkt, die seine konfessionelle Färbung tragen und sich daher auch für Zöglinge aller Konfessionen eignen. b) Fürs zweite soll diese religiöse Unterweisung und Erziehung als etwas ganz Isolirtes neben der weltlichen Unterweisung und Erziehung hergehen. Es ist nicht gemeint, daß der religiöse Geist, die religiöse Erziehung die gesamte weltliche Erziehung durchdringen und beleben müsse; nein, die letztere hat sich der ersteren nicht unterzuordnen; beide sind disparate Dinge, die nebeneinander bestehen mögen, aber aufeinander keinen bestimmenden Einfluß ausüben. — Also die Erziehung für das irdische Leben ist es, auf welche die moderne Pädagogik das Hauptgewicht legt. Damit steht es im Einklang, wenn die letztere teilweise die „nationale“ Erziehung als das letzte Ziel aller erziehlischen Tätigkeit proklamiert, wobei vielfach die nationale Bewegung des 19. Jahrh. mitgewirkt hat, die ja auch eine Deutschrreligion zu entdecken sich bemühte. Daß die Erziehung auch eine vaterländische sein soll, d. h. die besondern Ideale, gemeinsamen Erinnerungen, Bestrebungen usw., die jeder einzelnen Nation eigen sind, pflegen soll, versteht sich ja eigentlich von selbst. Entschieden abzulehnen ist nur das Bemühen, hierin den höchsten Zweck jeder Erziehung erblicken zu wollen, dem alles andere sich unterzuordnen habe.

Diesen Irrthümern gegenüber unterscheidet die christliche Pädagogik zwischen dem primären und sekundären Erziehungszwecke. a) Der primäre Endzweck der Erziehung ist nach christlicher Anschauung der, den noch unmündigen Menschen für das ewige Leben in Gott zu erziehen, d. h. ihn so heranzubilden, daß er, in das Alter der Reife eingetreten, fähig, tüchtig und gewillt sei, seine ewige, übernatürliche Endbestimmung mit aller Energie anzustreben und alle Mittel zu gebrauchen, welche ihn zu diesem Ziele führen können und sollen. b) Der sekundäre Endzweck der Erziehung ist nach christlicher Auffassung der, den Zögling für seinen zeitlichen Beruf zu erziehen, d. h. ihn derart heranzubilden, daß er, in das Alter der Reife eingetreten, fähig, tüchtig und gewillt sei, seiner irdischen Lebensaufgabe nachzukommen, die Pflichten, die ihm sein zeitlicher Lebensberuf auferlegt, nach Gottes Willen mit freudiger Energie zu erfüllen und dadurch, soviel an ihm ist, nicht bloß für sein eignes Beste zu sorgen, sondern auch das Wohl anderer, das Wohl des Ganzen, der Sozietät, je nach seinem Berufe dem göttlichen Willen gemäß zu fördern.

Das Verhältnis, in dem diese beiden Zwecke der Erziehung zueinander stehen, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem das zeitliche zum überzeitlichen Leben des Menschen überhaupt steht. Nach christlicher Anschauung aber ist das gegenwärtige Leben eine Vorbereitung für die Ewigkeit; durch energische und gewissenhafte Erfüllung seiner

irdischen Lebensaufgabe soll der Mensch zur ewigen Seligkeit in Gott gelangen. Ist dem so, dann kann offenbar auch in der Erziehung der sekundäre nicht außer Beziehung zum primären Erziehungszwecke stehen; er muß sich vielmehr dem letzteren unterordnen. Das heißt: die Erziehung für das gegenwärtige Leben kann nicht als etwas Abgesondertes betrachtet werden, das mit der Erziehung für das ewige Heil nichts zu tun hätte; vielmehr muß die Erziehung für das gegenwärtige Leben derart gehandhabt werden, daß der Zögling dahin komme, all sein irdisches Tun und Lassen auf Gott als auf sein höchstes Endziel zu beziehen, es als Mittel zum Zwecke der Erreichung seines ewigen Heiles zu betrachten. Demnach dürfen diese beiden Erziehungszwecke auch in der erziehlischen Praxis keineswegs voneinander getrennt werden. Die Erziehung hat der Heranbildung des Zöglings für das irdische Leben alle Sorgfalt zuzuwenden; aber sie hat ihn dabei stets hinzuweisen auf das höchste Ziel, dem alles irdische Tun und Lassen dienen soll. Diese höhere Weihe muß die gesamte Erziehung in ihrer praktischen Ausübung durchdringen; nur so hält sie die rechte Bahn ein und bringt Früchte des Segens für den zu Erziehenden. Daraus ist schon ersichtlich, daß die christliche Erziehung das nationale Element nicht schlechterdings ausschließt. Denn da der Zögling auch für das irdische Leben erzogen werden muß, so muß er auch in jene irdische Gemeinschaft hineinerzogen werden, die in der Nationalität sich darstellt. Nur darf nach christlicher Anschauung der Nationalgeist und das nationale Interesse nicht an die Spitze aller erziehlischen Bestrebungen gestellt werden, so daß darüber im Zögling das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit aller Nationalitäten in der einen großen Gottesfamilie, der Sozietät, sowie die gegenseitige christliche Liebe, die auch zwischen den Nationen als Band der Einigung walten muß, verloren geht. Den Nationalstolz und den Nationalhaß darf die Erziehung nicht nähren; das wäre nicht christlich, sondern heidnisch.

Um aber über das Wesen der Erziehung vollkommen ins Klare zu kommen, ist nicht bloß ihr Endzweck festzustellen, sondern es muß auch die ethische Beschaffenheit desjenigen ins Auge gefaßt werden, der erzogen werden soll. Denn nach dieser wird es sich gleichfalls bestimmen müssen, welchen Charakter die Erziehung dem Zögling gegenüber anzunehmen hat. — Die naturalistische Pädagogik, die zunächst von Rousseau ihren Ausgang genommen hat, ist der Ansicht, daß das Kind, wie es in die Hand des Erziehers kommt, von Natur aus völlig gut sei, daß kein Keim, keine Neigung zum Bösen von Natur aus in ihm sei, daß vielmehr alles Böse erst von außen, durch die widrigen Einflüsse seiner Umgebung in dasselbe komme, und daß daher das Kind in jeder Beziehung ganz normal sich entwickeln werde, wenn man nur dafür Sorge, daß von außen nichts Böses in seine Seele dringe. Dies vorausgesetzt, wird

dann für die Erziehung der leitende Grundsatz aufgestellt, daß sie keine positive Einwirkung auf den Zögling ausüben, vielmehr diesen seiner eignen freien Entwicklung überlassen und nur dafür sorgen solle, daß diese nicht durch äußere ungünstige Einflüsse gestört werde. Die Erziehung hat also hier nur den Charakter einer rein äußerlichen Führung; die eigentliche Erziehung fällt hier gewissermaßen dem Zögling selbst zu; die „Selbsterziehung“ ist es, welche hier proklamiert wird.

Es kann keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß es ein Unding ist, eine solche Selbsterziehung als Regel für das Kindesalter aufzustellen; diese kann durch die Erziehung höchstens vorbereitet werden für das Alter, in dem der heranreisende Mensch der direkten Einwirkung des Erziehers nicht mehr unterstellt ist. Besonders für das jüngere Alter kann nur dieser Grundsatz gelten: Der Zögling muß erzogen werden; die sog. Selbsterziehung ist die Negation der Erziehung und kann nur zum Verderben des Zöglings ausschlagen. Die Erfahrung lehrt dies genugam. Überall wo der Zögling „seiner eignen freien Entwicklung überlassen“ wird, wendet er sich nicht zum Guten, sondern zum Schlimmen; die bösen Neigungen gewinnen in ihm die Oberhand; sein Wille, weil von Jugend auf an keine Selbstverleugung gewöhnt, weiß meist die Herrschaft über jene nicht festzuhalten, und so wird er zuletzt zum Spielball aller seiner schlimmen Neigungen und Leidenschaften. Es ist eben nicht wahr, daß das Kind, wie es in die Erziehung eintritt, ganz und in jeder Beziehung gut, daß gar kein Keim, keine Neigung zum Bösen ihm angeboren sei. Unbarmhertzigkeit, Eigensinn, Zerstörungssucht, Zornmütigkeit, Lüge usw. treten im Kinde schon früh zutage, ohne daß man sagen könnte, diese schlimmen Eigenschaften seien von außen demselben eingepflanzt worden. Und je früher diese Unkrautstauden mit energischer Hand aus dem weichen Herzenssack des Kindes ausgerissen werden, desto besser ist die Erziehung.

Die christliche Erziehungslehre geht, wenn es sich um den ethischen Zustand des in die Erziehung eintretenden Kindes handelt, von dem christlichen Dogma der Erbsünde aus. Danach trägt das Kind in einem gewissen Sinn Böses und Gutes in sich: ersteres insofern, als es infolge der Erbsünde eine Neigung zum Bösen von Natur aus besitzt, die es zum Bösen anreizt von Jugend auf (Begierlichkeit); letzteres insofern, als einerseits seine Natur und seine natürlichen Fähigkeiten dem Wesen nach intakt und des natürlich Guten fähig geblieben sind, und daß anderseits in der Taufgnade ein Prinzip in ihm sich angepflanzt hat, das seine Natur und seine natürlichen Fähigkeiten in die übernatürliche Ordnung erhebt und es befähigt zum übernatürlichen Guten. Nach diesem seinem ethischen Zustande muß denn auch das Kind in der Erziehung behandelt werden. Und demgemäß hat diese nach christlicher Auffassung eine positive und eine negative Seite. a) Was zuerst die posi-

tive Seite betrifft, so muß die erzieherliche Tätigkeit darauf hingerrichtet sein, die Keime des Guten, die im Kinde vorhanden sind, zu wecken und zur Entwicklung zu bringen. Und zwar gilt solches von allen guten Eigenschaften insgesamt, sei es daß sie aus seinen natürlichen Anlagen oder aus der Taufgnade entspringen. b) Nach ihrer negativen Seite dagegen ist es Aufgabe der Erziehung, die schlimmen Neigungen des Zöglings zurückzudrängen, zu schwächen und auszurotten; sie muß daher alle Äußerungen derselben, mögen sie offen oder verdeckt, in roher oder verfeinerter Weise hervortreten, unerbittlich bekämpfen und darf in dieser Richtung nie nachlässig sein.

Hiernach verlangt die Erziehung nach christlicher Auffassung eine direkte Einwirkung auf den Zögling, um ihn zum Guten zu führen und vom Bösen abzuhalten; die sog. „freie Selbstentwicklung“ im Sinne des Naturalismus ist damit ausgeschlossen. Allerdings ist das nicht so zu verstehen, als müßte der Zögling jener Einwirkung gegenüber sich rein passiv verhalten; denn da würden in dem Augenblick, wo die Erziehung von dem Zögling sich zurückzieht, die durch die Erziehung bloß zurückgebrängten Leidenschaften mit aller Macht wieder hervortreten. Vielmehr ist es Sache der Erziehung, die Selbsttätigkeit des Zöglings anzuregen, ihn zur Selbstverleugung zu führen. Sie muß den Zögling dazu anleiten, daß er selbst keine ganze Kraft für das Gute und gegen das Böse einsetzt, ja er muß geradezu in die Lage gebracht werden, daß er wollen muß. Denn es steht eine ernste Wahrheit in Herbarits Ausspruch: „Knaben und Jünglinge müssen gewagt werden, um Männer zu werden.“ Wagt man nichts an Kindern, so wagt man sie selber. Nicht die Treibhauspflanzen sind widerstandsfähig, sondern die Eichen, die im Sturmestbrausen sich behauptet haben.

Fragen wir endlich noch nach der Stellung, die das Christentum in der Erziehung einzunehmen hat, so ergibt sich diese ganz von selbst aus dem, was oben über den höchsten Erziehungszweck auseinandergesetzt worden ist. Wir haben schon gehört, daß die modern-naturalistische Pädagogik von einem Einfluß des positiven Christentums auf die Erziehung nichts wissen will. Man glaubt mit einer sog. „allgemeinen Religion“ auszureichen, wenn anders man überhaupt noch ein religiöses Element in die Erziehung aufnehmen will. Das ist nun ein großer Irrtum. Der Inhalt einer solchen „allgemeinen Religion“ würde einzig von dem Ermessen des Lehrers oder Erziehers abhängen, und ebenso würde es im Belieben des Zöglings stehen, ob er den vom Erzieher mitgeteilten Lehren beistimmen wolle oder nicht. Damit würde sich alle religiöse Unterweisung völlig ins Unbestimmte auflösen und daher für die Erziehung schlechterdings ohne allen Wert sein. — Nach christlicher Anschauung ist der Mensch zu einem ewigen Leben geschaffen worden, dessen Erreichung im Jenseits sein ganzes gegenwärtiges Leben dienen muß. Dieses über-

natürlichen Endzieles ist er verlustig gegangen durch die Sünde, durch die das Menschengeschlecht aus der übernatürlichen Ordnung herausgetreten ist und sich in Gegensatz zu Gott gesetzt hat. Durch das Erlösungswerk Christi aber ist der Mensch mit Gott versöhnt und in die übernatürliche Ordnung wieder aufgenommen worden; durch Christus und sein Werk ist ihm also seine übernatürliche Endbestimmung wieder erreichbar. Aber auch nur durch Christus. Es gibt keinen andern Weg zum Himmel als den, der uns in Christo gebahnt ist. „Niemand kommt zum Vater, außer durch mich“ (Joh. 14, 6). Verhält es sich aber so, dann muß notwendig auch für die Erziehung das Christentum das belebende und leitende Prinzip sein. Sie soll ja den Zögling heranbilden für seinen zeitlichen Beruf und für seine ewige Bestimmung. Nun kann aber der Mensch, wie wir oben gesehen, seine ewige Bestimmung nur erreichen durch das Christentum, und folglich kann er auch seine zeitliche Lebensaufgabe nur dann so erfüllen, wie er sie nach Gottes Willen erfüllen soll, wenn er sie im christlichen Geist erfüllt. Deshalb muß die ganze Erziehung auf dem Christentum beruhen; der christliche Geist ist es, von dem die Erziehung in allen ihren Verzweigungen durchdrungen und getragen sein muß, wenn sie ihrem Zwecke genügen soll. Nur dadurch wird es der Erziehung auch gelingen, den Zögling sittlich zu machen und das Böse in ihm wirksam zu bekämpfen. Das positive Christentum allein kann eine sittlich bildende Wirksamkeit in der Erziehung ausüben. Wo dieses verfallen wird, da erfolgt Verwilderung der Jugend in größerer oder in feinerer Form.

3. Stellung des Erziehers zum Zögling. Es ergibt sich nun die weitere Frage, welche Stellung denn der Erzieher er dem Zögling gegenüber einzunehmen hat. Die naturalistische Pädagogik, die von einer „freien Selbstentwicklung“ des Zöglings träumt, ist der Ansicht, daß der Erzieher von dem Zögling keinen Gehorsam fordern dürfe. Die Worte „befehlen“, „gehören“, meint Rousseau, müßten aus dem Wörterbuch der Erziehung ausgestrichen werden. Der Wille des Zöglings solle keine andere Schranke kennen als die Notwendigkeit, an der er sich bricht. Nach den Grundätzen der christlichen Erziehungslehre dagegen ist die Stellung des Erziehers dem Zögling gegenüber eine autoritative, die als solche von seiten des letzteren Gehorsam heißt; denn der Erzieher leitet und führt den Zögling auf dem Wege, den er gehen muß, um zum Ziele der Erziehung zu gelangen. Eine Leitung und Führung kann aber nur von einer Autorität ausgehen. Wer einen andern leitet, der muß rechtliche Gewalt über dessen Willen haben, weil er ihn nur unter dieser Bedingung zu jener Richtung bestimmen kann, die ihm zu geben die Leitung bezweckt. In jener rechtlichen Gewalt über den Willen des andern besteht aber eben die Autorität. Fragen wir weiter, worin denn die autoritative Stellung des Erziehers in

der Erziehung begründet sei, so sind wir in dieser Beziehung nicht etwa auf die höhere Einsicht oder Macht des Erziehers, sondern auf Gottes Ordnung verwiesen. Denn diese bringt es mit sich, daß der Mensch erzogen werden muß, und da eine Erziehung ohne erziehlige Autorität sich nicht denken läßt, so ist auch letztere in Gottes Ordnung begründet, und zwar in Kraft des göttlichen Gebotes: „Du sollst Vater und Mutter (und deren Stellvertreter) ehren!“ Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint die erziehlige Autorität als eine Teilnahme an der göttlichen Autorität, der Erzieher in der erziehligen Leitung des Zöglings als Gottes Stellvertreter.

Das Erziehungsamt steht in erster Linie den Eltern zu. Sie sind die geborenen Erzieher ihrer Kinder. Dies gilt sowohl in der natürlichen als auch in der übernatürlichen Ordnung. Nach jener gehört die Erziehung des Kindes in die Familie, und in dieser sind die Eltern die Träger aller Autorität, also auch der erziehligen. In der übernatürlichen, christlichen Ordnung aber wird durch das Sakrament der Ehe den Eltern zugleich das Erziehungsamt übertragen, insofern jenes Sakrament sie anweist, die Kinder, die sie erzeugen, für das Reich Gottes zu erziehen und damit die Zahl der Kinder Gottes zu vermehren. Wohnt aber den Eltern die erziehlige Autorität in erster Linie bei, so ist damit gesagt, daß die Eltern sowohl das Erziehungsrecht als auch die Erziehungspflicht haben; das Erziehungsrecht: denn die erziehlige Autorität kommt ihnen von Gott, und darum haben sie jedem andern gegenüber das Recht, an dieser erziehligen Autorität festzuhalten und sie zum Besten ihrer Kinder auszuüben; die Erziehungspflicht: denn sowohl die natürliche als auch die übernatürliche Ordnung verpflichtet sie, für das Beste ihrer Kinder zu sorgen, sie also auch zu ihrem zeitlichen und ewigen Wohl durch die erziehlige Leitung zu führen. — Das Erziehungsrecht ist für die Eltern unveräußerlich. Von keiner Macht, sei sie welche sie wolle, darf es ihnen geraubt werden. Es wäre dies ein Eingriff in die von Gott gefetzte Ordnung. Allerdings, wenn die Eltern die Erziehung ihrer Kinder vollständig vernachlässigen oder ihr Recht gar zum Schaden des Kindes mißbrauchen, dann muß die Obrigkeit eingreifen, weil auch das Kind ein Recht auf Erziehung hat, und da kann es dann wohl gerechtfertigt sein, daß das Kind zur Sicherung seiner Erziehung andern Händen anvertraut werden muß; aber damit wird das elterliche Recht nicht aufgehoben, sondern nur das Kind gegen den Mißbrauch dieses Rechts geschützt. — Ebenso ist die Erziehungspflicht der Eltern streng genommen eine persönliche. In die Familie gehört das Kind, hier soll es von den Eltern erzogen werden; dazu ist die Familie von Gott geordnet nach natürlicher und christlicher Ordnung. Nur in Fällen, wo die Eltern außerstande sind, der vollen Erziehungspflicht zu ge-

nügen, können bzw. müssen die Kinder anderweitig in Erziehung gegeben werden. Wenn die Eltern dies bloß deshalb tun, um die persönliche Last der Erziehung loszuwerden und ungehindert dem Vergnügen nachgehen zu können, so ist das eine Pflichtverletzung.

Es ist jedoch, wenn es sich um das Erziehungsamt handelt, noch ein weiterer Gesichtspunkt ins Auge zu fassen. Nach christlicher Anschauung ist die Kirche die von Gott eingesetzte allgemeine Erziehungsanstalt für alle Menschen. Aufgabe der Kirche ist es, die Menschen für ihr ewiges Heil zu erziehen und sie daher im gegenwärtigen Leben erziehllich zu leiten, damit sie den Weg gehen, „der zum Himmel führt“. Gilt aber dies im allgemeinen, so muß diese Erziehung des Menschen von seiten der Kirche in dem Augenblick beginnen, wo für den Menschen die Fähigkeit und das Bedürfnis der Erziehung vorliegt. Demnach erstreckt sich die erziehlliche Wirksamkeit der Kirche auch auf die Jugend, und zwar auf diese erst recht, weil sie der erziehllichen Leitung am meisten bedarf. Die Jugendberziehung ist somit eine wesentliche Aufgabe der Kirche. Verhält es sich aber so, dann haben die christlichen Eltern in der Ausübung ihres Erziehungsamtes der Kirche gegenüber eigentlich keine souveräne Stellung, sondern fungieren vielmehr als Organe der Kirche, der höchsten Erzieherin hienieden, und zwar werden sie durch das Sakrament der Ehe und in demselben mit der Aufgabe betraut, im Namen und im Auftrag der Kirche ihre Kinder nach den Gesetzen der christlichen Ordnung für ihre zeitliche Lebensaufgabe und für ihr ewiges Heil zu erziehen. Deshalb stehen die Eltern denn auch in ihrer erziehllichen Tätigkeit unter dem leitenden Einfluß der Kirche.

4. Verhältnis der Erziehung zum Unterricht. Zur Erziehung gehört wesentlich auch der Unterricht (s. d. Art.); dieser ist ein Teil der Erziehung. Wenn das Kind erzogen werden soll für seine zeitliche und ewige Bestimmung, dann ist es unumgänglich notwendig, daß es unterrichtet werde in dem, was seine ewige Bestimmung betrifft, und in dem, was zu wissen sein zeitlicher Beruf erfordert. Und wenn es der Erziehung obliegt, die Entwicklung aller Seelenkräfte des Zöglings zu vermitteln, so liegt ihr auch die Entwicklung seiner intellektuellen Kräfte ob, die eben durch den Unterricht geschieht. Der Unterricht ist aber auch ein Mittel der Erziehung. Denn durch diese soll ja der Zögling dazu herangebildet werden, daß er im Alter der Reife mit Eifer und Begeisterung für das Wahre und Gute einsteht, und daß ihm das sittliche Streben, sowie die treue und gewissenhafte Erfüllung seines Berufes im sittlichen Interesse als die Hauptaufgabe seines Lebens gilt. Aber eine solche edle Haltung im Leben ist wesentlich bedingt durch die Erkenntnis der Wahrheit und der Pflichten, welche daraus hervorgehen. Diese Erkenntnis wird aber dem Zögling vermittelt durch den Unterricht. — Er-

ziehung und Unterricht sind somit voneinander untrennbar. Es ist ganz unflakthaft, den Unterricht als etwas Selbständiges zu betrachten, das neben der Erziehung einhergeht, mit dieser aber nichts zu schaffen hat. Der Unterricht muß, wenn es sich um die Ausbildung der Jugend handelt, stets als erziehllicher Unterricht aufgefaßt, er muß stets im Zusammenhang mit der Erziehung — als Teil und Mittel der letzteren — gehalten werden; geschieht das nicht, so erreicht keines von beiden mehr seinen vollen Zweck. Die modernen Bestrebungen, nur den Unterricht offiziell zu pflegen, die Erziehung aber als etwas Gleichgültiges zu betrachten, können nur zum Verderben der Jugend ausschlagen. Wer also erzieht, der muß zugleich unterrichten, und wer unterrichtet, der muß zugleich unterrichtend erziehen.

Nun sind aber die Eltern zum weitaus größten Teil ganz außerstande, ihren Kindern den erziehllichen Unterricht persönlich zu erteilen, teils weil ihnen dazu die nötige Vorbildung und die erforderliche Methode fehlt, teils weil sie durch die Pflichten ihres Berufes oder durch die Beschaffung der Lebensnotdurft derart in Anspruch genommen sind, daß ihnen für den Unterricht ihrer Kinder weder Zeit noch Neigung bleibt. Dies gilt schon vom Elementar-, noch mehr aber von dem höheren Unterricht. Es ist also notwendig, daß hier ein stellvertretender Erzieher und Lehrer für die Eltern einspringt, um dasjenige zu leisten, was diese für sich allein nicht vermögen. Und wenn nun diese Stellvertretung in der Weise organisiert wird, daß ein von einer Gesamtheit von Familien berufener Lehrer die Kinder während einer bestimmten Zeit des Tages um sich sammelt, um sie gemeinsam zu unterrichten und unterrichtend zu erziehen, so entsteht dadurch die Schule. Diese ist somit die natürliche Ergänzung der elterlichen Erziehung und findet sich daher in irgend einer Form bei allen Kulturvölkern.

Damit ist nun aber von selbst auch im wesentlichen bereits gesagt, daß die Schule der Familie gegenüber keine souveräne Stellung hat, als wäre sie ein dem Elternhaus übergeordnetes Institut, in welches die Eltern ihre Kinder zu geben hätten, um sie für Zwecke zu erziehen, die der Familienerziehung fremd sind. Diese modern-pädagogische Anschauung ist völlig haltlos. Die Schule ist vielmehr wesentlich die Stellvertreterin des elterlichen Hauses; der Lehrer ist in der Schule der Stellvertreter der Eltern. Die Schule ist da, um namens und anstatt der Eltern dasjenige zu leisten, was die elterliche Erziehung für sich allein genommen nicht zu leisten vermag. Dies gilt namentlich von den Schulen, für die ein Staatszwang besteht. — Weiter ergibt sich hieraus, daß der wesentliche Charakter der Schule der einer Erziehungsanstalt ist, die also der Erziehung zu dienen hat. Allerdings ist es zunächst Sache der Schule, zu unterrichten; aber der Unterricht ist ja, wie wir gesehen, nur ein Teil bzw. Mittel der Erziehung. Die

Schule könnte also nicht Unterrichtsanstalt sein, wenn sie nicht vorher Erziehungsanstalt wäre. Ersteres ist durch letzteres notwendig bedingt. Die Schule muß es in erster Linie darauf absehen, zu erziehen, und gerade zu dem Zweck, um zu erziehen, muß sie unterrichten.

5. Schulzwang. Eine Pflicht, ihre Kinder in die Schule zu schicken, haben die Eltern an und für sich nicht. Wenn letztere in anderer Weise für einen hinreichenden Unterricht, wie er für den künftigen Beruf erforderlich ist, sorgen können, so muß ihnen dies unbenommen bleiben. Sind sie aber dazu außerstande, dann kann man sie allerdings von der Pflicht, ihre Kinder zu dem gedachten Zweck in die Schule zu schicken, nicht entbinden. Denn die Kinder haben das Recht auf alle jene religiös-sittlichen und weltlichen Kenntnisse, die ihnen dereinst für ihr religiös-sittliches und bürgerliches Leben unentbehrlich sind. Aber freilich muß es den Eltern zustehen, für ihre Kinder jene Schule auszuwählen, von der sie die gegründete Überzeugung haben können, daß in ihr eine gute christliche Erziehung geboten und daß der erziehlige Unterricht darin im Geiste des positiven Christentums erteilt wird. Dieses Recht ist in dem Erziehungsrecht der Eltern inbegriffen, sowie in der ihnen obliegenden Erziehungspflicht; sie sind ja vor Gott für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich. Ja in Kraft dieser Erziehungspflicht dürfen christliche Eltern ihre Kinder einer Schule gar nicht übergeben, von der sie die gegründete Überzeugung haben, daß die Grundsätze und der Geist des Christentums in ihr nicht maßgebend sind.

Hieraus ergibt sich denn nun auch das maßgebende Urteil über den allgemeinen Schulzwang, der darin besteht, daß alle Eltern in Kraft eines allgemeinen Gesetzes gezwungen werden, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Dieser allgemeine Schulzwang läßt sich naturrechtlich nicht begründen; denn nach natürlichem Recht steht es immer den Eltern zu, über die Art und Weise zu entscheiden, wie sie ihre Kinder erziehllich unterrichten, oder wie sie ihnen den erziehllichen Unterricht erteilen lassen wollen. Daß solches gerade auf dem Weg des Schulunterrichts geschehen müsse, davon sagt das natürliche Rechtsgeß nichts. — Allein wenn auch der allgemeine Schulzwang sich naturrechtlich nicht begründen läßt, so kann man doch zugeben, daß er heutzutage im Hinblick auf unsere religiösen, bürgerlichen und sozialen Verhältnisse sich rechtfertigen lasse. Bei unsern modernen religiösen Zuständen erscheint es als unumgänglich notwendig, daß die Jugend einen gründlichen und methodischen Religionsunterricht erhalte, damit sie dadurch gewaffnet werde gegen die Angriffe auf ihren Glauben und im christlichen Bewußtsein erstärke. Ein solcher gründlicher und methodischer Religionsunterricht kann aber wohl kaum anders als in der Schule erteilt werden. Ebenso bestimmen die Erwerbsumstände zur An-

eignung gewisser grundlegender Kenntnisse, die in zweckentsprechender Weise nur in der Schule gelehrt werden. Dazu kommen unsere gegenwärtigen sozialen Verhältnisse. Was würde ohne obligatorischen Schulbesuch aus den Kindern unseres modernen Proletariats werden? Nimmt doch schon jetzt die Rohheit und Sittenlosigkeit in gewissen Schichten der Großstädte, ja kleinerer und mittlerer Orte eine schredenerregende Ausdehnung an. Was würde erst werden, wenn kein Schulzwang bestände! So ist denn dieser tatsächlich heute eine Notwendigkeit, der so ziemlich alle Kulturnationen oder solche, die es werden wollen, Rechnung getragen haben, und zwar durchschnittlich für das 6. bis 14. Lebensjahr. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht wird bestraft. Keinesfalls dürfte den Eltern aber auch zwingend vorgeschrieben werden, in welche Schule sie ihre Kinder zu schicken haben; denn in solcher Form hebt der Schulzwang das elterliche Erziehungsrecht auf, und das kann nicht gestattet werden. Der Staatsschulzwang, durch den die Eltern gezwungen werden, ihre Kinder in die Staatsschulen, und nur in diese, zu schicken, ist unbillig; denn er findet sich in direktem Widerspruch mit dem elterlichen Erziehungsrecht, das unter jeder Bedingung aufrecht erhalten werden muß.

6. Schule, Kirche und Staat. Eine weitere Frage ist die, in welchem Verhältnis die Kirche und der Staat zur Schule stehen. Es sei vorausgeschickt, daß über die Beziehungen beider Machtfaktoren in dieser Hinsicht noch keine Einigkeit erzielt ist. In ältester Zeit war die Schule ausschließlich eine Einrichtung der Kirche, die ursprünglich nur religiösen, später auch profanen Unterricht bot. Seit dem Beginn der Reformation breitete sich die Laizierung des Unterrichts immer mehr aus, und zwar zunächst an den höheren Schulen und Universitäten. Der Westfälische Friede und der Reichsdeputationshauptschluß sprachen die Schule noch der Kirche zu; die moderne Gesetzgebung machte sie jedoch mehr oder weniger zu einer Staatsanstalt. Daher nimmt heute die Staatsregierung für sich und ihre Organe allein die Ausübung aller Lehrtätigkeit in Anspruch oder läßt doch Privatschulen nur mit ihrer Genehmigung und unter ihrer Aufsicht zu.

Dem gegenüber sei nun zunächst festgestellt, daß die Schule, da sie nach unsern Ausführungen wesentlich Erziehungsanstalt ist, unabweisbar der Kirche ein Aufsichtsrecht einzuräumen hat. Denn: 1) Die Kirche ist die große Erzieherin des Menschengeschlechts; dazu hat sie von Gott, als dem obersten Erzieher, die Sendung erhalten. Folglich muß sich auch die Schule, weil wesentlich Erziehungsanstalt, als natürliches Glied in den großen Erziehungsorganismus der Kirche eingliedern. 2) Die Eltern fungieren in der Erziehung ihrer Kinder nach christlicher Ordnung als Organe der Kirche, der obersten Erzieherin hienieden. Verhält es sich aber so, dann können die Eltern die Er-

ziehung und den erziehlischen Unterricht ihrer Kinder nur unter der Bedingung an einen Stellvertreter übergeben, daß dieser gleichfalls von der Kirche zur Erziehung autorisiert ist und unter der Aufsicht und Leitung derselben steht. Wenn also der erziehlische Unterricht in einer Schule konzentriert wird, dann muß auch der Lehrer, der in der Schule wirkt, von der Kirche autorisiert sein und in seiner Tätigkeit unter Oberaufsicht und Leitung der Kirche stehen; sonst dürften die Eltern als Christen ihre Kinder gar nicht in diese Schule geben. 3) Das gleiche ergibt sich aus der Stellung, die der Lehrer in der Schule einnimmt. Wir haben gezeigt, daß der Erzieher dem Zögling gegenüber eine religiöse Stellung hat in dem Sinn, daß er als Stellvertreter Gottes in der Erziehung der Kinder fungiert. Aber in der übernatürlichen, christlichen Ordnung kann niemand eine religiöse Stellung einnehmen, es sei denn, daß er von der Kirche in diese eingewiesen oder wenigstens seine Berechtigung dazu von ihr anerkannt ist. So kann also auch der Lehrer in der Schule nicht eine von der Kirche unabhängige Stellung in Anspruch nehmen, weil er sonst aus der christlichen Ordnung herauszutreten würde. Er muß sich vielmehr ebenso wie die Eltern als Organ der Kirche in der Erziehung betrachten und deshalb auch der Leitung und Oberaufsicht der Kirche mindestens in seiner erziehlischen Tätigkeit sich unterwerfen.

Unter diesen Umständen können wir dem Staat nicht die Berechtigung zuerkennen, die Schule als ein Glied des staatlichen Organismus für sich allein in Anspruch zu nehmen und die Oberleitung und Oberaufsicht über diese ganz souverän zu führen. Dadurch würde die Schule ihrer natürlichen Stellung entrückt und in eine Lage gebracht, die mit ihrem Begriff und mit ihrer wesentlichen Bestimmung als Erziehungsanstalt sich nimmermehr vereinbaren läßt. Der Staat ist weder allgemeiner Erzieher noch allgemeiner Lehrmeister und kann es nicht sein. Daher muß mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden, daß er das gesamte Schulgebiet einseitig beherrscht, eine Ablehnung, die, nebenbei bemerkt, auch aus ganz andern als religiösen Gründen von den verschiedensten Seiten erfolgt. Dennoch kann man, wenn man vom erziehlischen Standpunkt absteht und jenen Gesichtspunkt festhält, den die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens darbieten, dem Staat ein Recht auf Kontrollierung der Schule nicht ernstlich abstreiten; dazu hat heute der Staat bei der großen Bedeutung des Unterrichts an diesem ein zu tiefes Interesse. Es ist für ihn von wesentlicher Wichtigkeit, daß die Kinder in der Elementarschule in den sog. weltlichen Unterrichtsgegenständen tüchtig unterrichtet und geschult werden, weil sie nur unter dieser Bedingung den Anforderungen bereinst entsprechen können, welche das bürgerliche und staatliche Leben an sie stellt. Die Männer des Volkes nehmen in Kraft unserer

gegenwärtigen staatlichen Einrichtungen vielfach an den öffentlichen Angelegenheiten teil und müssen daher auch hinreichend unterrichtet sein, um ihres Amtes in diesen Dingen gebüßig walten zu können. Ebenso fordern die gegenwärtigen staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse, daß der höhere wissenschaftliche Schulunterricht in einer möglichst vollkommenen und ausgedehnten Weise betrieben werde, schon deshalb, weil aus den höheren Schulen der Staat seine Organe beziehen muß.

Verhält es sich aber so, dann ist der Staat auch berechtigt zu verlangen, daß die Jugend durch die ganze Stufenleiter des Schulsystems hinauf derart unterrichtet und gebildet werde, wie es den gegenwärtigen bürgerlichen und staatlichen Verhältnissen angemessen ist. Der Staat kann also an die Schule die Anforderung stellen, daß sie den sog. weltlichen Unterricht in der Weise einrichte, daß den Bedürfnissen des bürgerlichen und staatlichen Lebens vollkommen genügt werde. Dieses Recht kann aber nicht in der Weise aufgefaßt werden, als sei der Staat in Kraft desselben befugt, die Schule in der gedachten Richtung ganz für sich allein in Anspruch zu nehmen und jede Aufsicht der Kirche auszuschließen. Denn dadurch geriete er in Konflikt mit dem Recht der Kirche, das durch ein solches Verfahren des Staates hinjünglich würde; die Schule würde dadurch in den Machtbereich des Staates übergehen und damit ihren wesentlichen Charakter als Erziehungsanstalt verlieren. Der Staat kann also jenes Recht nach der christlichen Ansicht nur im Einvernehmen mit der Kirche ausüben, d. h. er muß sich über die Forderungen, die er an die Schule stellt, mit der Kirche verständigen und darf dieser auf keinen Fall das Recht auf den Religionsunterricht und auf den ihr zukommenden Einfluß auf die Leitung zu schmälern versuchen. In Deutschland und Österreich, wo der konfessionelle Religionsunterricht obligatorisch ist, geschieht dies auch im allgemeinen. Dagegen ist in Frankreich und Italien die Staatschule religionslos; in Belgien sind erst neuerdings erfreulichere Zustände eingetreten, in Amerika und in der Schweiz kümmert sich die Staatschule um Religion nicht. Bei dem herrschenden Schulzwang bleibt den Konfessionen nichts weiter übrig, als eigene konfessionelle Schulen zu gründen, die in England auch vom Staate unterstützt werden.

Es ergibt sich aus dem Gesagten also etwas Selbstverständliches, daß dem Staat auch das Recht nicht abzuspochen ist — es ist sogar seine Pflicht —, Schulen und Lehrer, die falsche und sittenlose Grundsätze verbreiten, nicht zu dulden und andererseits den Nachweis zu verlangen, daß das Maß von Wissen erreicht ist, das zu seinen Zwecken nötig erscheint. Nur soll sich keine Kontrolle nicht in eine exklusive Oberaufsicht über die Schule verwandeln. Das wäre eine Überschreitung seiner Kompetenz und eine Einmischung in den erzie-

lichen Unterricht, die dem Staate seinem ganzen Wesen nach nicht zuerkannt werden kann.

Den Rechten des Staates in Bezug auf die Schule entspricht dann aber auch die Pflicht, das Schulwesen finanziell zu ermöglichen und zu fördern. Früher hat die Kirche ihre Schulen aus ihren eignen Mitteln erhalten; wo die Kommunen Schulen errichteten, haben sie im Verein mit der Kirche für die Beschaffung der materiellen Mittel gesorgt. Die Verhältnisse sind gegenwärtig andere geworden; die Kirche hat ihr Vermögen verloren, und die Schulstiftungen sind gleichfalls zumeist untergegangen; es wird also, wo es notwendig ist, der Staat mit seinem Zwang eingreifen müssen, um die Kommunen zur Beschaffung der notwendigen Geldmittel für die Schule anzuhalten. Allerdings liebt man es, daraus, daß der Staat das Geld gibt, sein Recht auf die Schule abzuleiten. Aber nicht der Staat gibt das Geld, sondern das Volk; die Staatsgewalt leiht nur den „weltlichen Arm“, um gegebenenfalls den nötigen Zwang auszuüben, wenn das Interesse der Schule es fordert.

Mit diesen Rechten hat sich nun allerdings der Staat nicht begnügt, wie wir bereits gehört haben. Vielmehr hat die mit der Reformation begonnene Verweltlichung der Schule teilweise schon im 18. Jahrh. zu einem regelrechten Staatschulmonopol geführt, dessen Theorie in direktem Gegensatz zu den im Vorstehenden ausgeführten Grundsätzen steht. Das Staatschulmonopol legt prinzipiell die Schule in die Hand des Staates, indem es den Grundsatz aufstellt, daß die Schule Sache des Staates sei und daß daher nur der Staat, nicht auch die Kirche, die Oberaufsicht und Leitung der Schule in Anspruch zu nehmen habe. Das wesentliche Korrelat dieses Staatschulmonopols ist dann der Staatschulzwang, insofern nämlich die Eltern gezwungen werden, ihre Kinder in die Staatschule zu geben, damit das Staatschulmonopol nicht durch den Willen der Eltern durchkreuzt werde. Nun trat das Staatschulmonopol anfänglich allerdings noch in milderer Form auf. Die Schule galt doch immer noch als Erziehungsanstalt. Man gestattete anfänglich noch der Kirche einen Einfluß auf die Staatschule, bestellte sogar kirchliche Personen zu Organen der staatlichen Schulaufsicht. Die Kirche sollte das erziehlische Moment in der Schule vertreten, während der Staat die didaktische Aufgabe der Schule für sich in Anspruch nahm. In solcher Weise sollte also in der Schule ein gewisses Kondominium zwischen Kirche und Staat obwalten, so aber, daß die Kirche zur Pflege der erziehlischen Aufgabe bloß zugelassen war, während der Staat die Oberleitung über das Ganze der Schule führte.

Notgedrungen mußte die Kirche diesen Verhältnissen sich fügen, weil sie an ihnen nichts ändern konnte. Die Staatschule war da; die Kirche konnte den Staat nicht zwingen, von seinem Prinzip abzugehen. Um daher die christliche Er-

ziehung der Kinder in der Staatschule nicht preiszugeben, hat sie sich der „vollendeten Tatsache“ anbequemt und mit dem Einfluß, den ihr der Staat auf die Erziehung der Kinder in der Staatschule gewährte, vorläufig begnügt. Sie konnte das tun, weil einerseits im Anfang die Traditionen der alten christlichen Schule noch fortwirkten, und weil andererseits dem Staat selbst noch an einer christlichen Erziehung der Jugend etwas lag, wie schon die Aufstellung kirchlicher Organe zur Schulaufsicht bewies.

Andere Verhältnisse sind freilich in neuerer Zeit eingetreten. Die moderne Pädagogik will vielfach von einer Zulassung der Kirche in die Schule nichts mehr wissen. Sie verwirft — und das mit vollem Recht — den Grundsatz, daß Erziehung und Unterricht in der Schule zu trennen seien, und behauptet, daß, wer den Unterricht in der Schule gibt, auch die Erziehung zu besorgen habe. Man brauche somit die Kirche nicht mehr zur Erziehung; die Erziehung sei vielmehr in der Schule ebenso Sache des Staates wie der Unterricht. Die Kirche müsse daher aus der Schule ausgewiesen und die erziehlische und didaktische Funktion in der letzteren ausschließlich den modernen Staatspädagogen in die Hand gegeben werden. Damit haben wir denn nun nicht mehr bloß die Verweltlichung, sondern die völlige Entchristlichung der Schule, wie sie in Frankreich und Italien bereits konsequent durchgeführt ist. Das Staatschulmonopol giftet folgerichtig in der „kommunalschule“, d. h. in einer solchen Schule, die allen christlichen Religionsunterricht und alle christlich-religiöse Erziehung ausschließt.

Das Prinzip des Staatschulmonopols muß aber, wenn es konsequent verfolgt wird, noch weiter führen. Wenn der Staat die Erziehung und den Unterricht der schulfähigen Kinder für sich allein in Anspruch nimmt, so ist damit von selbst gesagt, daß der Staat auch entscheide über den Zweck, zu dem Schulerziehung und Schulunterricht dienen sollen. Der Staat wird dann die Kinder auch erziehen für seine Zwecke und Interessen. Das ist aber ein Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern; dieses wird dadurch aufs äußerste beschränkt und geschwächt, ja es wird bis zu einem gewissen Grad den Eltern entzogen und für den Staat konfisziert. Auf diesem halben Weg aber kann zuletzt die Konfiskation des elterlichen Erziehungsrechts von seiten des Staates nicht stehen bleiben. Die Konsequenz muß schließlich bis zum äußersten drängen, und dies um so mehr, als, solange nur noch einiges von dem elterlichen Erziehungsrecht stehen bleibt, die Pläne, die der Staat in und mit seiner Schulerziehung verfolgt, immer noch durchkreuzt werden können. Es muß zuletzt notwendig zur vollständigen Konfiskation des elterlichen Erziehungsrechts kommen, wonach die Kinder als Staats Eigentum betrachtet und daher schon von frühester Jugend an aus den Händen der Eltern genommen werden, um in Staats-

anstellen von Staats wegen und für den Staat erzogen zu werden.

Man sage nicht, daß wir hier in unsern Forderungen zu weit gehen. Der moderne Staat allerdings hat die Sache noch nicht so weit getrieben. Das christliche Prinzip des elterlichen Erziehungsrechts wurzelt in dem Herzen des Volkes noch zu tief, als daß es jetzt schon geraten schiene, zur vollständigen Konfiskation jenes Rechts vorzugehen. Dagegen hat der Sozialismus diese völlige Konfiskation des elterlichen Erziehungsrechts bereits auf sein Programm geschrieben. Wie ebendem der erste Begründer der sozialistischen Theorie, Plato, so will auch der moderne Sozialismus für seinen Zukunftsstaat die gänzliche Aufhebung der Familienziehung; die Kinder sollen gemeinsam in eignen Anstalten von Staats wegen für die Zwecke des sozialistischen Staates erzogen werden — das ist es, was er uns in Bezug auf die künftige Gestaltung der Erziehung in Aussicht stellt. Und in der That, wer wird dem Sozialismus hierin die Folgerichtigkeit absprechen wollen?

7. Unterrichtsfreiheit. In dem Kampfe gegen dieses Staatschulmonopol erscheint als das erste Ziel, das anzustreben ist, die Unterrichtsfreiheit. Wir verstehen unter dieser zunächst, daß es gestattet sei, außer und neben den Staatschulen auch freie christliche Schulen unter Aufsicht und Leitung der Kirche zu gründen, mit den gleichen Rechten ausgestattet wie die Staatschulen, und daß es den Eltern ohne Präjudiz und Nachteil für sie oder ihre Kinder anheimgegeben bleibe, ihre Kinder in diese Schulen zu schicken. — Diese Unterrichtsfreiheit halten wir für dasjenige, was in unserer heutigen Lage dem drückenden Staatschulmonopol gegenüber mit aller Kraft anzustreben ist, namentlich zunächst in Bezug auf die mittleren und Hochschulen, in denen der Geist der modernen Pädagogik bis jetzt vorzugsweise sich festgesetzt hat. Diese Unterrichtsfreiheit erscheint uns als Mittel, die Schule und die Erziehung in der Schule allmählich wieder für jene Stellung zurückzuerobern, welche sie ihrer Natur und Bestimmung nach einzunehmen hat. Diese Zurückeroberung wäre da keine gewaltsame; sie würde sich vollziehen auf dem loyalen Weg des Wettbewerbs. Die freien Schulen würden so konkurrieren können mit den Staatschulen, und es würde sich dann zeigen, ob die freie christliche Schule oder die Staatschule in diesem Wettbewerb Sieger bliebe. — Die Unterrichtsfreiheit in diesem Sinn ist eine der elementarsten Forderungen der Vernunft und der Freiheit; der Vernunft: denn es streitet gegen die Vernunft, einen jungen Mann deshalb von allen staatlichen Ämtern zurückzuweisen, weil er nicht in der Staatschule gebildet worden ist, obgleich seine Kenntnisse ihn vollkommen zu einem Amte befähigen; der Freiheit: denn wenn es dem einzelnen nicht mehr freisteht, die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, wo er will,

Staatskirchen. II. 3. Aufl.

wenn die Eltern nicht mehr berechtigt sind, ihre Kinder erziehen und bilden zu lassen, wo und wie sie wollen, dann sind ihrem natürlichen Selbstbestimmungsrecht zu enge Grenzen gezogen. Die Unterrichtsfreiheit ist somit unter unsern modernen Verhältnissen eine unbedingte, gar nicht mehr abzusehende Forderung der christlichen Erziehungslehre. j

Die Literatur über E. u. Unterricht ist so reichhaltig, daß wir uns darauf beschränken müssen, bloß neuere Werke hier aufzuführen. Dazu gehören: Sailer, über E. für Erzher (neue Ausgabe *1905); Demeter, Grundsätze der E. u. des Unterrichts (neue verkürzte Ausgabe 1895); Zeheter, E. s. u. Unterrichtslehre (*1849); Bartbet, Schulpädagogik (*1873); Durich, Pädagogie oder Wissenschaft der E. (1851); Stapf, E. lehre (*1854); Th. Waig, Allgemeine Pädagogik (*1898, hrsg. von Willmann); Kellner, Volksschulkunde (*1886); Leitner, Handb. der christl. Pädagogik (1867); Dupanloup, Die E. (1867); Kerstbaum, Kathol. E. lehre (1868); Aleser, Die Volksschule (*1881); Kehrlein u. Keller, Handb. der E. u. des Unterrichts (*1906); Ostermann u. Wegener, Lehrbuch der Pädagogik (2 Bde, *1902); Stolz, E. stunft (*1891); Wittich, Abriß einer Lehre der E. u. des Unterrichts (1878); Ohler, Lehrbuch der E. u. des Unterrichts (*1884); Stöckl, Lehrb. der Pädagogik (*1880); Willmann, Didaktik (2 Bde, *1903); F. Baumgartner, Psychologie oder Seelenlehre (*1899); ders., Pädagogik (*1902); F. Schiller, Handb. der prakt. Pädagogik (*1904); Antoniano, Die christl. E. (1888); Moser u. Grüninger, Allgem. E. lehre (*1907); W. Becker S. J., Die christl. E. (*1907); Krieg, Lehrbuch der Pädagogik (*1905); Baummeister, Handbuch der E. s. u. Unterrichtslehre (4 Bde, 1894/98); Habingstreiter, Lehrbuch der Pädagogik (1899); Frank, Prakt. E. lehre (1900); Bergemann, Sozialpädagogik (1900); R. Lehmann, E. u. Erzieher (1901); Natorp, Sozialpädagogik (*1904); J. Böhm, Prakt. E. s. u. Unterrichtlehre (I *1904, II *1905); Habrich, Pädagog. Psychologie (2 Bde, 1901/03, I *1903); Rein, Pädagogik (2 Bde, 1902/06); Willmann, Aus Hörjaal u. Schulstube (1904); Förster, Jugendlehre (1904 u. ö.); Barry, Le droit d'enseigner (Par. 1906). — Енциклопедия: Ролфус u. Pfister (4 Bde, *1872/74, Suppl. 1884; neue Aufl. von der Herberichs Verlagshandlung vorbereitet); R. A. Schmid (10 Bde, *1876/87); Sander (*1889); Rein (9 Bde, *1903/08); Kosch (2 Bde, 1906/08).

[Stöckl, ren. Roloff.]

Etat s. Staatshaushalt.

Etikette s. Hof, Hofstaat.

Eudämonismus s. Ordnung, sittliche.

Europäisches Gleichgewicht s. Gleichgewicht, politisches.

Ewiger Friede s. Friede, ewiger.

Examen s. Staatsprüfung, Universität.

Exekution s. Zwangsvollstreckung.

Erzistenzinminimium s. Einkommensteuer (Bd I, Sp. 1503).

Exklusive s. Paps.

Exkommunikation s. Kirchenstrafen.

Expropriation s. Enteignung.



Exterritorialität. 1. Exterritorialität ist die ausnahmsweise Rechtsstellung, der zufolge bestimmte Personen und Personengemeinschaften wie auch zu denselben gehörige Sachen der souveränen Gewalt (dem imperium) desjenigen Staates, in welchem sie sich befinden, entrückt sind. Die ältere Doktrin stellte die Rechtsfiktion auf, als ob Staatshäupter und deren Abgesandte, welche im Ausland verweilen, ihren Heimatstaat gar nicht verlassen hätten. Sie sagte: fingitur eos extra territorium (des Aufenthaltsstaates) esse oder fingitur tamquam domi essent. Mittels einer derartigen Fiktion wollte man diesen Personen im Ausland grundsätzlich und unbedingt die Unverletzlichkeit ihrer Person und die volle Handlungsfreiheit gewährleisten, da im Mittelalter Gefangenenerkennungen und Vergevaltungen fremder Fürsten in andern Ländern nichts Seltenes waren. Als mit der Zunahme der Verkehrsbeziehungen die Entsendung von Gesandtschaften, besonders nach dem näheren und fernerem Orient, immer häufiger stattfand, erschien der gesicherte Schutz der an diesen Orten amtsstätigen gesandtschaftlichen und konsularischen Organe dringend geboten. In dessen bedurfte und bedarf es einer geeigneten Konstruktion, die im Völkerrecht nicht minder verwirrend ist wie auf andern Gebieten der Rechtslehre, gar nicht, um der Exterritorialität die rechtliche Unterlage zu geben. Richtig wird man sagen können, die Exterritorialität bestehe darin, daß die Personen und Gegenstände, denen sie zukommt, von der souveränen Gewalt des fremden Landes entweder gar nicht, oder doch nicht in bestimmten rechtlichen Beziehungen berührt werden. Die Exterritorialität ist keineswegs ein privilegiertes Staatsfremdenrecht, wie gelehrt wurde; sie ist die freiwillige Einschränkung der Gebietshoheit mit der Wirkung, daß sie die sog. exterritorialen Personen und Sachen nicht oder nicht vollständig ergreift. Art und Maß dieser Begrenzung der Territorialgewalt zugunsten der Exterritorialen können sehr verschieden sein. Die Gerechtfame der exterritorialen Personen sind keineswegs unter allen Umständen und überall die gleichen. Da die Frage betrifft der Exterritorialität und ihres Umfanges zumeist bezüglich der auswärtigen Missionen praktisch wird und eine reiche privatrechtliche und strafrechtliche Kasuistik aufzuweisen hat, ist auch wissenschaftlich der Sitz dieser Materie die Lehre von den Organen des völkerrechtlichen Verkehrs.

2. Exterritorial sind: a) der fremde Staat selbst; b) das fremde Staatsoberhaupt; c) die diplomatischen Vertreter fremder Staaten; d) fremde Truppenkörper sowie fremde Staatschiffe; e) die Jurisdiktionskonsuln und die Delegierten internationaler Kommissionen, allerdings mit beträchtlichen Einschränkungen.

Die Angehörigen der christlichen Mächte genießen in den nichtchristlichen Ländern auf Grund der sog. Kapitulationen eine weitgehende Befreiung von der Gebietshoheit des Aufenthalts-

staates. In China sind die Niederlassungen der Europäer (settlements, concessions) der chinesischen Justiz und Verwaltung entrückt.

Ad a) Aus der vollen Unabhängigkeit souveräner Staaten folgt ihre Exterritorialität. Die Ausübung der inländischen Gerichtsbarkeit gegen einen auswärtigen Staat sowie gegen das Oberhaupt eines solchen Staates ist ausgeschlossen. Kein Staat kann vor die Gerichte eines andern Staates gestellt werden, es sei denn daß es sich um den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand handelt oder daß er sich freiwillig der inländischen Gerichtsbarkeit unterwirft. Um Vorgängen vorzubeugen, durch welche in die Souveränität fremder Mächte eingegriffen wird, indem Gerichte den Rechtsweg gegen auswärtige Staaten für zulässig erachten, ist in neueren Rechtsvorschriften der obige in der völkerrechtlichen Praxis unbestritten anerkannte Rechtsatz ausdrücklich festgelegt. Die Meinung, daß der Staat, soweit er nicht als solcher, sondern als Fiskus oder als wirtschaftlicher Unternehmer auftritt, den inländischen Gerichten auch gegen seinen Willen unterworfen sei, läßt sich schon wegen der Schwierigkeit der Abgrenzung der staatlichen Interessengebiete praktisch nicht halten. Auch privatrechtliche Streitigkeiten zwischen selbständigen Staaten können nicht anders als auf dem Wege gültiger Vereinbarung oder durch Schiedspruch erledigt werden.

Ad b) Das Staatsoberhaupt ist im uneingeschränkten Besitz der Repräsentativgewalt. Als Inhaber derselben kann das Staatsoberhaupt keiner fremden Willensmacht unterworfen sein, auch nicht im Ausland. Es macht dabei grundsätzlich keinen Unterschied, ob es sich um einen Souverän oder um den Präsidenten eines Freistaates handelt, ob letzterer in Staatsgeschäften oder aus anderem Anlaß im Ausland verweilt. Auf diese Eigenschaft zu verzichten, steht dem Betreffenden nur zu, wenn er sie an und für sich hat, also den Herrschern selbst, nicht aber ihren Gesandten. Auf Familienmitglieder des Staatsoberhauptes findet die Exterritorialität so lange Anwendung, als sie sich in Begleitung desselben im Ausland aufhalten. Das gleiche gilt von den zum Gefolge des Staatsoberhauptes gehörigen Personen und von solchen Bediensteten desselben, welche nicht dem Staate zugehören, in welchem er zeitweilig Aufenthalt nimmt. Auf die exterritoriale Stellung kann sich das Haupt eines Staates nicht berufen, das in die Dienste eines fremden Staates tritt. Eine solche Doppelstellung kann zu Unzuträglichkeiten führen und hat einmal unter den deutschen Kleinstaaten wiederholt dazu geführt. Die dem Souverän zukommenden Bevorzugungen gebühren mit Ausnahme der Titulatur auch den Reichsverwesern und Regenten, da auch sie souveräne Organe ihres Staates sind. Mitglieder des regierenden Hauses haben auf Exterritorialität keinen Anspruch; doch wird sie, allerdings nur aus internationaler Höflichkeit, der Gemahlin

des Souveräns und ihrer Gefolgschaft beigelegt. Die Exterritorialität umfaßt: 1) Die persönliche Immunität. Das Staatsoberhaupt ist auch außerhalb seines Staates in Friedenszeiten unverletzlich. Nur die äußerste Notwendigkeit könnte die Anwendung von Gewalt wider dasselbe rechtfertigen. 2) Die Exemption von jeder Gerichtsbarkeit des fremden Staates. Diese Ausnahmestellung ist so zu verstehen, daß der Staatsoberhaupt vor die Gerichte eines andern, befreundeten Staates überhaupt nicht gezogen werden kann (mit Ausnahme der dinglichen Klagen betreffs des unbeweglichen Gutes), auch nicht als Privatperson; denn auch in letzterem Fall würde die Frage hinsichtlich seiner exterritorialen Eigenschaft den Gerichten des Auslands schon wegen Feststellung der Kompetenz überantwortet sein. 3) Die Befreiung von allen Steuern und Abgaben, soweit diese nicht auf Grundeigentum in dem fremden Staatsgebiet ruhen. 4) Die Unbetretbarkeit der Wohnung, so daß auch alle daselbst befindlichen Gegenstände dem Zugriff des Aufenthaltsstaates entzogen sind. 5) Auch der unbeschränkte Verkehr mit dem eigenen Staate, namentlich das Brief- und Schriftengeheimnis, wird durch die Exterritorialität gedeckt.

Der Papst ist exterritorial wie jeder andere Souverän, und das vielberufene italienische Garantengesetz vom 13. Mai 1871 konnte Souveränitätsrechte weder verleihen noch aberkennen. Es ist auch von keinerlei völkerrechtlichem Belang. Vom Apostolischen Stuhl in allen seinen Zugeständnissen zurückgewiesen, ist es mehr darauf angelegt, den übrigen katholischen Souveränen Beruhigung zu verschaffen, als geeignet, für die Souveränität des Papstes eine Unterlage zu bieten. Im Hinblick auf die seit 1870 eingetretene veränderte Gestaltung der internationalen Verhältnisse des Apostolischen Stuhles bestehen nunmehr erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Während die Mehrzahl der Völkerrechtslehrer und Kanonisten der Ansicht zuneigt, die weltliche, monarchische Stellung des Papstes habe mit der Einverleibung des Kirchenstaates in das Königreich Italien tatsächlich aufgehört, da weder Staatsgebiet noch Staatsvolk mehr vorhanden ist, wird auf anderer Seite die Meinung geäußert, Kirchenstaatsgebiet und Untertanen seien doch vorhanden (Vatikan, Lateran, Castelgandolfo), wenn auch noch so beträchtlich verringert. Eine dritte Ansicht geht dahin, daß in der obersten Gesetzgebung und Verwaltung des apostolischen Primats in Kirchensachen die spirituelle Souveränität begründet sei, weshalb von diesem Standpunkt aus der Papst auf die weltliche Herrschaft verzichten könnte, ohne dadurch das Wesen der geistlichen Herrschaft irgendwie zu beeinträchtigen oder auch nur zu berühren. In dessen dürfte völkerrechtlich die tiefer liegende Rechtsquelle für die souveräne Stellung des Papsttums die durch Jahrhunderte fortgesetzte, un widersprochene, auf Herkommen und Obervanz beruhende Ausübung der souveränen Gerechtfame

sein, wodurch erprobte, auf innerer und äußerer Notwendigkeit beruhende Übung zu einem wirklichen Recht wird.

Ad c) Die Exterritorialität der diplomatischen Vertreter ist nach Art und Maß gegeben und begrenzt durch deren völkerrechtlichen Verkehrsberuf. Um diesem voll und ganz entsprechen zu können, ist der Gesandte eximiert von der Territorialgewalt des Empfangsstaates. Er bleibt trotz seines Aufenthalts im fremden Staate den Gesetzen seines Heimatlandes unterworfen, setzt sein bisheriges Domizil fort und hat in diesem seinen Gerichtsstand. Er genießt die persönliche Immunität, soweit nicht das Recht der Nothwehr und des Notstandes auch ihm gegenüber zur Geltung kommt; die Befreiung von der Herrschaft des Privat- und Strafrechts (ausgenommen den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand, ferner den Fall, daß der Gesandte auf die Befreiung in einem einzelnen Rechtsstreit mit Genehmigung seiner Regierung verzichtet oder mit Zustimmung seines Absendestaates im Empfangsstaat Handel oder Gewerbe betreiben würde), weiter die Lokalimmunität für die Wohnung, das Mobiliar, das Archiv u. a. m. Die sog. Hotelfreiheit schließt kein Asylrecht in sich. Das Wohngebäude des Gesandten als Auslandsboden zu bezeichnen, mag historisch nicht unrichtig sein, allein in der Gegenwart kann die Exterritorialität nicht mehr den großen Umfang der früheren Rechte beanspruchen. Es bedarf einer solchen Einkleidung dieses Ausnahmereichs, wenigstens unter den westländischen Staaten, nicht. Der Satz: die eximie Stellung der gesandtschaftlichen Wohngebäude ist völkerrechtlich gewährleistet, deckt sich vollkommen mit dem praktischen Bedürfnis. Die Behauptung, das Gesandtenhotel sei als außerhalb des Staatsgebietes gelegen zu betrachten, müßte wieder zurückleiten zum alten Asylrecht und seinen Anzuträglichkeiten. Eine Konsequenz der Exterritorialität ist auch die Befreiung von allen persönlichen Steuern und Abgaben, wohl auch von Zöllen für dasjenige, wofür der Gesandte im eigenen Land keinen Zoll zu bezahlen hätte (nicht aber von Grundsteuern, indirekten Steuern und überhaupt Abgaben, welche für Gegenleistungen entrichtet werden), endlich das unbedingte Brief- und Depeschengeheimnis.

Die dem Gesandten selbst (Chef der Mission) gewährte Exterritorialität erstreckt sich aber weiter auch auf die mit ihm wohnenden Mitglieder seiner Familie, auf das ganze Personal der Gesandtschaft sowie auf die Familien dieser Personen, dann auf das administrative und technische Personal und auf die Dienerschaft, sofern Personen dieser letzten beiden Kategorien nicht etwa Angehörige des Empfangsstaates sind. Die Einschränkung der Exemption namentlich von der Gerichtsbarkeit auf einen enger zu ziehenden Personenkreis ist ein Gedanke, welcher der in den Kulturstaaten immer regelmäßiger und übereinstimmender funktionierenden Rechtsordnung entspricht.

Ad d) Exterritoriale Personengesamtheiten sind Truppenkörper, detachierte Abteilungen, welche sich zur Besatzung oder auf dem Durchmarsch (Etappenrecht) in fremdem Staatsgebiet befinden. Ihr Auftreten im fremdem Land ist freilich ein ausnahmsweiser Zustand, meist auch an gewisse Bedingungen gebunden. Nie aber kann eine Truppe der Kommandogewalt ihres Kriegsherrn auch nur vorübergehend entrückt sein, sie wäre denn kriegsgefangen oder auf neutralem Gebiet zur Waffenstreckung gezwungen worden.

Die nationalen Staatschiffe sind auch in fremden Küsten und Eigengewässern von der Staatsgewalt des Aufenthaltsstaates befreit; die Handelschiffe gelten auf offener See in allen Rechtsbeziehungen als schwimmende Gebietssteile ihres Heimatsstaates. Zu den Staatschiffen gehören in erster Linie die Kriegschiffe, ferner alle andern Schiffe, die dauernd und ausschließlich im Dienste des Staates verwendet werden; Postschiffe, die auch den Transport von Personen und Frachten besorgen, nur auf Grund besonderer Vereinbarung.

Ad e) Die den Gesandten zustehenden Vorrechte und Befreiungen kommen den Konsuln nicht zu. Inbesseren ist die Stellung der Jurisdiktionskonsuln im näheren und entfernteren Orient eine durchaus eigenartige, auf der Geltung des Personalitätsprinzips in den nichtchristlichen Ländern beruhende. Die rechtliche Grundlage dieser eigenartigen Stellung liegt, abgesehen von dem Herkommen, in besondern Verträgen (Kapitulationen), welche die christlichen Staaten mit der Türkei und nach diesen Mustern mit andern nichtchristlichen Staaten abgeschlossen haben. Sie verbürgt den Organen der konsularischen Gerichtsbarkeit die Unverletzlichkeit ihrer Person, ihrer Amtsräume,

ihrer Korrespondenz, des Archivs und eine Reihe von Exemtionen gegenüber den Lokalbehörden, so daß der konsulare Schutz in manchen Bezirken noch weiter reicht als sonst der gesandtschaftliche.

Nach den Festsetzungen der Schiffahrtsakte für die Donaumündungen ist das administrative und technische Personal im Krieg und Frieden von der Staatsgewalt der Uferstaaten befreit, im Krieg außerdem neutralisiert. Zufolge der Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Febr. 1885 sind die Mitglieder der internationalen Kongolommission in der Ausübung ihrer Funktionen mit dem Privileg der Unverletzlichkeit bekleidet. Der gleiche Schutz soll sich auf die Amtsräume und Archive der Kommission erstrecken.

Literatur. de Hefking, De l'extritorialité (Berl. 1889); Pietri, Sur la fiction d'extritorialité (Par. 1895); Beramer, Des franchises des agents diplomatiques et de l'extritorialité (Brüssel-Par. 1891); Marz, Gerichtl. Exemtionen der Staaten, Staatshäupter u. Gesandten im Ausland (1895); Weling, Die strafrechtl. Bedeutung der E. (1896); Hübler, Die Magistraturen des völkerrechtl. Verkehrs u. die E. (1900); Voening, Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten u. Souveräne (Festgabe der Universität Halle für H. Fitting, 1903); Stoerk, Art. „E.“ in Holzkendorfs Handbuch des Völkerrechts II; Ferguson, Jurisdiction et extritorialité en Chine (Brüss. 1890); Feraud-Giraud, Etats et souverains, Personnel diplomatique et consulaire, corps de troupes navires... devant les tribunaux étrangères I/II (Par. 1895); Art. „E.“ im Ostr. Staatswörterbuch I (1905); Verhandlungen u. Arbeiten des Instituts für Völkerrecht, besonders im Annuaire 1891 u. 1895. Siehe auch die Literatur bei Art. Gesandte, Gesandtschaftsrecht u. die Handbücher über internat. Privat- u. Strafrecht u. Seevölkerrecht. [Veltner.]

F.

Fabrik (Begriff) s. Handwerk.

Fabrikgesetzgebung s. Gewerbe, Gewerbeordnung und Schutzgesetzgebung, gewerbliche.

Fabrikinspektion s. Gewerbeaufsicht.

Fachabteilungen s. Gewerkevereine.

Familie. I. Wesen. 1. Wortbedeutung. Im engsten Sinn bezeichnen wir mit Familie das Doppelverhältnis von Ehemann und Ehefrau einerseits und von Eltern, Kindern und Geschwistern andererseits (Sonderfamilie).

Im erweiterten Sinn wird das Wort gebraucht, um den ganzen Umfang der Beziehungen zu bezeichnen, die mehrere Generationen durch Ehe und Abstammung verbinden (Großfamilie).

Im weitesten Sinn genommen und zugleich im ersten Wortsinn (familia) ist Familie die Gesamtheit der unter einem Dache und unter der haus-

väterlichen Gewalt lebenden Personen. Ursprünglich und bei einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen geht noch deckt sich diese Wortbedeutung mit Familie im engsten Sinn.

2. Begriff. Je nach dem Standpunkt ergeben sich verschiedene Begriffsbestimmungen, deren Grundlage allerdings die Auffassung der Familie als einer natürlichen Gesellschaft ist. Mehr wirtschaftlich aufgefaßt (Aristoteles, Thomas v. Aquin) ist die Familie eine natürliche Gesellschaft und Gemeinschaft zum Zweck des täglichen Zusammenlebens, zur Beforgung alles dessen, was der Mensch täglich bedarf. Vom Rechtsstandpunkt aus kann man im Anschluß an das römische Recht die Familie umschreiben als die Gemeinschaft derjenigen Personen, die der hausväterlichen Gewalt unterstellt sind (Cathrein, Pech).